

Anfragenummer
920946918546

Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

29.10.2024

Ihr Kredit ist in guten Händen

Guten Tag Drasko Madzarevic,

herzlichen Glückwunsch, mit dem vorliegenden Kreditangebot t
vielfältigen Möglichkeiten gestalten Sie Ihr Leben finanziell nach

 Your True Identity Company	Unterzeichner	Drasko Madzarevic
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-29T13:48:57+01:00
Hinweis	Dieses Dokument ist digital unterschrieben! Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/214 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift grundsätzlich rechtlich gleichgestellt. Prüfung unter https://www.signaturpruefung.gv.at	

mit den

Ihr Rückzahlungsplan für die Sofortauszahlung:¹

Sofortauszahlung (Ratenplan-Verfügung):	6.000,00 €
Ratenplan für Ihre Sofortauszahlung ^{1,2} :	60 Monate x 148,16 €
Sollzinssatz gebunden und Zinsbindungsdauer ³ :	7,22 % für die ersten 60 Monate
Ihr Verfügungsrahmen (Nettodarlehensbetrag)	8.000,00 €

¹ Weitere Informationen zum Beginn Ihres Ratenplans können Sie Ihrem Online Banking oder Ihrer Mobile Banking App entnehmen.

² Führen Sie Ihre Ratenplan-Verfügung nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin zurück, müssen Sie diese zu den Konditionen für Folgeverfügungen zurückzahlen (siehe „Ihr Kreditrahmen im Überblick“ im Kreditvertrag). Die Rückzahlungsdauer Ihrer Ratenplan-Verfügung und die Höhe der monatlichen Teilzahlungen können sich verändern, wenn Sie Ihre Wunschrate erhöhen oder senken.

Zur weiteren Nutzung Ihres Kreditrahmens erhalten Sie wenige Tage nach Vertragsschluss die Consors Finanz Mastercard® - dauerhaft ohne Jahresgebühr!

Übrigens: Per Online Banking und Mobile Banking App haben Sie Ihre Finanzen jederzeit im Griff – egal, ob Sie schnell den Kontostand überprüfen oder die monatliche Rate ändern möchten. Informieren Sie sich unter www.consorsfinanz.de/banking

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Consors Finanz



CONSORS FINANZ
BNP PARIBAS



Anleitung POSTIDENT-Verfahren

Vom Abschluss trennen Sie jetzt nur noch wenige Schritte: **Als letztes müssen Sie jetzt noch die Vertragsunterlagen übermitteln und sich legitimieren.**

Sie können dazu das nachfolgend beschriebene **POSTIDENT-Verfahren** nutzen. **Alternativ** haben Sie die Möglichkeit, die Legitimationsprüfung und Vertragsunterzeichnung **online per Video-Identifikation und Online-Signatur** vorzunehmen. Den Link dazu finden Sie in Ihrer Bestätigungs-E-Mail.

Nach erfolgreicher Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie eine Bestätigung.



Sie haben sich bereits online legitimiert und den Vertrag unterzeichnet?
Dann entfällt das POSTIDENT-Verfahren und die Zusendung des Vertrags per Post.

Schritt 1: Unterlagen vorbereiten

- **Vertragsunterlagen drucken**, aufmerksam **lesen** und **an den mit ✕ gekennzeichneten Stellen unterzeichnen**.
- Eventuell **weitere Unterlagen** (gemäß Folgeseite) **in Kopie** beilegen.
- **Vertrag (die mit dem Rücksendevermerk gekennzeichneten Seiten)** und ggf. **weitere Unterlagen** (ohne den POSTIDENT-Coupon!) zum Versand in einen **Briefumschlag** stecken.

Bitte beachten Sie, dass die mit dem Rücksendevermerk gekennzeichneten Seiten auch gleichzeitig für Sie gedacht sind. Machen Sie sich gerne eine Kopie für Ihre Unterlagen oder speichern Sie diese mittels Download-Funktion.

Ein Adressblatt mit der Rücksendeadresse befindet sich auf der Folgeseite. Bitte legen Sie dieses Adressblatt für einen **kostenfreien Versand** als erste Seite in den Briefumschlag.

Schritt 2: Legitimation und Unterlagenversand

Mit dem **POSTIDENT-Verfahren** können Sie sich in einer Filiale der **Deutschen Post** Ihrer Wahl **legitimieren**. Nehmen Sie dazu bitte folgende Unterlagen mit:

- Den **POSTIDENT-Coupon**
- Ihren **gültigen Personalausweis** oder **Reisepass**
(inkl. Meldebescheinigung falls Ihre aktuelle Adresse nicht im Reisepass enthalten ist)
- Einen verschlossenen **Briefumschlag mit Ihren Unterlagen**

Ein(e) Postmitarbeiter(in) wird die Identitätsfeststellung durchführen und das Ergebnis zusammen mit Ihren Unterlagen an Consors Finanz weiterleiten. Dieses Verfahren ist für Sie **kostenlos**.



Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale

zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für Consors Finanz

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.



CONSORS FINANZ
BNP PARIBAS



POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: www.deutschepost.de

Deutsche Post



Hinweise für den Filialmitarbeiter:

- Barcode einscannen / VGA 1611/PI aufrufen



- Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

5 0 2 8 5 7 0 6 9 4 3 7 2 9

Abrechnungsnummer

9 2 0 9 4 6 9 1 8 5 4 6

Referenznummer

- Identifizierung (VGA 1611 / POSTIDENT „Basic“) durchführen

- Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline



CONSORS FINANZ
BNP PARIBAS



RA50285706001667CDC1

KE

Deutsche Post 
RESPONSEPLUS



Consors Finanz
Postfach 10 02 55
47002 Duisburg

Checkliste für die Rücksendung Ihrer Unterlagen an Consors Finanz

Für die Prüfung Ihrer Anfrage werden die unten aufgeführten Unterlagen benötigt. Legen Sie diese bitte in einen **Briefumschlag mit Fenster** und bringen Sie ihn zur Post. Sollten Sie keinen Briefumschlag mit Fenster zur Hand haben, können Sie das Adressfeld auch ausschneiden und auf einen Briefumschlag Ihrer Wahl kleben.

Bitte achten Sie darauf, dass die Adresse oben links im Fenster des Briefumschlags deutlich zu sehen ist.

- **Diese Rückantwort Seite für den kostenlosen Versand als erste Seite im Briefumschlag**
- **Ausgedruckter und unterschriebener Vertrag**

Bitte fügen Sie folgende Dokumente als Kopie hinzu:

- Kopie Ihres aktuellen Gehaltsnachweises

Sie können uns Ihre Nachweise (außer den unterschriebenen Kreditvertrag!) alternativ auch per E-Mail zukommen lassen an:

E-Mail Adresse:	e-commerce@consorsfinanz.de
-----------------	-----------------------------

Bitte geben Sie dabei immer Ihre Anfragenummer im Betreff an:

Anfragenummer:	920946918546
----------------	--------------

Haben Sie noch Fragen? Wir sind gerne persönlich für Sie da:

Telefon-Nr.:	0203 3469 5867
--------------	----------------



1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers

Kreditgeber Anschrift	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland Sitz der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland: Rüdeshheimer Straße 1, 80686 München, Amtsgericht München, HRB München 240860 Sitz der BNP Paribas S.A.: 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449 Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre, Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé
---------------------------------	---

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	Sie erhalten ein Allgemein-Verbraucherdarlehen in Form eines Kreditrahmens mit der Möglichkeit wiederholter Inanspruchnahme und flexibler Rückzahlung in monatlichen Raten (Zahlart "Ratenzahlung") oder, nach vorheriger Auswahl des Kunden, als Einmalbetrag in der (Zahlart "Einmalzahlung").
Gesamtkreditbetrag: Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt werden	Der Gesamtkreditbetrag ist der Nettodarlehensbetrag und beträgt 8.000,00 €.
Bedingungen für die Inanspruchnahme: Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten.	Den verfügbaren Nettokreditbetrag zahlen wir je nach Art der Inanspruchnahme an Sie (z.B. Sofortauszahlung oder Geldabhebungen) oder an Dritte (z.B. an Handelsunternehmen für Warenkäufe) gemäß Ihrer Weisung aus. Den Kreditrahmen können Sie jeweils bis zu dessen eingeräumter Höhe durch Einsatz der Karte an in- und ausländischen Geldautomaten, zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen, für Kartenzahlungen im Internet und für SEPA-Basislastschriften sowie für Einzelüberweisungen auf Ihr bei uns hinterlegtes Referenzkonto in Anspruch nehmen.
Laufzeit des Kreditvertrages:	Ihr Kreditvertrag hat eine unbefristete Vertragslaufzeit.
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Je nach Nutzung des Kreditrahmens ergeben sich unterschiedliche Rückzahlungsverpflichtungen für Sie. <u>Zahlart Ratenzahlung:</u> Sie müssen monatliche Teilzahlungen wie folgt leisten: - für Ratenplan-Verfügungen in Höhe der von Ihnen gewählten Teilzahlungen; - für künftige Verfügungen (Folgeverfügungen) in gewählter Höhe, mindestens aber den höheren Betrag der folgenden zwei Varianten: (1) 3 % des höchsten, jeweils nach dem letzten vollständigen Ausgleich des Kontos erreichten und auf volle 100 EUR aufgerundeten Sollsaldos der Folgeverfügungen, mindestens 9 EUR (Grundfall) oder (2) die im jeweiligen Abrechnungsmonat anfallenden Sollzinsen zuzüglich Versicherungsprämie einer etwaig zur Absicherung des Kreditrahmens abgeschlossenen Restschuldversicherung (Sorglospaket Kreditrahmen). Diese Variante soll sicherstellen, dass bei einem nach Vertragsabschluss stark gestiegenen Zinsumfeld die Teilzahlungen mindestens die anfallenden Zinsen und die Versicherungsprämie abdecken, wenn die in Variante (1) genannte Mindestrate diesen Betrag nicht mehr abdeckt. Ihnen stehen jederzeit höhere Teilzahlungen frei; hierzu haben Sie u.a. die Möglichkeit, Ihre Teilzahlungen im Online-Banking-Bereich flexibel anzupassen. Aus Ihren einzelnen Verfügungen bilden wir eine monatliche Gesamtrate, die von Ihnen zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen ist. <u>Zahlart Einmalzahlung:</u> Innerhalb eines Quartals vorgenommene Verfügungen über den Kreditrahmen in der optionalen Zahlart Einmalzahlung sind am vereinbarten Fälligkeitstag in dem auf das Quartalsende folgenden Monats zur vollständigen Rückzahlung fällig. Sie können die Fälligkeit von Teilzahlungen für zukünftige Verfügungen in der Zahlart Einmalzahlung im Online-Banking zu den dort angegebenen Stichtagen kostenfrei ändern. Zinsen und Kosten (einschließlich etwaigem monatlichem Entgelt für die Restschuldversicherung) gehen mit dem Rechnungsabschluss in den jeweiligen Kreditsaldo ein. Weitere Einzelheiten zu den Teilzahlungen können Sie Ihrem Kreditvertrag entnehmen (z.B. Fälligkeitstag der Zahlungen, Informationen zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren).
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag: Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	8.775,48 €. Der Gesamtbetrag beruht beispielhaft u.a. auf der Annahme, dass Sie den Ihnen eingeräumten Kreditrahmen sofort in voller Höhe in Anspruch nehmen (siehe Ziffer 3. „Effektiver Jahreszins“). Der tatsächlich von Ihnen zu zahlende Gesamtbetrag hängt davon ab, in welcher Höhe Sie den Kreditrahmen in Anspruch nehmen.
Der Kredit ist mit der Lieferung bestimmter Waren verbunden; Bezeichnung der Ware / Barzahlungspreis:	
Verlangte Sicherheiten: Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	1) Abtretung der Lohn- und Gehaltsansprüche bzw. aller gleichwertigen Ansprüche, die zu regelmäßigem Einkommen führen (z.B. Renten). 2) Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen die Bank zustehen oder zukünftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	7,22 % p.a. (gebunden) für die im Zusammenhang mit dem Kreditvertragsschluss erfolgende Ratenplan-Verfügung (Sofortauszahlung) bis zum Ablauf des 60. Monats nach Vertragsschluss, danach sowie für künftige Verfügungen 17,44 % p.a. (veränderlich). Anpassungen des veränderlichen Sollzinssatzes richten sich nach der Entwicklung des auf zwei Nachkommastellen gerundeten Monatsdurchschnittssatzes für EURIBOR Dreimonatsgeld ("Referenzzinssatz"). Wir überprüfen den veränderlichen Sollzinssatz zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres ("Anpassungstichtag"), erstmals zum Ablauf des auf den Kreditvertragsschluss folgenden Kalendervierteljahrs. Die Anpassungen des Sollzinssatzes erfolgen zum jeweils nächsten Anpassungstichtag.
---	--



	sung des Sollzinssatzes bestimmt sich nach der Differenz in Prozentpunkten zwischen dem Ausgangsreferenzzinssatz und dem Referenzzinssatz. Ausgangsreferenzzinssatz für den Zinsvergleich bei der ersten Sollzinssatzanpassung ist der Referenzzinssatz, der für den Monat veröffentlicht wird in dem der Kreditvertrag geschlossen worden ist. Eine Anpassung findet nur statt, wenn die Differenz mehr als 0,25 Prozentpunkte beträgt ("Anpassungsschwelle"). Anpassungen werden Ihnen gegenüber ohne gesonderte Erklärung am ersten Tag nach dem Rechnungsabschluss wirksam, der auf den für die Anpassung maßgeblichen Anpassungstichtag folgt. Entsprechendes gilt für nachfolgende Sollzinssatzanpassungen mit der Maßgabe, dass als Ausgangsreferenzzinssatz jeweils der Referenzzinssatz der letzten Sollzinssatzanpassung verwendet wird. Wir werden Sie über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Weitere Einzelheiten können Sie Ziffer III.5. Ihres Kreditvertrages entnehmen.
Effektiver Jahreszins: Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags. Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	18,90 %. Der Berechnung des Gesamtbetrages und des effektiven Jahreszinssatzes liegen die Annahmen zugrunde, dass: • der gesamte Kredit sofort in voller Höhe in Anspruch genommen wurde; • der gesamte Kredit zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen wurde; • der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind; • der verzinst Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird. Nicht eingerechnet sind die Kosten der freiwilligen Restschuldersicherung, die mit dem jeweiligen Rechnungsabschluss berechnet werden.
Ist - der Abschluss einer Kreditversicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein Nein
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit: Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	Für die Verwendung der Consors Finanz Mastercard fallen folgende Kosten an: • Entgelt für Barabhebungen an Geldautomaten im In- und Ausland bis zu 300,00 EUR: 3,95 EUR, ab 300,00 EUR: 0,00 EUR (zzgl. etw. Fremdentgelte).
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Monatliche Prämie für die Restschuldersicherung i.H.v. 0,79 % des Sollsaldos vom 21. des Vormonats abzüglich Rückzahlungen und zuzüglich Verfügungen.
Kosten bei Zahlungsverzug: Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Befinden Sie sich im Zahlungsverzug werden wir Ihnen die nach diesem Vertrag vereinbarte Mahnpauschale berechnen, die unseren durch den Zahlungsverzug zu erwartenden Schaden darstellt; Verzugszinsen werden wir Ihnen während der Vertragslaufzeit nicht berechnen. Für nach Beendigung des Kreditvertrages ausgebliebene Zahlungen berechnen wir Ihnen Verzugszinsen gemäß § 497 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszinssatz wird halbjährlich durch die Deutsche Bundesbank zum 01.01. und 01.07. ermittelt und veröffentlicht. Der Verzugsinssatz beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 8,37 % p.a. (geltender Basiszinssatz iHv. 3,37 % zzgl. 5 Prozentpunkte); er verändert sich entsprechend mit Änderung des Basiszinssatzes. Ihnen steht in allen Fällen des Zahlungsverzugs der Nachweis offen, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja.
Vorzeitige Rückzahlung: Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.	Ja.
Datenbankabfrage: Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Union untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf: Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrages mit Ihnen bereit ist.	

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland Rüdesheimer Straße 1, 80686 München Vertreter: Michel Thebault
Eintrag im Handelsregister	Eintragung der Hauptniederlassung ins Handelsregister: Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449 Eintragung der Niederlassung Deutschland im Handelsregister: Amtsgericht München HRB München 240860
Zuständige Aufsichtsbehörden	Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60311 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)



	Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich (Internet: www.acpr.banque-france.fr) Autorité des Marchés Financiers, 17, place de la Bourse 75082 PARIS CEDEX 02, Frankreich (Internet: www.amf-france.org)
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Widerrufsrechts	Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem Sie alle in Abschnitt 2 der Widerrufsinformation genannten vertraglichen Pflichtangaben erhalten haben (siehe Kreditvertrag, z.B. Angaben zur Art des Darlehens, zum Nettodarlehensbetrag oder zur Vertragslaufzeit). Sie haben alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für Sie bestimmten Ausfertigung Ihres Antrags oder in der für Sie bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für Sie bestimmten Abschrift Ihres Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und Ihnen eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben können Sie nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Sie sind mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Wuhanstraße 5, 47051 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@consorsfinanz.de). Widerrufen Sie den Kreditvertrag nicht, bleiben Sie hieran für die Vertragslaufzeit gebunden.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrages zugrundelegt	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Während der Laufzeit des Kreditvertrags erfolgen Schriftwechsel und mündliche Verständigung in deutscher Sprache.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	• Beschwerden unmittelbar an die Bank: Sie können sich mit einer Beschwerde in deutscher Sprache über die im Kreditvertrag genannten Kontaktmöglichkeiten an uns wenden. Wir werden Ihre Beschwerde in geeigneter Weise beantworten, in der Regel in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail). Damit wir Ihre Beschwerde prüfen sowie zeitnah und umfassend beantworten können, sollten Sie den Beschwerdesachverhalt so genau wie möglich beschreiben. Zweckdienliche Informationen für uns können beispielsweise – aber nicht abschließend – der Zeitpunkt sein, an dem Ihr Anliegen aufgetreten ist, Angaben zum Produkt oder der Serviceleistung, auf die sich Ihre Unzufriedenheit bezieht sowie die Beschreibung Ihrer Betroffenheit und Ihre vollständigen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. Ihre E-Mail-Adresse). Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde erfolgt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach deren Eingang bei uns. Sollte dieser Zeitraum im Einzelfall nicht ausreichend sein, informieren wir Sie mit einem Zwischenbescheid über den Sachstand der Bearbeitung Ihrer Beschwerde; die endgültige Antwort erhalten Sie in keinem Fall später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde. Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde ist kostenfrei; die Ihnen im Rahmen der Beschwerde entstandenen Auslagen (z.B. Porto oder Telefonkosten) erstatten wir nicht. Sie können sich für Ihre Beschwerde von einer anderen Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss uns gegenüber nachgewiesen werden, da wir das Bankgeheimnis und den Datenschutz zu wahren haben. • Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Sie haben die Möglichkeit, sich über uns jederzeit kostenfrei bei der BaFin zu beschweren. Hierzu steht auf der Homepage der BaFin ein Online-Beschwerdeformular für Sie zur Verfügung. Beschwerden können Sie auch per Brief, Fax oder E-Mail mit den zugehörigen Unterlagen wie folgt bei der BaFin einreichen: per Brief: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Dienstsz Bonn) oder Marie-Curie-Str. 24 - 28, 60439 Frankfurt am Main (Dienstsz Frankfurt am Main); per Fax: +49 (0)228 4108-1550; per E-Mail: poststelle@bafin.de. Sie sollten mindestens folgende Punkte bei der Formulierung Ihrer Beschwerde angeben, um Verzögerungen bei der Beschwerdebearbeitung zu vermeiden: Ihren Namen und Ihre Anschrift sowie bei Beschwerden für eine andere Person, deren Namen und Anschrift (es empfiehlt sich der Beschwerde eine Vollmacht der vertretenen Person beizufügen, aus der die Beschwerdeberechtigung hervorgeht) sowie unseren Firmennamen und unsere Firmenanschrift als Ihr Beschwerdegegner, die Art der Geschäftsbeziehung (z.B. Kreditvertrag), Ihre Konto- oder Kundennummer und den Namen des Kontoinhabers, wenn der Beschwerdeführer eine andere Person vertritt. Den Beschwerdegegenstand sollten Sie so genau wie möglich schildern und notwendige Unterlagen in Kopie beifügen (z.B. Vertragskopien, Abrechnungen und Schriftwechsel). Sollte die BaFin weitere Unterlagen von Ihnen benötigen, werden Sie schriftlich von der BaFin benachrichtigt. Die BaFin muss bei ihrer Tätigkeit bestimmte Grenzen einhalten, die gesetzlich festgelegt sind. Einzelne Streitfälle kann und darf die BaFin nicht verbindlich entscheiden. Sie kann weder eine allgemeine Rechtsberatung anbieten noch Gutachten zu allgemeinen Rechtsfragen erstellen. Dies ist gesetzlich allein den beratenden Berufen vorbehalten, insbesondere Rechtsanwälten, aber auch Verbraucherschutzorganisationen bieten entsprechende Unterstützung durch Rat und Tat an (z.B. die Wettbewerbszentrale und die Verbraucherzentralen). Geschäftspolitische Entschei-



dungen eines Unternehmens akzeptiert die BaFin, solange sich das Unternehmen an die geltenden Gesetze hält. Die BaFin kann keine Beschwerdesachverhalte bearbeiten, die möglicherweise Gesetzesverstöße beinhalten, deren Einhaltung sie nicht zu überwachen hat.

- **Beschwerden an die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR):** Sie haben die Möglichkeit, sich über uns jederzeit kostenfrei bei der ACPR zu beschweren. Beschwerden können Sie per Brief und auf dem elektronischen Wege mit den zugehörigen Unterlagen wie folgt bei der ACPR einreichen: per Brief: Banque de France – ACPR, TSA 50120, 75035 Paris Cedex 01, Frankreich; elektronisch, indem Sie ein Benutzerkonto auf dem Online-Antragsportal der Banque de France über die Webseite <https://accueil.banque-france.fr/index.html#/accueil> einrichten (die Webseite ist nur in französischer Sprache verfügbar) und die Beschwerde über dieses Benutzerkonto einreichen. Über diese Webseite können Sie sich auch jederzeit zu Ihrem Benutzerkonto anmelden. Sie sollten mindestens folgende Punkte bei der Formulierung Ihrer Beschwerde angeben, um Verzögerungen bei der Beschwerdebearbeitung zu vermeiden: Ihren Namen und Ihre Anschrift sowie bei Beschwerden für eine andere Person, deren Namen und Anschrift (es empfiehlt sich der Beschwerde eine Vollmacht der vertretenen Person beizufügen, aus der die Beschwerdeberechtigung hervorgeht) sowie unseren Firmennamen und unsere Firmenanschrift als Ihr Beschwerdegegner, die Art der Geschäftsbeziehung (z.B. Kreditvertrag), Ihre Konto- oder Kundennummer und den Namen des Kontoinhabers, wenn der Beschwerdeführer eine andere Person vertritt. Den Beschwerdegegenstand sollten Sie so genau wie möglich schildern und notwendige Unterlagen in Kopie beifügen (z.B. Vertragskopien, Abrechnungen und Schriftwechsel). Die ACPR gibt an, dass die Banque de France Ihnen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang Ihrer Beschwerde allgemeine Informationen über die geltenden Vorschriften und die Verfahrensschritte zur Beilegung Ihres Streitfalls zukommen lässt.

- **Schlichtungsverfahren des Ombudsmanns der privaten Banken:** Wir nehmen am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort haben Sie als Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit uns den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen (Schlichtungsantrag). Ihren Schlichtungsantrag müssen Sie in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmann der privaten Banken beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, ggf. per Fax: (030) 1663-3169 oder per E-Mail: ombudsmann@bdb.de, richten. Im Schlichtungsantrag müssen Sie die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, schildern und ein konkretes Begehren darstellen. Dem Schlichtungsantrag sind zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen in Kopie beizufügen. Sie haben in Ihrem Schlichtungsantrag zu versichern, dass wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist, über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist, die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Es ist Ihnen freigestellt, sich in dem Verfahren sachkundig vertreten zu lassen. Die Geschäftsstelle des Ombudsmann der privaten Banken unterrichtet Sie zu Beginn des Verfahrens, dass Sie sich in jeder Lage des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt der Bankenverband. Sie haben Ihre Auslagen (z.B. Porto oder Telefonkosten) sowie etwaige Kosten Ihrer Vertretung (z.B. durch einen Rechtsanwalt) selbst zu tragen.

Weitere Informationen zum Schlichtungsverfahren können Sie der Webseite www.bankenombudsmann.de sowie der dort abrufbaren „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“ entnehmen, die wir Ihnen auf Wunsch auch zur Verfügung stellen.

- **Beschwerde und Streitbeilegung über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform):** Sie haben für eine außergerichtliche Streitbeilegung zusätzlich die Möglichkeit, Ihre Beschwerde an uns (siehe „Beschwerden unmittelbar an die Bank“) sowie das Schlichtungsverfahren (siehe „Schlichtungsverfahren des Ombudsmanns der privaten Banken“) über die von der Europäischen Kommission errichtete Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> kostenfrei einzuleiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreditvertrag zwischen Ihnen und uns als Online-Dienstleistungsvertrag zustande gekommen ist. Dies ist der Fall, wenn Ihre und unsere Vertragserklärungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Wege, d.h. mittels elektronischer Verfahren zur Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die vollständig über Kabel, Funk oder optischem oder anderem elektromagnetischem Wege übersendet, übermittelt und empfangen werden, erfolgen.

In dem elektronischen Beschwerdeformular auf der OS-Plattform müssen Sie insbesondere Angaben über uns (unter dem Punkt „Angaben zum Händler“), den Beschwerdegegenstand, den Beschwerdegrund und die konkrete Forderung machen sowie Ihre Kontaktdaten angeben. Sie können digitale Dokumente beifügen, die Ihre Beschwerde unterstützen. Ihre über die OS-Plattform eingereichte Beschwerde wird bearbeitet, wenn Sie alle notwendigen Felder des elektronischen Beschwerdeformulars vollständig ausgefüllt haben; anderenfalls wird Ihnen mitgeteilt, dass



Ihre Beschwerde erst dann weiterbearbeitet werden kann, wenn Sie die fehlenden Informationen nachgereicht haben. Sie können am Ende des Beschwerdeformulars auswählen, ob uns Ihre Beschwerde direkt zugehen soll, damit wir gemeinsam nach einer Lösung Ihres Problems suchen können, oder ob Sie sich mit uns über eine Streitbelegungsstelle außergerichtlich einigen möchten. Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass wir nur das Schlichtungsverfahren des Ombudsmanns der privaten Banken als außergerichtliches Streitbelegungsverfahren akzeptieren.

- Hinweise: Die für uns als Kreditinstitut neben der BaFin und ACPR zuständigen weiteren Aufsichtsbehörden, die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu) und die Autorité des Marchés Financiers (AMF), 17, place de la Bourse, 75082 PARIS Cedex 02, Frankreich (Internet: www.amf-france.org), können Ihnen keine bzw. keine geeigneten Beschwerdemöglichkeiten in Bezug auf unsere Geschäftstätigkeit als Darlehensgeber für Verbraucherdarlehen oder die zwischen Ihnen und uns bestehende Geschäftsbeziehung bieten: Die EZB bearbeitet selbst keine Beschwerden, sondern verweist für Beschwerden in Verbraucherschutzangelegenheiten an die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden. Die AMF ist im Wesentlichen zuständig für die Aufrechterhaltung eines geordneten französischen Finanzmarktes und die Sicherung von Investitionen in Finanzinstrumente und andere Spar- und Anlageprodukte, nicht aber für Beschwerden im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen. Bitte beachten Sie zudem, dass wir mit Ausnahme des Schlichtungsverfahrens des Ombudsmanns der privaten Banken weder bereit noch verpflichtet sind, an Streitbelegungsverfahren anderer Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland ist als Kreditgeber gesetzlich verpflichtet, ihren Kreditnehmern bei Abschlüssen von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen dieses Dokument zur Verfügung zu stellen, wenn die Verträge auf einen Referenzwert im Sinne des Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 der *Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014* Bezug nehmen.

Dieses Dokument enthält die Bezeichnung des für Ihren Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag über den Kreditrahmen derzeit geltenden Referenzwertes, den Namen des Administrators des Referenzwertes und die mögliche Auswirkungen des Referenzwertes auf Sie.

1. Bezeichnung des Referenzwertes

Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR®) Dreimonatsgeld

2. Namen des Administrators des Referenzwertes

European Money Markets Institute a.i.s.b.l. (EMMI), Avenue des Arts 56, 1000 Brüssel, Belgien.
www.emmi-benchmarks.eu

3. Auswirkungen des Referenzwertes auf den Kreditnehmer

Der für diesen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag verwendete EURIBOR® Dreimonatsgeld ist ein Index, auf den vertraglich Bezug genommen wird, um den vom Referenzwert abhängigen, veränderlichen Sollzinssatz bestimmen zu können. Änderungen des Sollzinssatzes richten sich nach der Entwicklung des EURIBOR® Dreimonatsgeld. Der Sollzinssatz kann sich je nach Entwicklung des EURIBOR® Dreimonatsgeld ermäßigen oder erhöhen.

Weitere Einzelheiten hierzu können Sie dem Kreditvertrag in Ziffer III. 5. sowie der *"Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite"*, Nummer 3. Kreditkosten, *"Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten"* entnehmen.

Weitere Informationen zum EURIBOR® finden Sie hier: www.emmi-benchmarks.eu

Eine Übersicht über die von der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlichten Referenzwerte und Administratoren finden Sie hier: <https://www.esma.europa.eu>

Kreditgeber: BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Sitz: Rüdeshimer Straße 1, 80686 München, HRB München 240860. Sitz der BNP Paribas S.A.: 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449, Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre, Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé



Erläuterung einzelner vorvertraglicher Informationen für den Kreditvertrag

Sollzinssatz: Der Sollzinssatz für den Kreditrahmen ist der vertraglich vereinbarte veränderliche periodische Prozentsatz, der pro Jahr auf den in Anspruch genommenen Kredit angewendet wird. Der Zinssatz für den Kreditrahmen kann sich gemäß den vereinbarten Bedingungen ändern.

Effektiver Jahreszinssatz: Der effektive Jahreszinssatz soll Ihnen vor Vertragsschluss den Vergleich mit den Konditionen gleicher Kredite anderer Banken ermöglichen. Die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes erfolgt nach Maßgabe der Preisangabenverordnung.

Hauptmerkmale des Kreditvertrags

Vertragsgegenstand: Bei dem Ihnen angebotenen Kreditvertrag handelt es sich um einen Kreditrahmen in Form eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags. Für den Kreditrahmen legen wir bei Vertragsabschluss einen Betrag fest, den Sie in Anspruch nehmen dürfen. Tun Sie dies, müssen Sie Rückzahlungen leisten, deren Zeitpunkt und Höhe davon abhängig ist, in welcher Zahlart und wie hoch Sie den Kreditrahmen in Anspruch genommen haben. Den Rückzahlungsbetrag teilen wir Ihnen in monatlichen Abrechnungen mit; er steigt, wenn Sie den Kreditrahmen höher als zuvor in Anspruch nehmen. Für Ihren Kreditrahmen führen wir ein debitorisches Kreditkonto als Kontokorrent mit monatlichem Rechnungsabschluss; es handelt sich dabei nicht um ein Girokonto. Am Ende jedes Monats berechnen wir die Zinsen aus den monatlichen Verfügungen, belasten das Kreditkonto mit den Zinsen und verrechnen alle Kontobelastungen mit allen Zahlungseingängen zu einem Abschlussaldo, der für den folgenden Monat die Grundlage der Verzinsung darstellt.

Vertragsabschluss: Der Kreditvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie uns mit Übersendung der von Ihnen unterzeichneten Vertragsurkunde im Original und deren Eingang bei uns ein Angebot auf Abschluss des Kreditvertrages unterbreiten, das wir annehmen können. Wir werden Ihr Angebot entweder unverzüglich ablehnen oder annehmen und Ihnen den Vertragsschluss bestätigen.

Vertragslaufzeit / Kreditauszahlung: Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Den Kreditrahmen können Sie durch Einsatz der Ihnen zur Verfügung gestellten Karte oder mittels der vereinbarten Zahlungsdienste wiederholt in Anspruch nehmen. Die Kreditauszahlung erfolgt an Sie oder gemäß Ihrer Weisung an Dritte (z.B. Handelsunternehmen). Haben Sie den Kreditrahmen in Anspruch genommen, kann eine erneute Inanspruchnahme nur in dem Maß erfolgen, in welchem zuvor Rückzahlungen geleistet wurden.

Vorzeitige Rückzahlung: Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, den Kreditvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu widerrufen, d. h. Sie können sich auch noch nach Vertragsabschluss gründlich überlegen, ob Sie sich an den Kreditvertrag binden wollen. Im Falle des Widerrufs sind Sie verpflichtet, die erhaltenen Nettodarlehensbeträge zurück zu erstatten und die für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Nettodarlehensbetrags angefallenen, vereinbarten Sollzinsen zu entrichten. Ausführliche Hinweise zu Ihrem Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte dem Kreditvertrag.

Vertragstypische Auswirkungen (einschließlich der Folgen bei Zahlungsverzug)

Kreditsicherheiten: Leider kommt es gelegentlich vor, dass ein Kreditnehmer seinen Kredit unerwartet nicht vollständig zurückzahlen kann. Für uns als Bank entstehen in einem solchen Fall finanzielle Schäden. Aus diesem Grund sichern wir uns mit den in der Verbraucherinformation für den Ratenkredit genannten und im Kreditvertrag vereinbarten Sicherheiten ab (z.B. Sicherungsabtretung der pfändbaren Lohn- und Gehaltsansprüche; Sicherungsübereignung im Falle einer Kfz-Finanzierung).

Rückzahlung / Zahlungsverzug: Für die Ratenzahlungen sind genaue Zahlungstermine festgelegt, d. h. die Fälligkeit der Raten ist kalendermäßig bestimmt. Wenn Sie die Raten nicht pünktlich überweisen oder beim Lastschrifteinzug nicht für ausreichende Deckung Ihres Kontos gesorgt haben, geraten Sie allein durch die Fristüberschreitung in Zahlungsverzug. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir von Ihnen während der Vertragslaufzeit die mit diesem Vertrag vereinbarte Mahnpauschale und nach Beendigung des Kreditvertrages dürfen wir für ausgebliebene Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr verlangen.

Steuerungsbekämpfungsgesetz

Duisburg, den 29.10.2024

Guten Tag,

mit Inkrafttreten des Steuerungsbekämpfungsgesetzes zum 1. Januar 2018 sind wir gesetzlich nach § 154 Abs. 2a Abgabenordnung verpflichtet, Ihre steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) bzw. bei gewerblichen Finanzierungen Ihre Wirtschafts-Identifikationsnummer (Wirtschafts-IdNr.) zu erheben und aufzuzeichnen, wenn Sie entweder

- einen **Ratenkredit zur Finanzierung privater Konsumgüter** mit einem Nettodarlehensbetrag **von über 12.000 Euro**,
- einen **Ratenkredit zur freien Verwendung (Barkredit)** unabhängig von der Höhe des Nettodarlehensbetrages,
- einen **Kreditrahmen**
- oder einen **KFZ-Leasingvertrag**

mit uns abgeschlossen haben. Die Kreditart bzw. die Höhe des Nettodarlehensbetrages entnehmen Sie bitte Ihrer Kreditvertragsurkunde.

Sollten Sie einen der vorgenannten Kredite abgeschlossen haben, teilen Sie uns bitte Ihre Identifikationsnummer innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss unter folgendem Link <https://www.consorsfinanz.de/steuer-id> mit.

Alternativ können Sie die Webseite über den auf diesem Schreiben enthaltenen QR-Code aufrufen.



Zu Ihrer Information: Die steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) ist eine 11-stellige Nummer, die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt wurde:



Sollten Sie Ihre Steuer-IdNr. verlegt haben, können Sie sie bei Ihrem örtlich zuständigen Finanzamt oder über ein Web-Formular beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen.

Bitte beachten Sie, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, Ihre Steuer-IdNr. beim BZSt zu erfragen und dem BZSt Ihr Kreditkonto mitzuteilen, wenn wir keine Information von Ihnen erhalten.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Consors Finanz



Anfragenummer 920946918546 Vermittlernummer 2651917

Die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (im Folgenden: "Consors Finanz" oder "Bank") und der/die Kunde/n (im Folgenden auch bei Mehrzahl einheitlich „Kreditnehmer“ oder „Kunde“ genannt) schließen folgende Verträge:

- Kreditrahmen mit Consors Finanz Mastercard als verbundener Kreditvertrag mit unbefristeter Vertragslaufzeit
- Zahlungsdiensterahmenvertrag

Erfolgt der Vertragsabschluss mit mehreren Kunden gemeinschaftlich, haften diese der Bank für alle Ansprüche aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner und alle Vertragsbedingungen gelten für jeden einzelnen von ihnen.

Kreditgeber: BNP Paribas S. A. Niederlassung Deutschland, Sitz: Rüdeshheimer Straße 1, 80686 München, HRB München 240860.
Sitz der BNP Paribas S. A.: 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449
Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre, Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé



I. Persönliche Angaben

Allgemeine Angaben



Titel	
Name/ggf. abweichender Geburtsname	Madzarevic / Madzarevic
Vorname	Drasko
Geburtsdatum	30.06.1966
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	Kroatien
Zahl der unterhaltsberechtig. Kinder	0
Familienstand	Ledig

Steuerlicher Wohnsitz / Steuerliche Situation



Straße/Hausnummer	Pestalozzistr. 10
Postleitzahl/Ort	64560 Riedstadt
Voranschrift	
Wohneigentum vorhanden	
Steueridentifikationsnummer	
Steuerklasse	
Kinderfreibetrag in €	

Beruf / Einkünfte / Zahlungsverpflichtungen



Beruf	Angestellter
Arbeitgeber/Firma	AWS Büttelborn
Sitz des Arbeitgebers	Büttelborn
Beschäftigt seit/bis	05.2020
Einkommen monatlich in € (netto)	2.219,00
Datum Gehaltszahlung	
Nebeneinkommen mtl. in € (netto)	0,00 / 0,00
Private Zusatzrente in €	
Unterhaltseinkünfte in €	
Unterhaltsverpflichtungen in €	0,00
Miete inkl. Nebenkosten in €	445,00
Immobilienbelastung in €	

Kontaktdaten



Festnetz-/Mobilfunknummer	015229460408
E-Mail-Adresse	draskomadzarevic@aol.com

Ausweis



Ausweisart/-Nr	
Ausstellende Behörde	
Ausstellungsdatum/gültig bis	

II. Kreditrahmen mit Consors Finanz Mastercard

Die Bank stellt Ihnen einen Kreditrahmen mit Consors Finanz Mastercard bereit, über den Sie wiederholt verfügen können. Sie können den Kreditrahmen zu den "Konditionen für die Ratenzahlung" mit monatlicher Rückzahlung oder nach vorheriger Auswahl zu den "Konditionen für die Einmalzahlung" in Anspruch nehmen. Für Ihre Ratenplan-Verfügung¹⁾ über den Kreditrahmen sowie für andere Verfügungen gelten folgende Konditionen:

Ihre Ratenplan-Verfügung im Überblick:	
Auszahlungsbetrag (Sofortauszahlung):	6.000,00 EUR
Sollzinssatz p.a. (gebunden) und Zinsbindungsdauer:	7,22 % für die ersten 60 Monate ab Vertragsschluss
Teilzahlungen (Ihre Wunschrate jeweils zum 1. eines Monats):	60 x 148,16 EUR
Bitte beachten Sie: Sind Sie mit Ihren Teilzahlungen im Verzug, müssen Sie diese zu den Konditionen für Folgeverfügungen zurückzahlen (siehe "Ihr Kreditrahmen im Überblick"). Die Rückzahlungsdauer Ihrer Ratenplan-Verfügung und die Höhe der monatlichen Teilzahlungen können sich verändern, wenn Sie Ihre Wunschrate erhöhen oder senken.	
Ihr Kreditrahmen im Überblick:	
Höhe des Kreditrahmens (Nettodarlehensbetrag):	8.000,00 EUR
Verbleibender Kreditrahmen nach Ihrer Ratenplan-Verfügung:	2.000,00 EUR
Gesamtbetrag ²⁾ :	8.775,48 EUR
Vertragslaufzeit:	unbefristet
Konditionen für die Zahlart Ratenzahlung:	
Sollzinssätze	
Sollzinssatz p.a. (gebunden) für Ihre Ratenplan-Verfügung ¹⁾ :	Siehe "Ihre Ratenplan-Verfügung im Überblick"
Sollzinssatz p.a. (veränderlich) für künftige Verfügungen (Folgeverfügungen) zur Zeit ³⁾ :	17,44 %
Teilzahlungen (monatlich, fällig jeweils zum 1. eines Monats) ⁴⁾	
Teilzahlungen Ihrer Ratenplan-Verfügung ¹⁾ :	Siehe "Ihre Ratenplan-Verfügung im Überblick"
Teilzahlungen für künftige Verfügungen (Folgeverfügungen):	(1) mind. 3 % des höchsten, jeweils nach dem letzten vollständigen Ausgleich des Kontos erreichten und auf volle 100 EUR aufgerundeten Sollsaldos der Folgeverfügungen, mind. jedoch 9 EUR (Grundfall) oder sofern höher (2) die im jeweiligen Abrechnungsmonat anfallenden Sollzinsen zzgl. Kosten einer etwaigen Restschuldversicherung. ⁶⁾⁷⁾
Teilzahlungen insgesamt:	Gesamtrate aus allen Teilzahlungen
Konditionen für die Zahlart Einmalzahlung ⁴⁾ :	
Sollzinssatz p.a. (gebunden) für Einmalzahlungs-Verfügungen:	0,00 %
Teilzahlungen (vierteljährlich, fällig jeweils am 1. des auf ein Quartalsende folgenden Monats):	Summe der im vorangegangenen Quartal in der Einmalzahlung getätigten Verfügungen
Bitte beachten Sie: Sind Sie mit der Teilzahlung in Zahlungsverzug, müssen Sie die in der Zahlart Einmalzahlung getätigten Verfügungen verzinslich zu den Konditionen für Folgeverfügungen der Zahlart Ratenzahlung zurückzahlen, d.h. dass sich Ihre monatliche Gesamtbelastung in diesem Fall entsprechend erhöht.	
Effektiver Jahreszinssatz²⁾:	18,90 %

¹⁾Ratenplan-Verfügungen sind als solche bezeichnete Verfügungen über den Kreditrahmen, die Sie unabhängig von anderen Verfügungen mit den von Ihnen gewählten monatlichen Teilzahlungen tilgen; die Sollzinssätze für künftige Ratenplan-Verfügungen bleiben unserem Angebot gemäß Ziffer III.2.e)ii) vorbehalten. ²⁾Annahmen für die Berechnung von Gesamtbetrag und effektivem Jahreszinssatz gem. Ziffer III.8. ³⁾Zinssatz veränderlich gem. Ziffer III.5. ⁴⁾Gilt nur nach vorheriger Auswahl der Zahlart Einmalzahlung. Sie können die Fälligkeit der Teilzahlungen für die Zahlart Einmalzahlung im Online-Banking ändern, siehe Ziffer III 4b. ⁵⁾Ihre erste Rate wird in dem auf die erste Inanspruchnahme des Kreditrahmens (z.B. Geldabhebung, Warenfinanzierung) folgenden Monat zur Zahlung fällig, wenn diese bis zum 20. des Monats erfolgt, ansonsten im darauffolgenden Monat. ⁶⁾Auch Sorglospaket Kreditrahmen genannt. ⁷⁾Variante (2) soll sicherstellen, dass bei einem nach Vertragsabschluss stark gestiegenem Zinsumfeld die Teilzahlungen mindestens die anfallenden Zinsen und die Versicherungsprämie für eine etwaige Restschuldversicherung abdecken, wenn die in Variante (1) genannte Mindestrate diesen Betrag nicht mehr abdeckt.

Versicherungsprämie für Sorglospaket Kreditrahmen

Die Höhe, Art der Entrichtung und Fälligkeit der Prämie sowie den Umfang des Versicherungsschutzes können Sie Ziffer IX. Anmeldung zur Restschuldversicherung sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen. Bitte beachten Sie, dass kein Versicherungsschutz für Verfügungen in der Zahlart Einmalzahlung besteht.

III. Allgemeine Kreditbedingungen und Hinweise

Es gelten ergänzend die folgenden Vereinbarungen zwischen der Bank und Ihnen als Kunde:

1. Vertragsabschluss

- Dieser Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme der Bank zustande. Die Annahmeerklärung der Bank bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank.
- Zahlungsdiensterahmenvertrag:** Für die Ausführung von Zahlungsdiensten über den Kreditrahmen gelten ergänzend die „Bedingungen für Zahlungsdienste (Zahlungsdiensterahmenvertrag)“ (im Folgenden auch „ZDRV“ genannt), die diesem Verbraucherdarlehensvertrag als Anlage beigelegt sind.

Der Kunde kann den Zahlungsdiensterahmenvertrag widerrufen. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht (Frist, Form usw.) sind der Widerrufsbelehrung in Buchstabe K. des Zahlungsdiensterahmenvertrages zu entnehmen.

2. Nutzung des Kreditrahmens

- Art des Darlehens:** Dem Kunden wird ein Kreditrahmen mit laufendem Kreditkonto eingeräumt, über den der Kunde gemäß den Vertragsbedingungen wiederholt vollständig oder teilweise verfügen kann.
- Auszahlungsbedingungen:** Die Auszahlung des verfügbaren Nettokreditbetrages erfolgt je nach Art der Inanspruchnahme des Kreditrahmens an den Kunden oder an Dritte auf Weisung des Kunden (z.B. Handelsunternehmen).

c) **Inanspruchnahme des Kreditrahmens:**

Über den Kreditrahmen kann der Kunde gemäß dem mit der Bank vereinbarten ZDRV durch Einsatz des ihm zur Verfügung gestellten Zahlungsinstruments (im Folgenden auch "Karte" genannt) sowie mittels der vereinbarten Zahlungsdienste verfügen. Der Kunde kann den Kreditrahmen derzeit wie folgt in Anspruch nehmen:

- Einsatz der Karte zum Abheben von Bargeld an in- und ausländischen Geldautomaten und zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen;
- Eingabe der Kartendaten für Zahlungen im Internet;
- Elektronische Zahlungen über ein mobiles Endgerät (Mobile Payment) gemäß den vereinbarten Nutzungsbedingungen;
- Einzelüberweisungen auf das Referenzkonto des Kunden;
- Gestattung von SEPA-Basislastschriften.

Die Nutzung des Kreditrahmens für illegale Zwecke sowie für Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen, ist verboten. Die Bank ist im Falle einer verbotenen Nutzung des Kreditrahmens berechtigt, die Darlehensauszahlung zu verweigern. In Staaten und Regionen, die auf internationalen und/oder US-Sanktionslisten geführt werden, kann die Karte nicht eingesetzt werden. Eine jeweils gültige Liste dieser Staaten ist auf www.consorsfinanz.de, „Wichtige Hinweise“, einsehbar.

d) **Kosten für die Verwendung der Karte:**

- Entgelt für Barabhebungen an Geldautomaten im In- und Ausland bis zu 300,00 EUR: 3,95 EUR, ab 300,00 EUR: 0,00 EUR (zzgl. etw. Fremdentgelte).

e) **Zinsbindungsdauer und sollzinsreduzierte Verfügungen**

- i) Für zum vereinbarten Fälligkeitstermin bzw. zum Ablauf der Zinsbindungsdauer nicht geleistete Teilzahlungen für Ratenplan-Verfügungen berechnet die Bank den für Folgeverfügungen geltenden veränderten Sollzinssatz.
- ii) Die Bank kann dem Kunden im eigenen Ermessen anbieten, dass auf zukünftige Verfügungen (z.B. Ratenplan-Verfügungen) ein - gfs. zeitlich befristeter - reduzierter Sollzinssatz Anwendung findet; der Kunde nimmt dieses Angebot durch Vornahme der entsprechenden Verfügungen an, ohne dass es einer Erklärung gegenüber der Bank bedarf. Das Angebot der Bank erfolgt in Textform auf einem dauerhaften Datenträger. Buchst. e)i) gilt entsprechend für befristete Sollzinsreduzierungen zukünftiger Verfügungen.

3. **Kontoführung / Rechnungsabschluss**

- a) **Kontoführung:** Das Kreditkonto wird ausschließlich debitorisch als Kontokorrentkonto mit monatlichem Rechnungsabschluss geführt. Das Kreditkonto ist kein Zahlungskonto im Sinne des § 2 Abs. 8 ZKG. Daher sind Zahlungen des Kunden oder Dritter auf das Kreditkonto, die nicht dem Zweck der Tilgung des Kredits dienen oder die über die Tilgung des Kredits hinausgehen, nicht erlaubt.

b) **Rechnungsabschluss**

- i) Der Rechnungsabschluss inkl. der Zinsberechnung erfolgt taggenau nach dem jeweiligen Kontostand nachträglich am 20. des Monats (falls dieser auf einen Feiertag oder auf ein Wochenende (Sa/So) fällt: am vorherigen Werktag). Der Rechnungsabschluss erfolgt in elektronischer Form und wird dem Kunden im Online-Banking zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält keine papierhaften Rechnungsabschlüsse, sofern er dies nicht ausdrücklich bei der Bank beantragt hat. Für den Versand von Rechnungsabschlüssen in Papierform fallen die im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank genannten Entgelte an.
- ii) Der Kunde erhält keinen Rechnungsabschluss, wenn der Kontostand zu Beginn und Ende des Monats jeweils 0,00 EUR beträgt und während des Monats keine Kontobewegungen stattgefunden haben.
- iii) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

4. **Kreditrückzahlung in den Zahlarten**

Der Kunde hat ungeachtet der nachstehenden Bedingungen jederzeit das Recht, den Kredit oder einzelne Verfügungen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen (Sonderzahlung). Erteilt der Kunde keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung, wird die Sonderzahlung gemäß Buchst. a) ii) angerechnet. Die Bank räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, Verfügungen über den Kreditrahmen in der von ihm gewählten Zahlart zu tätigen. Der Kreditrahmen ist zu Vertragsbeginn auf die Zahlart Ratenzahlung voreingestellt. Der Kunde kann die Zahlart jederzeit in seinem Online-Banking Bereich ändern.

a) **Zahlart Ratenzahlung:**

- i) Sobald der Kredit in Anspruch genommen wurde, sind monatliche Teilzahlungen für
 - Ratenplan-Verfügungen in Höhe der vom Kunden gewählten Teilzahlungen sowie für
 - künftige Verfügungen (Folgeverfügungen) in gewählter Höhe, mindestens aber der höhere Betrag der folgenden zwei Varianten zu leisten:
 - (1) 3 % des höchsten, jeweils nach dem letzten vollständigen Ausgleich des Kontos erreichten und auf volle 100 EUR aufgerundeten Sollsaldos der Folgeverfügungen, mindestens 9 EUR (Grundfall) oder
 - (2) die im jeweiligen Abrechnungsmonat anfallenden Sollzinsen zuzüglich Versicherungsprämie einer etwaig zur Absicherung des Kreditrahmens abgeschlossenen Restschuldversicherung (Sorglospaket Kreditrahmen). Diese Variante soll sicherstellen, dass bei einem nach Vertragsabschluss stark gestiegenen Zinsumfeld die Teilzahlungen mindestens die anfallenden Zinsen und die Versicherungsprämie abdecken, wenn die in Variante (1) genannte Mindestrate diesen Betrag nicht mehr abdeckt.
- Dem Kunden stehen höhere Teilzahlungen jederzeit frei; hierzu hat der Kunde u.a. die Möglichkeit, seine Teilzahlungen im Online-Banking-Bereich flexibel anzupassen.
- ii) Die sich aus den einzelnen Verfügungen ergebenden Teilzahlungen bilden eine Gesamttrate, die zum vereinbarten Fälligkeitstag zur Zahlung fällig wird. Zahlungen werden angerechnet
 - auf Ratenplan-Verfügungen in Höhe der jeweils gewählten Teilzahlungen,
 - auf Folgeverfügungen zuerst auf verzinsten Folgeverfügungen, bei unterschiedlichen Zinssätzen zuerst auf die höher verzinsten. Sollzinsfreie Folgeverfügungen werden somit erst dann getilgt, wenn keine verzinsten Folgeverfügungen mehr vorhanden sind.

b) **Zahlart Einmalzahlung**

Der Kunde kann mit der Zahlart Einmalzahlung Verfügungen über den Kreditrahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vornehmen.

- i) Der Kunde kann die Einmalzahlung über seinen Online-Banking-Bereich jederzeit wählen und künftige Verfügungen gemäß den vereinbarten Konditionen nutzen. Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, einen bestehenden Einmalzahlungs-Saldo in monatlichen Teilzahlungen zu den Konditionen für Folgeverfügungen zurückzuzahlen (siehe Ziff. II.).
- ii) Die Bank räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, die Fälligkeit von zukünftigen Teilzahlungen in seinem Online-Banking zu den dort angegebenen Stichtagen kostenfrei zu ändern. Bereits getätigte Verfügungen über den Kreditrahmen sind an dem vor der Änderung geltenden Fälligkeitstag vollständig zurückzuzahlen. Die mit diesem Kreditvertrag und etwaigen Vertragsänderungen getroffenen Vereinbarungen bleiben bei Fälligkeitsänderungen im Übrigen unverändert. Bei vierteljährlicher Rückzahlung sind die innerhalb eines Quartals vorgenommenen Verfügungen je nach Vereinbarung jeweils am 1. oder 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats mittels SEPA-Basislastschrift, im Falle der Überweisung durch den Kunden am letzten Geschäftstag gem. ZDRV vor dem Tag der SEPA-Basislastschrift, zur vollständigen Rückzahlung fällig (Fälligkeitstag). Verfügungen, die in den Monaten März, Juni, September und/oder Dezember nach dem jeweiligen Rechnungsabschluss dieser Monate bis zum jeweiligen Monatsende getätigt werden, sind erst im übernächsten Quartal zur Rückzahlung fällig.
- iii) Mit Ablauf des Fälligkeitstages noch nicht zurückgezahlte Verfügungen in der Zahlart Einmalzahlung sind an dem jeweils geltenden Fälligkeitstag verzinslich in monatlichen Teilzahlungen der Zahlart Einmalzahlung gemäß den Konditionen für die Zahlart Ratenzahlung



zurückzahlen (siehe Ziffer II.). Möchte der Kunde für künftige Verfügungen wieder die Einmalzahlung nutzen, muss er die Zahlart Einmalzahlung erneut auswählen.

- iv) Die Bank hat das Recht, die Zahlart Einmalzahlung jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in Textform auf einem dauerhaften Datenträger.
- c) Fällige Zahlungen der Zahlarten werden mittels SEPA-Basislastschrift getrennt von dem Referenzkonto eingezogen. Falls kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder dieses widerrufen wurde, sind fällige Zahlungen durch Überweisung auf das in der Kreditbestätigung mitgeteilte Kreditkonto (=Kundennummer) zu leisten. Lastschriften werden dem Kunden drei Bankarbeitstage vor Einzug angekündigt. Die Höhe der jeweiligen Rate ist dem monatlichen Rechnungsabschluss zu entnehmen, der dem Kunden mindestens drei Bankarbeitstage vor Einzug zugeht. Lastschriften, die trotz erteilter Ermächtigung nicht eingelöst werden, werden bis einschließlich zum Fälligkeitstermin der nächsten Rate innerhalb von jeweils drei Bankarbeitstagen nach Mitteilung der Nichteinlösung erneut eingezogen.

Mit Beendigung des Vertrags ist die bestehende Schuld zur sofortigen Rückzahlung fällig. Zahlt der Kunde den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden seiner Kündigung zurück, verliert er nur das Recht, den Kreditrahmen weiter zu nutzen, nicht jedoch sein Recht, die bestehende Schuld weiterhin in Raten nach Maßgabe der Ziffer III. 3.a) zurückzahlen. Der Kunde bleibt dann verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Raten bis zu deren vollständigen Tilgung zu zahlen. Höhere Zahlungen stehen dem Kunden frei. Die monatlichen Abrechnungen können entfallen, der Kunde hat aber jederzeit Anspruch auf einen kostenlosen Tilgungsplan.

5. Anpassungen des veränderlichen Sollzinssatzes in der Zahlart Ratenzahlung

Anpassungen des veränderlichen Sollzinssatzes richten sich nach der Entwicklung des auf zwei Nachkommastellen gerundeten Monatsdurchschnittssatzes für EURIBOR Dreimonatsgeld („Referenzzinssatz“) nach folgenden Maßgaben:

- a) Eine Überprüfung des Sollzinssatzes findet zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres statt („Anpassungsstichtag“). Die erste Überprüfung findet zum Ablauf des Kalendervierteljahres statt, das auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem der Kreditvertrag abgeschlossen worden ist. Ausgangsreferenzzinssatz für den Zinsvergleich bei der ersten Sollzinssatzanpassung ist der Referenzzinssatz, der für den Monat veröffentlicht wird in dem der Kreditvertrag abgeschlossen worden ist.
- b) Die Anpassung des Sollzinssatzes bestimmt sich nach der Differenz in Prozentpunkten zwischen dem Ausgangsreferenzzinssatz und dem für den Anpassungsstichtag veröffentlichten Referenzzinssatz. Eine Anpassung des Sollzinssatzes findet nur statt, wenn die Differenz mehr als 0,25 Prozentpunkte beträgt („Anpassungsschwelle“). Ist die Differenz negativ, ermäßigt sich der zuletzt geltende Sollzinssatz entsprechend. Ist die Differenz positiv, erhöht sich der zuletzt geltende Sollzinssatz entsprechend. Anpassungen werden am ersten Tag nach dem Rechnungsabschluss wirksam, der auf den für die Anpassung maßgeblichen Anpassungsstichtag folgt, also am Tag nach den Rechnungsabschlüssen im April, Juli, Oktober und/oder Januar. Entsprechendes gilt für nachfolgende Sollzinssatzanpassungen mit der Maßgabe, dass als Ausgangsreferenzzinssatz jeweils der Referenzzinssatz der letzten Sollzinssatzanpassung verwendet wird.
- c) Sollzinssatzanpassungen werden ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kunden automatisch wirksam. Die Bank wird den Kunden über den angepassten Sollzinssatz in seinem Online-Banking-Bereich unterrichten. Diese Unterrichtung kann auch auf dem Rechnungsabschluss erfolgen.

Hinweis: Beim Zinssatz für EURIBOR Dreimonatsgeld handelt es sich um einen Referenzzinssatz, zu dem sich die Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Dreimonatsgelder leihen und der als Durchschnittssatz für einen bestimmten Kalendermonat ermittelt wird. Der Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR Dreimonatsgeld wird in der monatlichen amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Der Kunde kann die Höhe des Monatsdurchschnittssatzes für EURIBOR Dreimonatsgeld jederzeit in öffentlich zugänglichen Medien, z.B. über die Webseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abfragen.

- d) **Einstellung des Referenzzinssatzes / Ersatz-Referenzzinssatz:** Für den Fall, dass der Referenzzinssatz eingestellt wird (Einstellungsereig-

nis), verwendet die Bank anstelle des Referenzzinssatzes einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe dieses Buchst. d)

- i) **Einstellungsereignis:** Als Einstellungsereignis gilt – jeweils unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften – eines der folgenden Ereignisse:
 - Jede wesentliche Unterbrechung des Referenzzinssatzes, jede wesentliche Änderung der Methode zur Berechnung des Referenzzinssatzes;
 - eine gesetzliche Nachfolgeregelung über einen Ersatz-Referenzzinssatz durch den nationalen oder europäischen Gesetzgeber, welcher den bestehenden Referenzzinssatz ablöst
 - eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen, die vom oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes oder von der zuständigen nationalen oder europäischen (Aufsichts-) Behörde des Referenzzinssatzes über die endgültige oder unbefristete Aufhebung oder Beendigung der Bereitstellung des Referenzzinssatzes abgegeben wurden;
 - eine nationale oder europäische Aufsichtsbehörde oder eine sonstige für die Bank zuständige Behörde oder Stelle des öffentlichen Sektors untersagt die Anwendung des Referenzzinssatzes oder teilt mit, dass dessen Anwendung mit Beschränkungen oder nachteiligen Folgen verbunden ist oder
 - der Administrator des Referenzzinssatzes verfügt nicht oder nicht mehr über die erforderliche Erlaubnis oder der Referenzzinssatz oder der Administrator oder Befürworter des Referenzzinssatzes wurde bzw. wird nicht in ein offizielles Register aufgenommen oder wurde bzw. wird aus dem offiziellen Register gestrichen.
- ii) **Ersatz-Referenzzinssatz:** Als Ersatz-Referenzzinssatz verwendet die Bank einen alternativen Zinssatz und jedweden Korrekturwert, die vom nationalen oder europäischen Gesetzgeber oder einer für die Bank zuständigen Behörde oder Stelle (siehe unten "Zuständige Stellen") veröffentlicht, akzeptiert, zugelassen oder anerkannt worden ist.

Korrekturwert ist ein feststehender Wert, der dafür konzipiert wurde, jedwede Wertverschiebung zwischen Bank und Kunde zu beseitigen oder zu minimieren, die aus der Ersetzung des Referenzzinssatzes entsteht. Dies soll sicherstellen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz gegenüber dem Referenzzinssatz mit dem Tag der Ersetzung des Referenzzinssatzes gleichwertig ist. Der Korrekturwert kann sowohl positiv als auch negativ sein. **Zuständige Stellen** sind der Administrator des Referenzzinssatzes, die Zentralbank, die Notenbank, die Währungsbehörde oder eine vergleichbare Institution oder zuständige nationale oder europäische Behörde sowie zuständige Ausschüsse oder sonstige Gremien, die von einer der vorstehenden Stellen eingerichtet, befürwortet oder zugelassen wurden (wie z.B. die von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Kommission begründete Arbeitsgruppe für Euro Risk-Free Rates).

Fehlt es an einem Ersatz-Referenzzinssatz nach Satz 1 dieses Buchst. d)ii), wird als Ersatz-Referenzzinssatz der Zinssatz, ggfs. zuzüglich des Korrekturwerts, verwendet, der in einem offiziellen Register veröffentlicht und am ehesten vergleichbar mit dem bisher verwendeten Referenzzinssatz ist.
- iii) **Anwendung des Ersatz-Referenzzinssatzes:** Die Bank wird nach Treu und Glauben sämtliche erforderlichen technischen Änderungen festlegen, und soweit nach Buchst. d)ii) erforderlich, notwendige Korrekturen vornehmen, um die Vergleichbarkeit des Ersatz-Referenzzinssatzes mit dem Referenzzinssatz herstellen zu können, und zwar auf eine Weise, die den banküblichen Standards entspricht.
- iv) Die Bank wird den Kunden in seinem Online-Banking-Bereich unverzüglich über eine Änderung des Referenz- bzw. Ersatz-Referenzzinssatzes unterrichten.
- v) Verweise auf den Referenzzinssatz in diesem Vertrag gelten als Verweise auf den entsprechenden Ersatz-Referenzzinssatz. Dieser Buchst. d) findet entsprechend Anwendung auf jeden nachfolgenden Ersatz-Referenzzinssatz.

6. Kündigungsrechte und einzuhaltendes Verfahren bei der Kündigung

- a) **Für den Kunden:** Der Kunde kann den Kreditvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- b) **Für die Bank:**
 - i) Die Bank kann den Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen, wird jedoch bei

der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

- ii) Die Bank kann den Kreditvertrag wegen Zahlungsverzugs kündigen, wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist und bei einer Vertragslaufzeit von bis zu drei Jahren mit mindestens 10 % oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die Bank dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie nach Ablauf der gesetzten Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Bank wird dem Kunden spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung anbieten. Der Nennbetrag des Darlehens entspricht dem in diesem Kreditvertrag angegebenen Nettodarlehensbetrag.
- iii) Die Bank kann den Kreditvertrag außerordentlich kündigen, vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos, wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.
- c) **Form:** Die Kündigung durch den Kunden bedarf keiner Form. Die Kündigung durch die Bank hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen (z.B. auf Papier oder per E-Mail).

7. Folgen der Kündigung

Mit Beendigung des Vertrags ist die bestehende Schuld zur sofortigen Rückzahlung fällig. Zahlt der Kunde den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden seiner Kündigung zurück, verliert er nur das Recht, den Kreditrahmen weiter zu nutzen, nicht jedoch sein Recht, die bestehende Schuld weiterhin in Raten nach Maßgabe der Ziffer III. 3.a) zurückzuzahlen. Der Kunde bleibt dann verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Raten bis zu deren vollständigen Tilgung zu zahlen. Höhere Zahlungen stehen dem Kunden frei. Die monatlichen Abrechnungen können entfallen, der Kunde hat aber jederzeit Anspruch auf einen kostenlosen Tilgungsplan.

8. Annahmen für die Berechnung von Gesamtbetrag / eff. Jahreszins

Der Berechnung des Gesamtbetrages und des effektiven Jahreszinssatzes liegen die Annahmen zugrunde, dass:

- der gesamte Kredit sofort in voller Höhe in Anspruch genommen wurde;
- der gesamte Kredit zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen wurde;
- der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind;
- der verzinsten Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückerstattet wird.

9. Kreditsicherheiten

Zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus jedem Rechtsgrund in Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag einschließlich etwaiger Forderungen nach den Vorschriften für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge räumt der Kunde der Bank folgende Sicherheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein:

a) Sicherungsabtretung

- i) Der Kunde tritt hiermit an die Bank den der Pfändung unterworfenen Teil aller seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf **Arbeitsentgelt** jeder Art einschließlich Pensionsansprüchen, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber und auf **Sozialleistungen** (insbesondere Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich eventueller Beitragserstattungsansprüche, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit) ab. Mehrere Arbeitseinkommen und/oder laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch werden zusammengerechnet. Der nach dem so festgestellten Gesamteinkommen unpfändbare Betrag ist dem höheren Einkommen bzw. bei Zusammentreffen mit Sozialgeldleistungen den Sozialgeldleistungen zu entnehmen. Der Umfang der abgetretenen Ansprüche ist beschränkt auf den in der Kreditberechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag zuzüglich 10%.
- ii) **Inanspruchnahme der Abtretung**

Die Bank ist berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen, wenn sich der Kunde mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug befindet oder wenn die restliche Kreditforderung insgesamt fällig ist und wenn der Kunde die mit der Ankündigung der Anzeige der Abtretung beim Drittschuldner verbundene zweimalige im Abstand von zwei Wochen ergangene Aufforderung unbeachtet gelassen hat, den Zahlungsrückstand innerhalb von zwei Wochen auszugleichen. Die Bank ist ferner berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung der pfändbaren Beträge an sich zu verlangen, wenn dem Drittschuldner andere Abtretungen bzw. Pfändungen vorliegen oder deren Anzeige bzw. Zustellung bevorsteht oder wenn die Voraussetzungen für eine Lohnpfändung erfüllt sind.

b) Pfandrecht

Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen die Bank zustehen oder zukünftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

c) Freigabe der Sicherheiten

Die Bank tritt bereits jetzt die Ansprüche jeweils zu dem Zeitpunkt an den Kunden zurück ab, in dem die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag einschließlich etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten vollständig erfüllt worden sind; der Kunde nimmt die Abtretung mit Unterzeichnung des Kreditvertrages an. Sobald und soweit der Gesamtbetrag der nach Buchstabe a) gesicherten Forderung sich nicht nur vorübergehend um jeweils 10 % ermäßigt, ist die Bank auf Verlangen des Sicherungsgebers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des Höchstbetrages der Sicherungsgrenze verpflichtet.

10. Zahlungsplanänderung

Die Vertragslaufzeit kann sich verlängern, wenn die Bank mit dem Kunden eine Änderung der Modalitäten der Darlehensrückführung, insbesondere auch zur Behebung von (vorübergehenden) Zahlungsschwierigkeiten, vereinbart (Zahlungsplanänderung), z.B. in Form einer Ratenherabsetzung oder Änderung des Ratenplans. Für den Fall einer Zahlungsplanänderung kommen Bank und Kunde überein, dass die mit diesem Kreditvertrag und etwaigen Vertragsänderungen getroffenen Vereinbarungen im Übrigen unverändert bleiben und weiterhin vollumfänglich Gültigkeit haben.

11. Ratenverschiebung / Fälligkeitsänderung

Nach Angebot der Bank kann der Kunde die Fälligkeit einer, mehrerer oder anteiliger monatlicher Rate/n zum Ablauf der Vertragslaufzeit hinauschieben (Ratenverschiebung) oder den Fälligkeitstermin für künftige monatliche Raten ändern (Fälligkeitsänderung); die Bank wird dem Kunden die vereinbarte Ratenverschiebung oder Fälligkeitsänderung schriftlich bestätigen. Die mit diesem Kreditvertrag und etwaigen Vertragsänderungen getroffenen Vereinbarungen bleiben im Falle der Ratenverschiebung oder Fälligkeitsänderung im Übrigen unverändert und haben weiterhin vollumfänglich Gültigkeit. Bank und Kunde vereinbaren, dass die Bank berechtigt ist, folgende Entgelte für eine Ratenverschiebung oder Fälligkeitsänderung geltend zu machen:

- 15 € für eine Ratenverschiebung bis zu einem Gesamtbetrag von 100 €
- 30 € für eine Ratenverschiebung für einen Gesamtbetrag von über 100 € bis zu 400 €
- 40 € für eine Ratenverschiebung ab einem Gesamtbetrag von über 400 €
- 15 € für eine Fälligkeitsänderung

Die Bank darf diese Entgelte dem Kreditkonto des Kunden belasten und auf Basis eines gültigen SEPA-Basislastschriftmandats beim Kunden einziehen. Das Recht des Kunden zur vorzeitigen Kreditrückzahlung nach § 500 Abs. 2 BGB bleibt von der Ratenverschiebung oder Fälligkeitsänderung unberührt.

12. Warnhinweis für den Fall ausbleibender Zahlungen / Mahnpauschale / Verzugszinsen

- a) **Zahlungsverzug:** Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben und die Erlangung eines Kredits für Sie erschweren. Kommen Sie während der Vertragslaufzeit in Zahlungsverzug, erhebt die Bank die Mahnpauschale gemäß Buchst. b), der den durch den Zahlungsverzug zu erwartenden Schaden der Bank darstellt. Für nach Beendigung des Kreditvertrages ausgebliebene Zahlungen berechnet die Bank Verzugszinsen gemäß Buchst. c).
- b) **Mahnpauschale:** Die Bank ist im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden berechtigt, für schriftliche Mahnungen während der Vertragslaufzeit eine Mahnpauschale in Höhe von 3,00 EUR pro Kalendermonat und Kreditvertrag zu erheben. Die Mahnpauschale stellt den durch den Zahlungsverzug zu erwartenden Schaden der Bank dar. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Bank kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger als die vereinbarte Mahnpauschale ist. Die Bank wird neben der Mahnpauschale keine gesetzlichen Verzugszinsen auf den angemahnten Betrag als Verzugschaden geltend machen. Die Bank darf die Mahnpauschale dem Kreditkonto des Kunden belasten und auf Basis eines gültigen SEPA-Basislastschriftmandats beim Kunden einziehen.
- c) **Rücklastschriftpauschale:** Die Bank ist im Falle der Rückgabe einer SEPA-Basislastschrift mangels ausreichender Deckung des Referenzkontos durch den Kunden berechtigt, von ihm jeweils eine Rücklastschriftpauschale in Höhe von 1,90 EUR zuzüglich etwaig anfallender Kosten der Fremdbank als Schaden zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Bank kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarte Rücklastschriftpauschale.
- d) **Verzugszinsen:** Für nach Beendigung des Kreditvertrages ausgebliebene Zahlungen berechnet die Bank Verzugszinsen gemäß § 497 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr auf den ausstehenden Betrag. Der Basiszinssatz wird halbjährlich durch die Deutsche Bundesbank zum 01.01. und 01.07. ermittelt und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. **Der Verzugszinssatz beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 8,37 % p.a. (geltender Basiszinssatz iHv. 3,37 % zzgl. 5 Prozentpunkte); er verändert sich entsprechend mit Änderung des Basiszinssatzes.** Dem Kunden steht in allen Fällen des Zahlungsverzugs der Nachweis offen, dass der Bank kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

13. Zuständige Aufsichtsbehörden:

- Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)
- Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich (Internet: www.acpr.banque-france.fr)
- Autorité des Marchés Financiers, 17, place de la Bourse, 75082 PARIS CEDEX 02, Frankreich (Internet: www.amf-france.org)

14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- **Beschwerden unmittelbar an die Bank:** Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde in deutscher Sprache online, per Post, Telefon und Fax wie folgt an die Bank wenden: online: www.consorsfinanz.de/kontakt, per Post: Postfach 21 01 21, 47023 Duisburg; per Telefon: 02 03/34 69 54 02; per Telefax: 02 03/34 69 54 09. Die Bank wird die Beschwerde des Kunden in geeigneter Weise beantworten, in der Regel in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail). Damit die Bank die Beschwerde prüfen sowie zeitnah und umfassend beantworten kann, sollte der Kunde den Beschwerdesachverhalt so genau wie möglich beschreiben. Zweckdienliche Informationen für die Bank können beispielsweise – aber nicht abschließend – der Zeitpunkt sein, an dem das Anliegen des Kunden aufgetreten ist, Angaben zum Produkt oder der Serviceleistung, auf die sich die Unzufriedenheit des Kunden bezieht sowie die Beschreibung seiner Betroffenheit und die Angabe seiner vollständigen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. Ihre E-Mail-Adresse). Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach deren Eingang bei der Bank. Sollte dieser Zeitraum im Einzelfall nicht ausreichend sein, informiert die Bank den Kunden mit einem Zwischenbescheid über den Sachstand der Bearbeitung der Beschwerde; die endgültige

Antwort erhält der Kunde in keinem Fall später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde. Die Bearbeitung der Beschwerde ist kostenfrei; die dem Kunden im Rahmen der Beschwerde entstandenen Auslagen (z.B. Porto oder Telefonkosten) erstattet die Bank nicht. Der Kunde kann sich für seine Beschwerde von einer anderen Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss gegenüber der Bank nachgewiesen werden, da die Bank das Bankgeheimnis und den Datenschutz zu wahren hat.

- **Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):** Der Kunde hat die Möglichkeit, sich über die Bank jederzeit kostenfrei bei der BaFin zu beschweren. Hierzu steht auf der Homepage der BaFin ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung. Beschwerden kann der Kunde auch per Brief, Fax oder E-Mail mit den zugehörigen Unterlagen wie folgt bei der BaFin einreichen: per Brief: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Dienstsitz Bonn) oder Marie-Curie-Str. 24 - 28, 60439 Frankfurt am Main (Dienstsitz Frankfurt am Main); per Fax: +49 (0)228 4108-1550; per E-Mail: poststelle@bafin.de. Der Kunde sollte mindestens folgende Punkte bei der Formulierung seiner Beschwerde angeben, um Verzögerungen bei der Beschwerdebearbeitung zu vermeiden: seinen Namen und seine Anschrift sowie bei Beschwerden für eine andere Person, deren Namen und Anschrift (es empfiehlt sich der Beschwerde eine Vollmacht der vertretenen Person beizufügen, aus der die Beschwerdeberechtigung hervorgeht) sowie Namen und Anschrift der Bank als Beschwerdegegner, die Art der Geschäftsbeziehung (z.B. Kreditvertrag), die Konto- oder Kundennummer und den Namen des Kontoinhabers, wenn der Beschwerdeführer eine andere Person vertritt. Der Beschwerdegegenstand sollte so genau wie möglich geschildert und der Beschwerde notwendige Unterlagen in Kopie beigelegt werden (z.B. Vertragskopien, Abrechnungen und Schriftwechsel). Sollte die BaFin weitere Unterlagen von vom Kunden benötigen, wird er schriftlich von der BaFin benachrichtigt.

Die BaFin muss bei ihrer Tätigkeit bestimmte Grenzen einhalten, die gesetzlich festgelegt sind. Einzelne Streitfälle kann und darf die BaFin nicht verbindlich entscheiden. Sie kann weder eine allgemeine Rechtsberatung anbieten noch Gutachten zu allgemeinen Rechtsfragen erstellen. Dies ist gesetzlich allein den beratenden Berufen vorbehalten, insbesondere Rechtsanwälten, aber auch Verbraucherschutzorganisationen bieten entsprechende Unterstützung durch Rat und Tat an (z.B. die Wettbewerbszentrale und die Verbraucherzentralen). Geschäftspolitische Entscheidungen eines Unternehmens akzeptiert die BaFin, solange sich das Unternehmen an die geltenden Gesetze hält. Die BaFin kann keine Beschwerdesachverhalte bearbeiten, die möglicherweise Gesetzesverstöße beinhalten, deren Einhaltung sie nicht zu überwachen hat.

- **Beschwerden an die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR):** Der Kunde hat die Möglichkeit, sich über die Bank jederzeit kostenfrei bei der ACPR zu beschweren. Beschwerden kann der Kunde per Brief und auf dem elektronischen Wege mit den zugehörigen Unterlagen wie folgt bei der ACPR einreichen: per Brief: Banque de France – ACPR, TSA 50120, 75035 Paris Cedex 01, Frankreich; elektronisch, indem der Kunde ein Benutzerkonto auf dem Online-Antragsportal der Banque de France über die Webseite <https://accueil.banque-france.fr/index.html#accueil> einrichtet (die Webseite ist nur in französischer Sprache verfügbar) und die Beschwerde über dieses Benutzerkonto einreicht. Über diese Webseite kann der Kunde sich auch jederzeit zu seinem Benutzerkonto anmelden. Der Kunde sollte mindestens folgende Punkte bei der Formulierung seiner Beschwerde angeben, um Verzögerungen bei der Beschwerdebearbeitung zu vermeiden: seinen Namen und seine Anschrift sowie bei Beschwerden für eine andere Person, deren Namen und Anschrift (es empfiehlt sich der Beschwerde eine Vollmacht der vertretenen Person beizufügen, aus der die Beschwerdeberechtigung hervorgeht) sowie Namen und Anschrift der Bank als Beschwerdegegner, die Art der Geschäftsbeziehung (z.B. Kreditvertrag), die Konto- oder Kundennummer und den Namen des Kontoinhabers, wenn der Beschwerdeführer eine andere Person vertritt. Der Beschwerdegegenstand sollte so genau wie möglich geschildert und der Beschwerde notwendige Unterlagen in Kopie beigelegt werden (z.B. Vertragskopien, Abrechnungen und Schriftwechsel). Die ACPR gibt an, dass die Banque de France dem Kunden innerhalb von 15 Tagen nach Zugang seiner Beschwerde allgemeine Informationen über die geltenden Vorschriften und die Verfahrensschritte zur Beilegung seines Streitfalls zukommen lässt.
- **Schlichtungsverfahren des Ombudsmanns der privaten Banken:** Die Bank nimmt am außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren der Verbraucher-

schlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Kunde als Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen (Schlichtungsantrag). Der Schlichtungsantrag muss der Kunde in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmann der privaten Banken beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, ggf. per Fax: (030) 1663-3169 oder per E-Mail: ombudsmann@bdb.de, richten. Im Schlichtungsantrag muss der Kunde die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, schildern und ein konkretes Begehren darstellen. Dem Schlichtungsantrag sind zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen in Kopie beizufügen. Der Kunde hat in seinem Schlichtungsantrag zu versichern, dass wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist, über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist, die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Es ist dem Kunden freigestellt, sich in dem Verfahren sachkundig vertreten zu lassen. Die Geschäftsstelle des Ombudsmann der privaten Banken unterrichtet den Kunden zu Beginn des Verfahrens, dass er sich in jeder Lage des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt der Bankenverband. Der Kunde hat seine Auslagen (z.B. Porto oder Telefonkosten) sowie etwaige Kosten seiner Vertretung (z.B. durch einen Rechtsanwalt) selbst zu tragen.

Weitere Informationen zum Schlichtungsverfahren kann der Kunde der Webseite www.bankenombudsmann.de sowie der dort abrufbaren „Verfahrensordnung des Ombudsmann der privaten Banken“ entnehmen, die die Bank dem Kunden auf Wunsch auch zur Verfügung stellt.

- **Beschwerde und Streitbeilegung über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform):** Der Kunde hat für eine außergerichtliche Streitbeilegung zusätzlich die Möglichkeit, seine Beschwerde an die Bank (siehe „Beschwerden unmittelbar an die Bank“) sowie das Schlichtungsverfahren (siehe „Schlichtungsverfahren des Ombudsmann der privaten Banken“) über die von der Europäischen Kommission errichtete Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> kostenfrei einzuleiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreditvertrag zwischen dem Kunden und der Bank als Online-Dienstleistungsvertrag zustande gekommen ist. Dies ist der Fall, wenn die Vertragsklärungen des Kunden und der Bank über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Wege, d.h. mittels elektronischer Verfahren zur Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die vollständig über Kabel, Funk oder optischem oder anderem elektromagnetischem Wege übersendet, übermittelt und empfangen werden, erfolgen.

In dem elektronischen Beschwerdeformular auf der OS-Plattform muss der Kunde insbesondere Angaben über die Bank (unter dem Punkt „Angaben zum Händler“), den Beschwerdegegenstand, den Beschwerdegrund und die konkrete Forderung machen sowie seine Kontaktdaten angeben. Der Kunde kann digitale Dokumente beifügen, die seine Beschwerde unterstützen. Seine über die OS-Plattform eingereichte Beschwerde wird bearbeitet, wenn der Kunde alle notwendigen Felder des elektronischen Beschwerdeformulars vollständig ausgefüllt hat; anderen-

falls wird dem Kunden mitgeteilt, dass seine Beschwerde erst dann weiterbearbeitet werden kann, wenn er die fehlenden Informationen nachgereicht hat. Der Kunde kann am Ende des Beschwerdeformulars auswählen, ob der Bank seine Beschwerde direkt zugehen soll, damit die Parteien gemeinsam nach einer Lösung des Problems suchen können, oder ob der Kunde sich mit der Bank über eine Streitbeilegungsstelle außergerichtlich einigen möchte. Die Bank weist hierzu ausdrücklich darauf hin, dass sie nur das Schlichtungsverfahren des Ombudsmann der privaten Banken als außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren akzeptiert.

- **Hinweise:** Die für die Bank als Kreditinstitut neben der BaFin und ACPR zuständigen weiteren Aufsichtsbehörden, die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu) und die Autorité des Marchés Financiers (AMF), 17, place de la Bourse, 75082 PARIS Cedex 02, Frankreich (Internet: www.amf-france.org), können dem Kunden keine bzw. keine geeigneten Beschwerdemöglichkeiten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Bank als Darlehensgeber für Verbraucherdarlehen oder die zwischen dem Kunden und der Bank bestehende Geschäftsbeziehung bieten: Die EZB bearbeitet selbst keine Beschwerden, sondern verweist für Beschwerden in Verbraucherschutzangelegenheiten an die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden. Die AMF ist im Wesentlichen zuständig für die Aufrechterhaltung eines geordneten französischen Finanzmarktes und die Sicherung von Investitionen in Finanzinstrumente und andere Spar- und Anlageprodukte, nicht aber für Beschwerden im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen. Der Kunde wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bank mit Ausnahme des Schlichtungsverfahrens des Ombudsmann der privaten Banken weder bereit noch verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren anderer Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

15. Kontaktmöglichkeiten zur Bank

Dem Kunden stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Bank zur Verfügung:

- auf dem Postweg: Postfach 21 01 21, 47023 Duisburg
- online: www.consorsfinanz.de/kontakt
- per Telefon: 02 03/34 69 54 02
- per Telefax: 02 03/34 69 54 09

16. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Vertragssprache

Der Gerichtsstand hinsichtlich aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist München, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

17. Mitteilung von Änderungen

Der Kunde hat der Bank unaufgefordert jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seines Arbeitgebers von sich aus mitzuteilen. Darüber hinaus können sich weitergehende Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

Es besteht daher ein berechtigtes Interesse der Bank gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO, Auskünfte über meinen Namen und meine Anschrift bei meinem Kreditinstitut einzuholen, bei dem ich das bei der Bank für den Lastschrifteinzug hinterlegte Referenzkonto unterhalte, wenn sich Anhaltspunkte für die Bank ergeben, dass ich meiner Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen nach den vorstehenden Sätzen nicht nachgekommen bin (z.B. im Falle unzustellbarer Post). Insoweit entbinde ich die Bank und mein Kreditinstitut vom Bankgeheimnis und ermächtige das Kreditinstitut, der Bank die erbetene Auskunft zu erteilen.

IV. Vereinbarung eines elektronischen Postfachs im Online-Banking

1. **Persönliches Postfach:** Die Bank richtet dem am Online-Banking der Bank teilnehmenden Kunden (siehe Bedingungen für Zahlungsdienste (Zahlungsdiensterahmenvertrag, ZDRV) ein persönliches elektronisches Postfach in seinem Online-Banking ein.
 - a) **Nutzungsumfang:** Über das elektronische Postfach kann die Bank dem Kunden für ihn bestimmte persönliche Mitteilungen und Dokumente, die die bankmäßige Geschäftsverbindung betreffen (nachfolgend insgesamt "Dokumente" genannt), z.B. Rechnungsabschlüsse, Vorvertragliche Informationen, Kreditvertragsabschriften, Beratungsdokumente und -protokolle, Produktinformationsblätter, Kundeninformationen, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Allgemeine

Versicherungsbedingungen (AVB) und sonstige Versicherungsunterlagen, Informationen über Änderungen von AGB und AVB, Widerrufsinformationen und -belehrungen, im PDF-Format zur Verfügung stellen.

- b) **Benachrichtigung:** Die Bank wird den Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg (z.B. per E-Mail oder SMS) benachrichtigen, wenn ihm Dokumente im elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt worden sind. Der Kunde versichert zu diesem Zwecke, dass ihm die der Bank mitgeteilte Mobilfunknummer zugewiesen ist und dass er die alleinige Verfügungsgewalt über das Postfach zur mitgeteilten E-Mail-Adresse hat.

- c) **Zugang von Dokumenten:** Die Dokumente gehen dem Kunden einen Tag nach dem Zeitpunkt zu, in dem sie ihm jeweils in abruf- und speicherbarer Form in seinem elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt worden sind und der Kunde gemäß 1.b) über die Zurverfügungstellung der Dokumente benachrichtigt wurde; sie gehen dem Kunden gegebenenfalls zu dem früheren Zeitpunkt zu, in dem der Nutzer die Dokumente abgerufen hat.
2. **Mitwirkungspflichten des Kunden:** Der Kunde hat die in seinem elektronischen Postfach eingestellten Dokumente regelmäßig und zeitnah abzurufen. Der Kunde hat die Bank weiterhin unverzüglich zu informieren, wenn Dokumente ausbleiben, die er erwartet hat oder die ihm angekündigt worden sind oder sich seine Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse geändert hat.
3. **Bereitstellung und Aufbewahrung:** Die Bank speichert die im elektronischen Postfach enthaltenen Dokumente dauerhaft während der Vertragslaufzeit. Dies gilt, solange der Kunde zum Online-Banking angemeldet ist und die Dokumente nicht gelöscht hat. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, die vorhandenen Dokumente einzusehen, auszudrucken oder auf einem eigenen Datenträger oder im Archivordner des Online-Banking zu speichern. Soweit der Kunde die Dokumente ausgedruckt oder auf einem eigenen Datenträger oder im Archivordner des Online-Banking gespeichert hat, ist die Bank berechtigt, die Dokumente aus dem elektronischen Postfach zu entfernen.
4. **Zugänglichkeit und Unveränderbarkeit der Daten:** Die Bank gewährleistet die Zugänglichkeit der in das elektronische Postfach eingestellten und dort gespeicherten Dokumente und ermöglicht deren unveränderte

Wiedergabe, ohne dass ihr Inhalt durch die Bank oder einen Administrator einseitig geändert werden kann.

5. **Verzicht auf papierhafte Zustellung:** Mit der Einrichtung des elektronischen Postfachs im Online-Banking verzichtet der Kunde nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der in das elektronische Postfach einzustellenden bzw. eingestellten Dokumente. Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder zu einer anderweitigen Zurverfügungstellung der betreffenden Dokumente durch deren Einstellung in das Postfach nach. Die Bank ist jedoch berechtigt, ihrem Kunden die in das Postfach bereits eingestellten Dokumente ergänzend auf dem Postweg oder in sonstiger Weise zuzusenden, sofern die gesetzlichen Vorgaben dies erforderlich machen, oder die Bank dies auch unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält. Auf Verlangen des Kunden wird die Bank dem Kunden die in das Postfach eingestellten Informationen zusätzlich auf dem postalischen Weg zusenden; hierfür sind die im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank genannten Entgelte zu entrichten.
6. **Änderungen:** Die Bank ist berechtigt, das Angebot des elektronischen Postfachs teilweise oder ganz jederzeit einzustellen; eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Angebots des elektronischen Postfachs besteht nicht. Über eine Einstellung wird die Bank rechtzeitig vorab auf dem elektronischen Kommunikationsweg (z.B. per E-Mail oder SMS) informieren. Die Bank wird dem Kunden neue Dokumente ab dem Zeitpunkt der Einstellung per Postversand oder - soweit gesetzlich zulässig oder auf Wunsch des Kunden - per E-Mail kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen gilt ergänzend der ZDRV für die Nutzung des Online-Banking.

V. Datenschutz / Werbeeinwilligung / Forderungsabtretung

1. Datenübermittlung an Auskunftfeien und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, an die CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München sowie an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (nachfolgend zusammen „Auskunftfeien“). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit den Auskunftfeien dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes) und zur Abwehr strafbarer Handlungen (§ 25h des Kreditwesengesetzes). Der Kunde entbindet die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis, wonach die Bank grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist.

Die Auskunftfeien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden diese zur Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf der Grundlage deren Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos des Kunden („Scoring“). Die Auskunftfeien geben die Daten und die durch Scoring erlangten Informationen ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden. Das Scoring sowie die Weitergabe der Daten an die Vertragspartner erfolgt auf der Grundlage von § 31 BDSG i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO. Die Auskunftfeien stellen Daten den Vertragspartnern gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Weitergabe nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunftfeien können den Informationsblättern nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz, www.crif.de/datenschutz bzw. <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt> eingesehen werden.

2. Einholung von Auskünften

Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Bank gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO wird diese Auskünfte über das Bestehen meines/meiner Arbeitsverhältnisse/s sowie über die Höhe meiner Lohn-, Gehalts- und sonstigen Entgeltansprüche bei meinem/meinen Arbeitgeber/n bzw. Leistungsträger/n bzw. Sozialleistungsverpflichteten und/oder bei meinem Kreditinstitut einholen, bei dem ich das bei der Bank für den Lastschrifteinzug hinterlegte Referenzkonto unterhalte, insbesondere um die von mir in diesem Kreditvertrag getätigten Bonitätsangaben überprüfen zu können. Insoweit entbinde ich die Bank vom Bankgeheimnis.

3. Datenverarbeitung / Werbeeinwilligung

Ihre im Zusammenhang mit der Darlehensanfrage und im Vertragsverlauf anfallenden personenbezogenen Daten (z.B. Identifikationsdaten, Vertragslaufzeit, Ablöse- und Restsalden, Rückzahlungstatus, gemeldete Schadensdaten im Falle eines etwaig finanzierten Fahrzeugs) werden von der Bank zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet (weitere Details entnehmen Sie bitte der „Kundeninformation zum Datenschutz“). Soweit zulässig, erfolgt darüber hinaus im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung durch die Bank eine Verarbeitung dieser Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung (im Folgenden beide Zwecke auch „Kundeninformation“).

Werbung bezieht sich auf **Konsumgüter** sowie auf **Bank- und Versicherungsprodukte** (im Folgenden alle „Produkte“), die von dem in diesem Vertrag benannten Kreditvermittler, Unternehmen aus der Bank- und Versicherungsbranche (im Folgenden alle „Kooperationspartner“) oder der Bank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit typischerweise angeboten bzw. vermittelt werden. Bankprodukte sind u.a. solche aus den Bereichen Leasing, Zahlungsverkehr (z.B. Girokonten), Kreditkarten und Kredite (z.B. Ratenkredite und revolvingkredite), sowie Sparen und Anlagen (z.B. Tagesgeld, Fonds, Wertpapierdepot). Versicherungsprodukte sind u.a. Sach- und Lebensversicherungen sowie Assistance-Dienstleistungen. Kooperationspartner sind aus der Bankbranche die Marken und deutschen Gesellschaften der BNP Paribas S.A. Gruppe: Consorsbank, DAB BNP Paribas, BNP Paribas Wealth Management, Arval Deutschland GmbH, BNP Paribas Asset Management Belgium S.A. Zweigniederlassung Frankfurt sowie aus der Versicherungsbranche die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S.A., Paris, und die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A., Paris (für

weitere Details siehe
<https://www.bnpparibas.de/de/ueber-uns/bnp-paribas-in-deutschland/geschaeftsbereiche/>

Kundeninformation per elektronischer Post für Produkte der Bank:

Der Datenverarbeitung für Zwecke der Kundeninformation per elektronischer Post (z.B. E-Mail, SMS) für eigene ähnliche Produkte der Bank können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Es fallen für den Widerspruch keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen an.

Einwilligung in weitere Kundeninformation durch die Bank:

- ☒ Ich willige ein, von der Bank zu den oben genannten Produkten auch per Telefon sowie für Produkte von Kooperationspartnern ergänzend per elektronischer Post Kundeninformationen zu erhalten.

Einwilligung in Datenweitergabe an Kooperationspartner für Kundeninformationszwecke:

- ☒ Ich willige ein, dass die Bank die von ihr im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag verarbeiteten personenbezogenen Daten auswählt und an die Kooperationspartner übermittelt und diese Daten von den Kooperationspartnern eigenverantwortlich für die Zwecke der Kundeninformation und Kundenbetreuung über die oben genannten Produkte per Brief, Telefon und elektronischer Post verarbeitet werden. Ich entbinde die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

Die vorstehenden Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Bank oder den Kooperationspartnern widerrufen. Die Verweigerung der Einwilligung, deren Widerruf, oder die Erklärung eines Widerspruchs haben keine Auswirkungen auf das Kreditvertragsverhältnis. Ihren Widerruf bzw. Widerspruch richten Sie bitte an: werbewiderspruch@consorsfinanz.de.

4. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtrans-

fers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers, Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

5. Datenübermittlung im Konzern für interne Verwaltungszwecke

BNP Paribas S.A. und deren verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz werden bei Vorliegen eines berechtigten Interesses untereinander personenbezogene Daten für interne Verwaltungszwecke übermitteln. Ich entbinde die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

6. Forderungsabtretung

Die Bank ist u.a. zum Zwecke der Forderungsbeitreibung und der Refinanzierung berechtigt, die sich aus diesem Darlehen ergebenden Forderungen und die hierfür bestellten Sicherheiten an Inkassounternehmen, Zweckgesellschaften oder Banken abzutreten sowie für diese treuhänderisch zu halten. Die Bank darf die für die jeweilige Abtretung oder die Durchführung der Refinanzierungstransaktion erforderlichen Informationen über das Darlehen (z.B. Nettodarlehensbetrag, Zinssätze, Fälligkeit und Kreditentwicklung), den Darlehensnehmer und sonstige Sicherheiten an Dritte übermitteln. Dritte sind dabei neben dem Abtretungsempfänger die für die Abwicklung der Refinanzierungstransaktion notwendigerweise eingeschalteten Personen (z.B. Ratingagenturen, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare).

VI. SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Gläubiger/ Zahlungsempfänger (Bank):	Consors Finanz // BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Anschrift der Bank:	Rüdesheimer Straße 1, 80686 München
Gläubiger-Identifikationsnummer der Bank:	DE08ZZZ00000011659
Mandatsreferenznummer für den Kreditrahmen:	2024102942579R

SEPA-Basislastschriftmandat

Ich ermächtige die Bank mit Unterzeichnung dieses Vertrages, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, und weise zugleich mein Kreditinstitut an, die von der Bank auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass mir SEPA Basislastschriften unter der angegebenen E-Mail-Adresse oder als SMS auf die angegebene Mobilfunknummer angekündigt werden.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:	Drasko Madzarevic
Kreditinstitut:	BNP Paribas Niederlassung Deutschland
BIC:	CSDBDE71XXX
IBAN:	DE60760300800260075325

VII. Hinweis über das Bestehen eines Widerrufsrechts (Widerrufsinformation)

Widerrufsinformation

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem der Darlehensnehmer **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der



Widerruf ist zu richten an: **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland; Wuhanstraße 5, 47051 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@consorsfinanz.de).**

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;
Zu den Nummern 4. und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.
6. den Sollzinssatz;
Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.
7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;
Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.
9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
18. im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag erhobene Kontoführungsgebühren sowie die Bedingungen, unter denen die Gebühren angepasst werden können, wenn der Darlehensgeber den Abschluss eines Kontoführungsvertrags verlangt, sowie alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können;
19. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens **den vereinbarten Sollzins** zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 3,88 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.



VIII. Vertragserklärungen

✓ Mit meiner Unterschrift erkenne ich den vorstehenden Vertragsinhalt sowie die „**Bedingungen für Zahlungsdienste (Zahlungsdiensterahmenvertrag)**“ an, stimme ich der oben unter „**Datenschutz / Werbeeinwilligung / Forderungsabtretung**“ genannten Datenverarbeitung/-nutzung durch die Bank zu und erkläre ich – soweit angekreuzt – die „**Einwilligung in weitere Kundeninformation durch die Bank**“ und die „**Einwilligung in Datenweitergabe an Kooperationspartner für Kundeninformationszwecke**“.

✓ Ich bestätige mit meiner Unterschrift zudem, bei der Kreditaufnahme im **eigenen wirtschaftlichen Interesse** und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln (Hinweis: Eine Kreditaufnahme auf fremde Veranlassung ist nicht erlaubt).

, 29.10.2024

Ort, Datum

Drasko Madzarevic

IX. Anmeldung zur Restschuldversicherung

Ich bitte mit Unterzeichnung dieser Anmeldeerklärung darum, nach Maßgabe der zwischen der Bank und der Cardif Allgemeine Versicherung und Cardif Lebensversicherung vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur optionalen Restschuldversicherung **Sorglospaket Kreditrahmen** angemeldet zu werden. Es besteht Versicherungsschutz gegen die folgenden Risiken:

KUNDE 1:

Sorglospaket Kreditrahmen: Tod, Arbeitsunfähigkeit (bzw. Pflegefall¹) und Arbeitslosigkeit/schwere Krankheit (bzw. Unfallinvalidität¹)

Der Versicherungsschutz beginnt mit Unterzeichnung dieser Anmeldeerklärung. Der monatliche, nicht verzinsliche Versicherungsbeitrag beträgt 0,79 % des Sollsaldos des Kreditrahmens vom 21. des Vormonats abzüglich Rückzahlungen und zuzüglich Verfügungen. Er wird dem Kreditkonto jeweils am 20. des Monats (falls dieser auf einen Feiertag oder ein Wochenende (Sa/So) fällt: am vorherigen Werktag) belastet.

Die einzelnen Versicherungsbeiträge je Risiko und Kunde sind in den im Anhang zu diesem Vertrag abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgewiesen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

✓ die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen**, das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** und die im „**Beiblatt zur Restschuldversicherung**“ enthaltene **Widerrufsbelehrung** erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben (alle Dokumente "Versicherungsunterlagen" genannt);
✓ eine **Beratung** gemäß Beratungsdokumentation im „**Beiblatt zur Restschuldversicherung**“ erhalten zu haben und die dort enthaltenen **Erklärungen** zur Übermittlung und Erhebung **personenbezogener Daten** sowie zur **Schweigepflichtentbindung** zum Inhalt dieser Anmeldeerklärung zu machen.

Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt;

✓ dass mir meine Rechte aus der EU-DSGVO, Änderungs-/Sperr-/Löschrechte, bewusst sind und willige hiermit explizit in die Datenverarbeitung ein.

¹) Bei Vollendung des 67. Lebensjahres oder mit Eintritt in den Ruhestand einschließlich Vorruhestand.

Ich erkläre mich mit Unterzeichnung dieser Anmeldeerklärung damit einverstanden, dass die Bank mir Informationen zur Versicherung in Textform per E-Mail oder – soweit am Online-Banking der Bank teilgenommen wird - im Online-Banking zur Verfügung stellt.

, 29.10.2024

Ort, Datum

Drasko Madzarevic

X. Empfangsbestätigung

Hiermit erkläre(n) ich/wir, ein Exemplar dieses **Kreditvertrages** zur Anfragenummer 920946918546, die **Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite** für den Kreditrahmen, die **Erläuterungen gemäß § 491a Abs. 3 BGB**, die **Bedingungen für Zahlungsdienste (Zahlungsdiensterahmenvertrag)**, die **Information nach Artikel 247 § 4 Absatz 3 EGBGB**, das Beiblatt **Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz**, die **Kundeninformation zum Datenschutz**, die **SCHUFA-Information** und die **Information gem. Art 14 EU-DSGVO über die infocore Consumer Data GmbH und die CRIF GmbH** sowie die in der Anmeldung zur Restschuldversicherung genannten **Versicherungsunterlagen** erhalten zu haben.

, 29.10.2024

Ort, Datum

Drasko Madzarevic

Bedingungen für Zahlungsdienste (Zahlungsdiensterahmenvertrag)

Stand: 01.08.2024

Die Bedingungen für Zahlungsdienste (Zahlungsdiensterahmenvertrag) gelten für die Ausführung von Zahlungsdiensten der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (nachfolgend „Bank“ genannt) als Zahlungsdienstleister gegenüber dem Kreditnehmer (nachfolgend auch „Kunde“ oder „Karteninhaber“ genannt) der Bank als Zahler.

A. Allgemeine Regeln für Zahlungsdienste

I. Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jede Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme von Samstagen und des 24. und 31. Dezember. Für **Bargeldauszahlungen** ist jeder Tag Geschäftstag.

II. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf Zahlungsaufträge nur innerhalb des ihm eingeräumten Kreditrahmens erteilen.

III. Autorisierung von Zahlungsaufträgen / Einsatz der Karte

Der Kunde erteilt seine Zustimmung (Autorisierung) zur Belastung des ihm von der Bank eingeräumten Kreditrahmens (Zahlungsauftrag) mittels der ihm zur Verfügung gestellten Zahlungsinstrumente (im Folgenden auch "Karte" oder „MasterCard“ genannt) wie folgt:

1. Bei Nutzung der Mastercard ist entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Kunde und Vertragsunternehmen kann der Kunde – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Mastercard-Nummer angeben.
2. Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:
 - Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
 - Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Karte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.
3. Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. **Authentifizierungselemente** sind
 - **Wissenselemente** (etwas, das der Karteninhaber weiß, z.B. Online-Passwort)
 - **Besitzelemente** (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. ein mobiles Endgerät, welches für die Nutzung der APPTAN durch den Kunden registriert ist oder ein mobiles Endgerät zur Erzeugung und zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
 - **Seinselemente** (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).
4. Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

IV. Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Die Bank ist berechtigt, die Ausführung von Zahlungsaufträgen insgesamt abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist,
- die Karte des Kunden gesperrt ist bzw. die Voraussetzungen für eine Sperrung der Karte vorliegen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht
- der Kunde entgegen seiner vertraglichen Pflicht Änderungen seiner Anschrift nicht unaufgefordert mitgeteilt hat.

Der Kunde wird unverzüglich über die Nichtausführung eines Zahlungsauftrags unterrichtet. Soweit möglich, wird die Bank die Gründe für die Nichtausführung und eventuelle Abhilfemöglichkeiten benennen. Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz auf dem vereinbarten Weg unterrichtet.

V. Information über die Ausführung von Zahlungsvorgängen

1. Die Information über die Ausführung von Zahlungsvorgängen erteilt die Bank mit dem monatlichen Rechnungsabschluss (Kontoauszug), den der Kunde nach Maßgabe der „Bedingungen für den Kreditrahmen“ erhält.
2. Der Kunde hat seine Kontoauszüge und sonstigen Abrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses nach Maßgabe der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für den Kreditrahmen geltend zu machen.

VI. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden und der Bank

1. **Erstattung bei einem nicht autorisierten Zahlungsauftrag:** Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsauftrags in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsauftrag befunden hätte. Vorgenannte Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsauftrag nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus den Sätzen 2 und 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.
2. **Erstattung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags:** Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
Der Kunde kann darüber hinaus die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen von der Bank insoweit verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Abschnitt E. Ziffer V. ein (Verspätung), kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.
Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.
3. **Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags:** Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsauftrags oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Zahlung, kann der Kunde von der Bank einen etwaigen Schaden, der nicht bereits von Nr. 1 und 2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Zahlungsdienstnutzer vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht
 - für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.
4. **Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs**
 - 4.1. Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass



- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.
- Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.
- 4.2. Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht (8) Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.
5. **Ausschluss von Ansprüchen und Frist für deren Geltendmachung:** Ansprüche und Einwendungen des Kunden gegen die Bank nach den Regeln dieser Ziffer VI. sind in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- 5.1. Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsempfänger des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- 5.2. Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde jedoch von der Bank verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger des Zahlungsbetrags einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt für Nachforschungen.
- 5.3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet, dass es sich um eine nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung im Rechnungsabschluss unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.
- 5.4. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

VII. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. **Anzeige des Ausbleibens von Mitteilungen (insbesondere von Kontoauszügen):** Falls dem Kunden Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen.
2. **Anzeige nicht autorisierter Verfügungen:** Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters. Die Unterrichtung kann unter der in Abschnitt B. Ziffer II. Nr. 6.1 genannten Telefonnummer erfolgen. In Fällen missbräuchlicher Verfügungen durch Dritte hat der Kunde unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

VIII. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Kreditkonto des Kunden einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und der Kunde auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat. Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

B. Nutzung der Karte

I. Allgemeine Regelungen

1. **Beschreibung der Karte, Eigentum und Gültigkeit:** Das dem Kunden zur Verfügung gestellte Zahlungsmittel (nachfolgend auch „Karte“ genannt) kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit der Bank vereinbarten Nutzungsbedingungen für die digitale Karte. Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto und wird auf den Namen des Kunden (Kreditnehmer 1) ausgestellt. Im Übrigen bleibt die Karte im Eigentum der Bank und ist nicht übertragbar. Sie ist ein Zahlungsinstrument und enthält neben der Kartennummer und dem Gültigkeitsdatum eine dreistellige Prüfziffer als Sicherheitsmerkmal, die gegebenenfalls zur Veranlassung von Zahlungsaufträgen benötigt wird. Der Nutzungsumfang der Karte ergibt sich aus den Bedingungen für den Kreditrahmen.

2. **Persönliche Geheimzahl (PIN):** Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten kann dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden. Die Karte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.
3. **Rückgabe der Karte:** Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte, ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.
4. **Finanzielle Nutzungsgrenze:** Der Karteninhaber darf die Karte innerhalb des im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank vorgegebenen Verfügungsrahmens für Kartenzahlungen nutzen. Das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ist im Internet auf www.consorsfinanz.de veröffentlicht.

II. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. **Unterschrift:** Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
2. **Sorgfältige Aufbewahrung der Karte:** Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um Abhandenkommen und Missbrauch zu verhindern. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann.
3. **Geheimhaltung der PIN:** Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt beziehungsweise die Mastercard-Nummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).
4. **Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge:** Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:
- 4.1. **Wissenselemente**, wie z.B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z.B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z.B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinsselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- 4.2. **Besitzselemente**, wie z.B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (z.B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z.B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzselements (z.B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per Email, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
- 4.3. **Seinsselemente**, wie z.B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.



5. **Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen:** Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z.B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.
6. **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers:**
 - 6.1. Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des MasterCard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen (Sperranzeige). **Die Sperranzeige kann der Karteninhaber zu den üblichen Geschäftszeiten gegenüber unserem Kundenservice unter der Rufnummer 0203/34 69 54 02 (kostenpflichtig) sowie auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst unter der Rufnummer 116 116 (kostenfreier Notdienst) abgeben. Aus dem Ausland ist der Zentrale Sperrannahmedienst unter +49 116 116 oder +49 30-4050 4050 jederzeit erreichbar.** Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten und jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
 - 6.2. Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
 - 6.3. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank genannte Entgelt, welches allenfalls die ausschließliche und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

III. Sperre und Einziehung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und ihren Einzug (z.B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen (z.B. bei schwerwiegenden oder sich häufenden Verstößen des Kunden gegen die Sorgfaltspflichten nach Abschnitt B. Ziffer II. oder soweit neue technische Sicherheitsstandards dies erforderlich machen),
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht,
- ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann,
- sie berechtigt ist, den Kreditrahmen außerordentlich zu kündigen.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren und diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

IV. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR¹) in EWR-Fremdwährung², wird das Konto gleichwohl in EUR belastet. Zur Umrechnung der auf eine EWR-Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) heran (Umrechnungskurs). Der Euro-Referenzwechsellkurs der EZB ist unter https://www.ecb.europa.eu/stats/property_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html abrufbar. Änderungen der jeweiligen (Referenz-)Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen in Fremdwährung außerhalb des EWR und/oder in Drittstaatenwährung, wird das Konto ebenfalls gleichwohl in EUR belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung außerhalb des EWR und/oder Drittstaatenwährung lautenden Umsätze zieht die Bank den von MasterCard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie beispielsweise Bloomberg, Reuters oder staatlich festgelegter Kurse) für die jeweilige Währung gebildeten Wechselkurs als Referenzwechsellkurs heran (Umrechnungskurs). Dieser Umrechnungskurs ist auf www.mastercard.com abrufbar. Verkaufsabschlüsse werden keine berechnet. Für Verfügungen, die nicht in Euro erfolgen, wird die Bank – soweit vereinbart – ein Entgelt in Rechnung stellen. Der Tag für die Umrechnung ist der Geschäftstag (inklusive Samstag), an welchem die Bank mit der Forderung der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird (Eingangstag). Zur Umrechnung wird jeweils der Referenzwechsellkurs des Vortages her-

angezogen. Fällt der Eingangstag auf einen Montag, wird der Referenzwechsellkurs des vorhergehenden Samstags verwendet. Die Bank gibt dem Kunden mit dem Kontoauszug den Eingangstag und den Umrechnungskurs bekannt. Im Falle einer Rückabwicklung von getätigten Verfügungen gilt der Referenzwechsellkurs des Vortages entsprechend.

V. Haftung

1. Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige

- 1.1. Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigen Missbrauch ein Verschulden trifft.
- 1.2. Der Karteninhaber haftet nicht nach Ziffer 1.1, wenn
 - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- 1.3. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Ziffer 1.1 auch über einen Betrag von 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- 1.4. Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeigepflicht und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - der Kunde den Verlust oder Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder einer MasterCard-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z.B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder
 - die persönliche Gemeinzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- 1.5. Eine Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Kreditrahmen (Abschnitt A. Ziffer II.) gilt, verursacht werden, beschränkt sich in jedem Fall auf den für die Karte geltenden Kreditrahmen.
- 1.6. Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Nr. 1.1, 1.3 und 1.4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- 1.7. Abweichend von den Nr. 1.1, 1.3 und 1.4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN oder Online-Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck). Die Nr. 1.2, 1.5 bis 1.7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

¹ EWR-Staaten sind derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, sowie Zypern.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

2. Haftung des Kunden ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder einer MasterCard-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

VI. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Kunden

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Mastercard haften die Kunden als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem Kunden die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Karte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Kunden ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Mastercard-Verfügungen nach der Kündigung des Mastercard-Vertragsverhältnisses zu unterbinden.

VII. Zahlungsverpflichtungen der Bank; Einwendungen

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die MasterCard an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

C. Online-Banking

I. Leistungsangebot

Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit über den Kreditrahmen Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen und gemäß § 675f Absatz 3 BGB Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nutzen. Darüber hinaus kann er von ihm ausgewählte Drittdienste nutzen.

II. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

1. Der Kunde kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
2. Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Kunden oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Kunden überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Kunde sich gegenüber der Bank als berechtigte Person auszuweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Ziffer III.) sowie Aufträge erteilen (siehe Abschnitt E.).
3. Authentifizierungselemente sind
 - **Wissenselemente**, also etwas, das nur der Kunde weiß (z.B. persönliche Identifikationsnummer für das Online-Banking (OLB-PIN))
 - **Besitzelemente**, also etwas, das nur der Kunde besitzt (z.B. ein mobiles Endgerät, welches für die Nutzung der APPTAN durch den Kunden registriert ist oder ein Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Kunden nachweisen, wie das mobile Endgerät), oder
 - **Seinselemente**, also etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z.B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunden).
4. Die Authentifizierung des Kunden erfolgt, indem der Kunde gemäß der Anforderung der Bank das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.
5. Als Standardverfahren im Online-Banking ist zur Authentifizierung und Autorisierung zwischen Kunde und der Bank die Nutzung der APPTAN vereinbart. Die APPTAN stellt eine Kombination verschiedener Sicherheitsfaktoren in Form von Seinselementen sowie Wissens-/ Besitzelementen für die Authentifizierung im Zusammenhang mit dem Online-Banking-Zugang und der Autorisierung von Online-Banking-Aufträgen. Alternativ zur APPTAN stellt die Bank dem Kunden als weiteres Authentisierungsmerkmal das mobile-TAN-Verfahren als Sonderleistung, für die etwaige Entgelte gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis anfallen, zur Verfügung.

III. Zugang zum Online-Banking

1. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z.B. Kontonummer, Anmelde-name) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs vorliegt (siehe Ziffer IV Nr. 4 und Ziffer V.).
- Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können Aufträge erteilt werden.

2. Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z.B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Kunden auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kunden und die Kontonummer sind für den vom Kunden genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

IV. Sorgfaltspflichten des Kunden

1. Schutz der Authentifizierungselemente

- 1.1. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.
- 1.2. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Kunde vor allem Folgendes zu beachten:

- 1) **Wissenselemente**, wie z.B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z.B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z.B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

- 2) **Besitzelemente**, wie z.B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kunden (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z.B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z.B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per Email, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Kunde, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z.B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Kunden aktivieren.

- 3) **Seinselemente**, wie z.B. Fingerabdruck des Kunden, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kunden für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z.B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

- 1.3. Beim APPTAN-Verfahren oder beim mobile TAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z.B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
- 1.4. Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Kunde diese Telefonnummer für das Online Banking nicht mehr nutzt.
- 1.5. Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Ziffern 1.1 bis 1.4 darf der Kunde seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden. Sonstige Drittdienste hat der Kunde mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.



2. **Sicherheitshinweise der Bank:** Der Kunde muss etwaige Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.
3. **Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten:** Die Bank zeigt dem Kunden die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z.B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) über das gesondert vereinbarte Gerät des Kunden an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Kunde ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.
4. **Anzeige- und Unterrichtungspflichten/Sperranzeige:** Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z.B. mobiles Endgerät) oder die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Kunde die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kunde kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle (z.B. telefonisch) abgeben. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Hat der Kunde den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

V. Nutzungssperre

1. **Sperre auf Veranlassung des Kunden:** Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach vorstehender Ziffer IV. Nr. 4,
 - den Online-Banking-Zugang für ihn oder
 - seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking
2. **Sperre auf Veranlassung der Bank**
 - 2.1. Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Kunden dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
 - 2.2. Wurde die OLB-PIN dreimal in Folge falsch eingegeben, sperrt die Bank ebenfalls den Zugang zum Online-Banking. Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Kommunikationsweg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.
3. **Aufhebung der Sperre:** Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann sein Aufhebungsverlangen während der Geschäftszeiten der Bank auch unter der Rufnummer 02 03/34 69 54 02 an die Bank richten.
4. **Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst:** Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

VI. Haftung

1. **Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags:** Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr).
2. **Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente**
 - 2.1. **Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige**
 - 1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden

Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

- 2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens vorgenannten Schadens verpflichtet, wenn
 - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweiniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
 - 3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den in den Absätzen (1) und (2) genannten Regelungen den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach den Ziffern IV. Nr. 1.2, IV. Nr. 1.4, IV. Nr. 3 und IV. Nr. 4 dieser Bedingungen verletzt hat.
 - 4) Abweichend von den in den Absätzen (1) und (3) genannten Regelungen ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein.
 - 5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich auf das vereinbarte Verfügungslimit.
 - 6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1) und (3) verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nach Ziffer IV. Nr. 4 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
 - 7) Die Absätze (2) bis (6) finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- 2.2. **Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten vor der Sperranzeige**

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.
 - 2.3. **Haftung ab der Sperranzeige**

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
3. **Haftungsausschluss**

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

VII. Änderungen

Die Bank ist berechtigt, das Online-Banking jederzeit ganz oder teilweise mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten einzustellen. Die Vorankündigung erfolgt in Textform auf einem dauerhaften Datenträger. Die Bank wird dem Nutzer neue Dokumente ab dem Zeitpunkt der Einstellung in Papierform per Postversand oder auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen.

D. MasterCard® 3D Secure

Der Kunde hat das ihm bereitgestellte MasterCard® 3D Secure-Verfahren (nachfolgend „Mastercard Identity Check“) für die an ihn ausgegebene Karte zu nutzen. Mastercard Identity Check ist ein Verfahren zur Authentifizierung des Kunden und dient dazu, missbräuchliche Zahlungen mit der Karte bei Kartenakzeptanzstellen im Internet (nachfolgend „Internet-Zahlungsvorgang“) zu vermeiden. Die Bank ist berechtigt, Ausnahmen für eine Authentifizierung mit Mastercard Identity Check für Kleinbetragszahlungen zuzulassen.

I. Registrierung

Jeder Kunde mit einer gültigen und nicht gesperrten Karte hat sich nach Aufforderung der Bank für Mastercard Identity Check über sein Online-Banking gemäß Vorgabe der Bank zu registrieren.

II. Authentifizierung

1. Der Kunde kann sich derzeit entweder über die Banking-App oder über das mobileTAN-Verfahren über ein mobiles Endgerät gemäß Nr. 2 authentifizie-

- ren. Die Bank behält sich vor, weitere Verfahren anzubieten oder angebotene Verfahren wieder abzuschalten. Der Kunde muss das von ihm gewünschte Verfahren bei Registrierung bzw. später im Online-Bank aktivieren; für das mobileTAN-Verfahren muss der Kunde zusätzlich eine Antwort auf eine Sicherheitsfrage hinterlegen.
- Die für einen Internet-Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung findet je nach Wahl des Authentifizierungs-Verfahrens wie folgt statt:
 - Banking-App:** Der Kunde erhält über die Banking-App eine Push-Benachrichtigung auf sein mobiles Endgerät. Die Authentifizierung erfolgt über eine Bestätigungsseite der Banking-App, in dem die Transaktionsdetails angezeigt werden, und über die der Kunde den Internet-Zahlungsvorgang bestätigen kann.
 - mobileTAN:** Der Kunde erhält eine transaktionsbezogene, zeitlich begrenzt gültige mobileTAN mit Transaktionsdetails an seine bei der Bank hinterlegte Mobilfunknummer. Die mobileTAN wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit verwendet wird oder der Kunde eine neue mobileTAN für einen Internet-Zahlungsvorgang anfordert. Die Authentifizierung erfolgt über die Eingabe der mobileTAN auf einer Bestätigungsseite der Kartenakzeptanzstelle im Internet und die korrekte Beantwortung der ihm gegebenenfalls gestellten Sicherheitsfrage.

III. Sorgfaltspflichten

Der Kunde hat die folgenden Sorgfaltspflichten für die Nutzung von Mastercard Identity Check zu beachten:

- Der Kunde hat das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf sein mobiles Endgerät durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren, z.B. durch eine passwortgeschützte Zugangssperre. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass kein Dritter unberechtigt Kenntnis von den Zugangsdaten für das Endgerät erlangt, er diese Zugangsdaten Dritten nicht mitteilt oder zugänglich macht sowie die Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter sicher verwahrt.
- Der Kunde hat das Betriebssystem des von ihm verwendeten mobilen Endgerätes stets aktuell zu halten; er darf an seinem mobilen Endgerät keine Veränderung der Administratorrechte vornehmen bzw. vom Hersteller gesetzte Nutzungsbeschränkungen entfernen (Jailbreaking, Rooting).
- Der Kunde hat die Übereinstimmung der während des Internet-Zahlungsvorgangs zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdetails zu prüfen. Entsprechen diese nicht der vorgesehenen Transaktion, hat er die Transaktion abubrechen und die Bank unverzüglich darüber zu informieren. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Aufforderung zur Bestätigung eines Internet-Zahlungsvorgangs erhält, den er nicht beauftragt hat.

E. Überweisungen innerhalb Deutschlands

I. Merkmale des Zahlungsdienstes

Der Kunde kann die Bank nach Maßgabe der Ziffern II. bis V. beauftragen, durch Einzelüberweisungen Geldbeträge bargeldlos zu seinen Gunsten auf sein bei der Bank hinterlegtes Referenzkonto zu übermitteln.

II. Auftragserteilung sowie Autorisierung und Widerruf

- Die Bank führt Überweisungsaufträge anhand der vom Kunden in Textform angegebenen Kundenkennung IBAN (Internationale Bankkontonummer) durch, sofern der Zahlungsauftrag nicht mit dem Abschluss des Vertrages über den Kreditrahmen im Kreditvertrag selbst erteilt wurde. Der Kunde muss z.B. im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen: Name des Zahlungsempfängers, IBAN des Zahlungsempfängers, Betrag, Name des Kunden, IBAN des Kunden.
- Sofern Zahlungsempfänger der Kunde selbst ist und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers mit dem bei der Bank hinterlegten Referenzkonto des Kunden übereinstimmt, nimmt die Bank Überweisungsaufträge auch fernmündlich (CashCall) oder elektronisch (CashClick) entgegen. Beim CashCall ist lediglich der Betrag für den Zahlungsauftrag anzugeben, beim CashClick wird der Überweisungsauftrag über das Online Banking-Portal der Bank erteilt.
- Der Kunde muss einem Auftrag (z.B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z.B. Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.
- Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 ZAG zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.
- Hat der Kunde einen Auftrag (z.B. Überweisung) autorisiert, kann der Kunde den Zahlungseingang mit Zugang des Auftrags bei der Bank bzw. mit Erreichen eines etwaig abweichenden Ausführungstermins nicht mehr widerrufen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat. Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es

sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

III. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

- Für die Bearbeitung von Aufträgen gelten die in Ziffern IV. und V. getroffenen Regelungen. Geht der Auftrag nach dem angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Abschnitt A. Ziffer I. dieser Bedingungen, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.
- Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Kunde hat den Auftrag autorisiert.
 - Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
 - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen vor, führt die Bank die Aufträge aus. Liegen die Ausführungsbedingungen nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber innerhalb der in Ziffer V. genannten Frist mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

IV. Annahmefristen für Überweisungsaufträge

Überweisungsaufträge gelten als am Tag ihres Eingangs bei der Bank zugegangen, sofern sie innerhalb der Annahmefrist bei der Bank eingehen. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Die Annahmefrist endet bei:

- beleghaften und fernmündlichen Aufträgen: um 15 Uhr an Geschäftstagen der Bank;
- beleglosen Aufträgen (per Online-Banking): um 16 Uhr an Geschäftstagen der Bank.

V. Ausführungsfristen (Überweisungsaufträge in Euro)

Die Bank hat sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- beleghafte und fernmündliche Überweisungsaufträge: max. 2 Geschäftstage ab Zugang des Auftrags
- beleglose Überweisungsaufträge (per Online-Banking): max. 1 Geschäftstag ab Zugang des Auftrags.

VI. Informationen des Kunden über Überweisungen

Die Bank unterrichtet den Kunden über die getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

F. Lastschriften

I. Allgemeine Merkmale

- Der Kunde kann durch das SEPA-Basislastschriftverfahren („SEPA-LV“) über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Im Falle des SEPA-LV können sich Zahlungsempfänger auch innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area/ SEPA) befinden. Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.
- Für die Ausführung von Zahlungen im SEPA-LV müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-LV nutzen.
- Für das SEPA-LV hat der Kunde als Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich den BIC der Bank zu verwenden. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger ausschließlich anhand der im Lastschriftdatensatz angegebenen Kundenkennung aus.

II. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

- Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger vor dem Zahlungsvorgang ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:



- Erklärung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
 - Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.
2. Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer,
 - Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
 - Name des Kunden (sofern verfügbar),
 - Bezeichnung der Bank des Kunden und
 - seine Kundenkennung
- Die Einzugsermächtigung kann zusätzliche Angaben enthalten.
3. Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz am angegebenen Fälligkeitstag sowie mit dem darin angegebenen Lastschriftbetrag zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle.

III. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung ist möglichst schriftlich zu erteilen und muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

IV. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Basislastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Der Lastschriftdatensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die nach Ziffer I. Nr. 2 vereinbarte Form für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats.

V. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder gegenüber der Bank möglichst schriftlich mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

VI. Verbleib des SEPA-Lastschriftmandats

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

VII. Einlösung von Lastschriften

1. Die Bank stellt sicher, dass der Zahlungsbetrag spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.
2. Lastschriften werden nicht dem Konto belastet oder werden bis spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn
 - einer der in Abschnitt A. Ziffer IV. genannten Gründe vorliegt;
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung),
 - der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats zugegangen ist. Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.
3. SEPA-Basislastschriften können darüber hinaus rückgängig gemacht werden, wenn die Lastschrift von der Bank nicht verarbeitet werden kann, weil
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

VIII. Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Abschnitt E., Ziffer V. vereinbarten Frist und, soweit möglich, dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zu einer Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können. Dies kann auch auf dem für die Kontoinformation vereinbarten Weg geschehen.

IX. Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

1. Der Kunde kann bei einer aufgrund Lastschrift autorisierten Zahlung binnen einer **Frist von acht Wochen** ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angaben von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Die Bank bringt das Konto dann wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
2. Der Erstattungsanspruch nach Nr. 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
3. Im Übrigen richten sich Erstattungsansprüche nach Abschnitt A. Ziffer VI.

G. Entgelte und Aufwendungen

I. Entgelte für Leistungen der Bank

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden erbringt, ergeben sich aus dem im Internet auf www.consorsfinanz.de veröffentlichten Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Sonderleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Sonderleistungen, die im Auftrag des Kunden erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Die Bank darf diese Entgelte dem Kreditkonto des Kunden belasten und auf Basis eines gültigen SEPA-Basislastschriftmandats beim Kunden einziehen.

II. Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

H. Vertragslaufzeit, Kündigung

I. Vertragslaufzeit

Der Zahlungsdienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet aber automatisch mit Beendigung des Vertrages über die Einräumung eines Kreditrahmens, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

II. Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann diesen Zahlungsdienstleistungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Monats kündigen. Sind mehrere Kunden Vertragspartner dieses Zahlungsdienstleistungsvertrages, kann jeder Kunde diesen Zahlungsdienstleistungsvertrag nur mit Wirkung für alle Kunden durch Kündigung beenden.

III. Kündigung durch die Bank

Die Bank kann diesen Zahlungsdienstleistungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Sofern die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für den Kreditrahmen bzw. das Bürgerliche Gesetzbuch für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages Sonderregelungen vorsehen, kann die Bank auch nach Maßgabe dieser Sonderregelungen kündigen.

IV. Fristlose Kündigung durch die Bank und den Kunden

Das Recht des Kunden und der Bank zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es einer Vertragspartei - auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der anderen Partei - unzumutbar ist, die Geschäftsbeziehung bis zum Ende der Vertragslaufzeit fortzusetzen. Ein wichtiger Grund ist für die Bank in der Regel gegeben, wenn der Kunde gegenüber der Bank falsche Angaben macht oder die Karte missbraucht, der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

V. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert zu vernichten. Im Falle der Kündigung sind regelmäßig erhobene Entgelte (z.B. jährliches Kartenentgelt) nur anteilig bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags zu entrichten. Die Bank wird dem Karteninhaber im Voraus gezahlte Entgelte, die auf die Zeit nach Beendigung des Vertrags fallen, anteilig erstatten und bis zur Beendigung des Kartenvertrages seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

I. Weitere Informationen

I. Ladungsfähige Anschrift und Kontakt

BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland:
Sitz der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland: Rüdesheimer Straße 1, 80686 München, Amtsgericht München, HRB München 240860
Sitz der BNP Paribas S.A.: 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449

Dem Kunden stehen neben dem vereinbarten Kommunikationsmittel, folgende Kontaktmöglichkeiten zur Bank zur Verfügung:

- auf dem Postweg: Postfach 21 01 21, 47023 Duisburg
- online: www.consorsfinanz.de/kontakt
- per Telefon: 02 03/34 69 54 02
- per Telefax: 02 03/34 69 54 09

II. Zuständige Aufsichtsbehörden

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de),
- Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60311 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu),
- Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich (Internet: www.acpr.banque-france.fr),
- Autorité des Marchés Financiers, 17, place de la Bourse 75082 PARIS CEDEX 02, Frankreich (Internet: www.amf-france.org)

III. Sprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

IV. Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Zahlungsdienstleistungsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Der Gerichtsstand hinsichtlich aller Ansprüche aus diesem Zahlungsdienstleistungsvertrag ist München, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

V. Recht des Kunden auf Erhalt von Vertragsunterlagen

Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in der Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

VI. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die unter Ziffer I. genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, in der Regel in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen (Schlichtungsantrag). Der Schlichtungsantrag ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmann der privaten Banken beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169. E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Im Schlichtungsantrag muss die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, geschildert und ein konkretes Begehren dargestellt werden. Dem Schlichtungsantrag sind zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen in Kopie beizufügen. Der Kunde muss im Schlichtungsantrag versichern, dass
 - a) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
 - b) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
 - c) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
 - d) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Näheres regelt die

„Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zu dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das ZAG, die §§ 675c bis 676c des BGB oder gegen Art. 248 des EGBGB zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

J. Änderungen des Zahlungsdienstleistungsvertrages

1. Änderungsangebot

Änderungen dieses Zahlungsdienstleistungsvertrages werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

2. Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

3. Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- 3.1 das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieses Zahlungsdienstleistungsvertrages
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

- 3.2 Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Ziffer J. des Zahlungsdienstleistungsvertrages oder
 - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
 - bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.
- In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5. Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

K. Widerrufsbelehrung für den Zahlungsdienstleistungsvertrag

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Wuhanstraße 5, 47051 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: wider-ruf@consorsfinanz.de).

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

4. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
 - c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
6. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderte Information zu unterrichten ist;
 - b) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und –wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie der maßgebliche Stichtag und der Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder –wechselkurses;
 - c) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder –wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder –wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. zur Kommunikation
 - a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 - d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;
8. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
 - a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675i Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
 - c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdienstleistungsvertrags



- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) die Laufzeit des Zahlungsdienstleistungsvertrags;
- c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
- d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
- aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdienstleistungsvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
11. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

L. Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

Standardverfügungsgrenzen für die Consors Finanz Mastercard für Abhebungen an Geldautomaten und für bargeldlose Zahlungen an automatisierten Kassen: Tageslimit gesamt: 1.100 EUR; Wochenlimit gesamt (Mo-So): 2.500 EUR.

Entgelt für Barabhebungen an Geldautomaten im In- und Ausland mit der Consors Finanz Mastercard

Es können zusätzliche Entgelte des Geldautomatenbetreibers oder auszahlenden Kreditinstituts anfallen. Diese vereinbart der Karteninhaber jeweils direkt mit dem Betreiber und sie werden ihm mit dem Abhebungsbetrag belastet.

bis 300,00 EUR:	3,95 EUR
ab 300,00 EUR:	0,00 EUR

Ersatz-Karte

Das Entgelt für die Zusendung einer Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden ist bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonst nicht autorisierter Nutzung zu bezahlen.

Das Entgelt ist ebenso zu zahlen, wenn der Kunde die Ausstellung der Ersatz-karte wünscht für Umstände, die er zu verantworten hat oder ihm zuzurechnen sind (z.B. verursachter Defekt, Namensänderung, etc.).

8,90 EUR

Ersatz-PIN für Karte

Das Entgelt für die Zusendung einer Ersatz-PIN ist zu zahlen, wenn der Kunde die Zusendung eines von der Bank generierten PINs per Brief verlangt. Der Kunde erhält den PIN-Brief zusammen mit einer neuen Karte.

Das Erstellen einer Wunsch-PIN durch den Kunden per Online-Banking ist kostenlos.

8,90 EUR

Monatlicher Rechnungsabschluss (Kontoauszug)

ins elektronische Postfach im Online-Banking
papierhafter Versand inkl. Porto

0,00 EUR
1,00 EUR

Ersatz-Kontoauszug

Zurverfügungstellen eines Kontoauszugs-Duplikates auf Wunsch des Kunden, wenn die Bank zuvor ihre Informationspflicht erfüllt hat.

5,00 EUR

Ersatz-Passwort für den Zugang zum Online-Banking

Das Entgelt inkl. Porto ist zu zahlen, wenn der Kunde ein durch die Bank generiertes Ersatz-Passwort per Brief verlangt. Das Generieren eines Ersatz-Passworts über das Online-Banking ist kostenlos.

2,00 EUR

Aktivierungscode für APPTAN

Das Entgelt inkl. Porto ist zu zahlen, wenn der Kunde für die Aktivierung von APPTAN als Authentifizierungsmethode einen durch die Bank generierten Aktivierungscode per Brief verlangt. Online-Aktivierung der APPTAN ist kostenlos.

2,00 EUR



Kopien auf Wunsch des Kunden (z.B. Vertragsunterlagen), je Blatt, mind. jedoch 1,00 EUR

Das Entgelt ist nicht zu zahlen, wenn die Bank ihre gesetzlichen sowie vertraglichen Informationspflichten noch nicht erfüllt hat oder der Kunde eine Kopie über seine durch die Bank verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangt.

0,25 EUR

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Cardif Lebensversicherung
Zweigniederlassung für Deutschland der
Cardif Assurance Vie S. A.,
Amtsgericht Stuttgart HRB 181 82

Cardif Allgemeine Versicherung
Zweigniederlassung für Deutschland der
Cardif-Assurances Risques Divers S.A.,
Amtsgericht Stuttgart HRB 181 73

Sorglospaket Kreditrahmen

Dieses Informationsblatt zu Versicherungsprodukten gemäß § 4 VVG-InfoV gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung. Der vollständige Inhalt ergibt sich aus der Anmeldeerklärung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VB-SP Kreditrahmen_TCF4-B1-V 11.21-1 (D)) und ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Restschuldversicherung in Form einer Gruppenversicherung. Wenn Sie mit der BNP Paribas S. A. Niederlassung Deutschland (im Folgenden Consors Finanz genannt) einen Kreditvertrag mit gleichzeitiger Ausgabe einer Kreditkarte (Ursprungsvertrag genannt) abgeschlossen haben oder über diese Kreditkarte eine weitere Ratenplan-Verfügung vornehmen, kann Sie die Consors Finanz zu den Gruppenversicherungsverträgen anmelden. Die Gruppenversicherungsverträge wurden zwischen der Consors Finanz als Versicherungsnehmer und den oben genannten Versicherern (im Folgenden „Cardif“) geschlossen. Versicherungsschutz besteht für die in Ihrer Anmeldeerklärung genannten Risiken. Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur Absicherung der einzelnen Risiken.



Was ist versichert?

- ✓ Sie können mit dem Sorglospaket Kreditrahmen Ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Ursprungsvertrag oder einer Ratenplan-Verfügung absichern.
- ✓ Sie sind gegen die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und unverschuldete Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit oder Tod, Pflege und Unfallinvalidität versichert.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach Ihrem sozialversicherungsrechtlichen Status bei Eintritt des Versicherungsfalls. Als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sind Sie gegen die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit versichert. Alle anderen versicherten Personen sind gegen die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und schwere Krankheit versichert. Im Rahmen des Risikos schwere Krankheit sind die folgenden Krankheiten versichert: Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs, Blindheit und Taubheit.
- ✓ Für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit ändert sich der Versicherungsschutz mit Ihrem Eintritt in den Ruhestand einschließlich Vorruhestand, spätestens jedoch mit Vollendung Ihres 67. Lebensjahres. Für das Risiko Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit geht der Versicherungsschutz automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Unfallinvalidität, für das Risiko Arbeitsunfähigkeit automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Pflegefall über.
- ✓ Wenn Sie als versicherte Person sterben, schwer erkranken, ein Pflegefall festgestellt wird oder im Fall einer Unfallinvalidität, leisten wir den ausstehenden Kreditkartensaldo. Wir leisten höchstens 20.000 EUR.
- ✓ Wenn Sie arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos werden ist unsere Leistung abhängig von dem ausstehenden Kreditkartensaldo am Tag des Beginns Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:
 - Beträgt Ihr Kreditkartensaldo am Tag des Beginns Ihrer Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit weniger als oder genau 5.000,00 EUR, leisten wir den ausstehenden Kreditkartensaldo als Einmalleistung.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn Sie zum Zeitpunkt der Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen waren und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zum Tod, einer schweren Krankheit, zum Pflegefall, einer Unfallinvalidität oder zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit führt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn Sie nach Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen wieder vollständig arbeitsfähig waren. Sie müssen Ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.
- ✗ Verlieren Sie innerhalb des ersten Monats nach Anmeldung Ihren Arbeitsplatz, besteht für den gesamten Zeitraum dieser Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn bei Ihnen während des ersten Monats nach Beginn des Versicherungsschutzes eine schwere Krankheit eintritt.
- ✗ Wenn Sie bereits vor einem Unfall auf Dauer fremde Hilfe beim Verrichten des täglichen Lebens benötigt haben und wenn Sie die gesetzliche Pflegeversicherung mindestens in den Pflegegrad 3 einstufen könnte, besteht kein Versicherungsschutz wegen Unfallinvalidität.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht versichert sind Sie beispielsweise, wenn Sie bei Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen bereits eine Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten haben oder bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis eingeleitet ist.
- ! Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise, wenn Sie sich an kriegereischen Ereignissen oder an inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter beteiligen.

- Beträgt Ihr Kreditkartensaldo am Tag des Beginns Ihrer Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit mehr als 5.000 EUR, leisten wir 5.000 EUR als Einmalleistung. Von dem Restbetrag des Kreditkartensaldo, der die 5.000 EUR überschreitet, leisten wir anschließend monatlich 10%.

✓ Außerdem können Sie als Arbeitnehmer während der Dauer des Versicherungsschutzes der Arbeitslosigkeitsdeckung Assistanceleistungen in Anspruch nehmen, wenn Ihnen der Verlust Ihrer Arbeitsstelle droht oder Sie Ihre Arbeitsstelle bereits verloren haben. Assistanceleistungen sind zum Beispiel Informationen zur Inanspruchnahme staatlicher Hilfeleistungen oder eine Analyse Ihrer Arbeitszeugnisse und Bewerbungsunterlagen.

! Bei Eintritt des Versicherungsfalls besteht für das Risiko Arbeitsunfähigkeit eine Karenzzeit von 6 Wochen und für das Risiko Arbeitslosigkeit von einem Monat. Der Zeitraum der jeweiligen Karenzzeit ist leistungsfrei.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland.
- ✓ Sie müssen Ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen bei der Anmeldung keine besonderen Pflichten beachten, weil Cardif keine Prüfung des Risikos vornimmt.
- Wenn Sie einen Erst- oder Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, gefährden Sie damit Ihren Versicherungsschutz. Sie können dann von den Gruppenversicherungsverträgen abgemeldet werden. Dies ergibt sich aus den §§ 37 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
- Sofern sich ein versichertes Risiko verwirklicht hat, müssen Sie den Versicherungsfall unverzüglich nach seinem Eintritt anzeigen. Außerdem haben Sie in bestimmten Fällen die Pflicht Auskünfte und Informationen zu erteilen.



Wann und wie zahle ich?

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ihrer Anmeldeerklärung finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen der Beitrag zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz für den Ursprungsvertrag beginnt mit Unterzeichnung der Anmeldeerklärung für den Ursprungsvertrag. Haben Sie Ihren Wunsch auf Anmeldung telefonisch oder online über die Homepage der Consors Finanz erklärt, gilt abweichend davon: Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem in Ihrer Anmeldeerklärung angegebenen Datum.
 - Sofern für den Ursprungsvertrag kein Versicherungsschutz durch das Sorglospaket Kreditrahmen besteht, beginnt der Versicherungsschutz für Ratenplan-Verfügungen mit Unterzeichnung der Anmeldeerklärung für die Ratenplan-Verfügung und endet mit vollständiger Rückführung der jeweiligen Ratenplan-Verfügung.
 - Der Versicherungsschutz für den Ursprungsvertrag sowie alle Ratenplan-Verfügungen endet, wenn der zugrunde liegende Kreditvertrag (Ursprungsvertrag) zwischen Ihnen und der Consors Finanz (gleich aus welchem Grund) endet.
 - Der Versicherungsschutz endet mit Ihrem Tod zum Todestag.
 - Der Versicherungsschutz endet mit dem Tag der Erstdiagnose einer schweren Krankheit, dem Tag der Feststellung des Pflegefalls oder dem Tag der Feststellung einer Unfallinvalidität, wegen derer wir leisten.
 - Der Versicherungsschutz endet außerdem für die Risiken Tod, Pflege und Unfallinvalidität mit dem Tag, an dem Sie 75 Jahre alt werden. Für die Risiken Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit endet der Versicherungsschutz mit dem Tag, an dem Sie 67 Jahre alt werden.
 - Der Versicherungsschutz für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit endet darüber hinaus mit Ihrem Eintritt in den endgültigen Ruhestand. Dazu zählt auch der Vorruhestand. Gleichzeitig endet auch Ihr Anspruch auf Leistungen.
- Einzelheiten und weitere Umstände, die den Versicherungsschutz entfallen lassen, ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können jederzeit von der Consors Finanz verlangen, dass Sie von den Gruppenversicherungsverträgen zum Ende des Monats abgemeldet werden, in dem der Wunsch auf Abmeldung bei der Consors Finanz eingeht.
- Sie und wir können das Versicherungsverhältnis gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit innerhalb eines Monats nach Beendigung der Leistungspflicht kündigen. Das Versicherungsverhältnis endet dann 3 Monate nach der Kündigung zum Ende des Monats.

Weitere Beendigungsgründe können den Versicherungsbedingungen entnommen werden.

Prämie; Kosten

- Der Monatsbeitrag in Höhe von 0,79 % des versicherten Sollsaldo (dies entspricht 7,90 € bei 1.000 € Sollsaldo) wird von der Consors Finanz von Ihrem Konto eingezogen und an Cardif abgeführt.
- Der Monatsbeitrag beinhaltet einmalige Abschluss- und Vertriebskosten. Diese betragen in der Lebensversicherung zur Absicherung des Todesfallrisikos 0,00 € und sind im hierfür zu entrichtenden Monatsbeitrag einkalkuliert.
- Außerdem sind in der Lebensversicherung zur Absicherung des Todesfallrisikos übrige Kosten in Höhe von derzeit 0,708 % des versicherten Sollsaldo (dies entspricht 7,08 € bei 1.000 € Sollsaldo) pro Jahr der Dauer des Versicherungsschutzes in den Monatsbeitrag einkalkuliert; darin sind Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 0,048 % des versicherten Sollsaldo (dies entspricht 0,48 € bei 1.000 € Sollsaldo) pro Jahr der Dauer des Versicherungsschutzes enthalten.
- Die Consors Finanz erhält eine Provision.

Versicherungsbedingungen

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV) UND VERBRAUCHERINFORMATION

Sorglospaket Kreditrahmen

Cardif und die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland haben Gruppenversicherungsverträge zum Sorglospaket Kreditrahmen geschlossen. Die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (im Folgenden Consors Finanz genannt) ist *Versicherungsnehmer* dieser Gruppenversicherungsverträge. Sie können zum Sorglospaket Kreditrahmen angemeldet werden, wenn Sie mit der Consors Finanz einen Kreditvertrag mit gleichzeitiger Herausgabe einer Kreditkarte (*Ursprungsvertrag* genannt) abgeschlossen haben. Sie können auch angemeldet werden, wenn sie über diese Kreditkarte eine weitere *Ratenplan-Verfügung* vornehmen. Sie sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (im Folgenden „AVB“) als *versicherte Person* versichert.

Erklärung der Begriffe

Im Folgenden erklären wir Ihnen die wichtigsten Begriffe in diesen AVB. Wenn wir darin einen der folgenden Begriffe verwenden, kennzeichnen wir dies durch *Kursivdruck*.

Anmeldung

Mit der Anmeldeerklärung erklären Sie Ihren Wunsch nach Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer meldet Sie als versicherte Person zu den Gruppenversicherungsverträgen an. Sie erhalten dadurch den angebotenen Versicherungsschutz. In der Anmeldeerklärung vereinbaren Sie mit dem Versicherungsnehmer Einzelheiten zum Versicherungsschutz. Dazu zählen beispielsweise der Beginn des Versicherungsschutzes und die abgesicherten Risiken.

Beitrag

Sie verpflichten sich mit Ihrer Anmeldung, den Beitrag für den Versicherungsschutz an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Der Versicherungsnehmer zahlt dann Ihren Beitrag als Prämie an uns.

Bezugsrecht

Das Bezugsrecht regelt, an wen wir leisten. In dieser Versicherung ist der Versicherungsnehmer bezugsberechtigt und erhält die Leistung.

Dauer des Versicherungsschutzes

Die Dauer des Versicherungsschutzes ist die Zeit, in der Versicherungsschutz besteht. Nur in dieser Zeit können Sie Anspruch auf Leistungen haben.

Karenzzeit

Bei Eintritt des Versicherungsfalls besteht eine Karenzzeit. Leistungen erhalten Sie nach Ablauf der Karenzzeit. Für den Zeitraum der Karenzzeit erbringen wir keine Leistungen.

Leistung

Als Leistung bezeichnen wir in diesen AVB die Versicherungsleistungen, die wir im Fall eines anerkannten Versicherungsfalls erbringen.

Obliegenheiten

Der Versicherer schuldet Leistungen, wenn die Voraussetzungen für einen Versicherungsfall nach den AVB vorliegen. Sie haben Mitwirkungspflichten im eigenen Interesse (Obliegenheiten). Nur so können wir den Versicherungsfall prüfen. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, müssen wir möglicherweise nur teilweise leisten. Unter Umständen müssen wir auch keine Leistungen erbringen.

Prämie

Im Gruppenversicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer verpflichtet die Prämie an die Versicherer zu zahlen. Als versicherte Person sind Sie wiederum verpflichtet, diesen Betrag in Form eines Beitrags an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Der Versicherungsnehmer führt diesen Betrag dann an uns ab. So erlangen Sie den Versicherungsschutz.

Ratenplan-Verfügung

Ratenplan-Verfügungen sind als solche in den Vertragsunterlagen bezeichnete Verfügungen über den Kreditrahmen. Diese tilgen Sie unabhängig von anderen Verfügungen mit den von Ihnen gewählten monatlichen Teilzahlungen. Je Ratenplan-Verfügung können Sie nach Maßgabe dieser AVB entscheiden, ob Sie die Absicherung über das Sorglospaket Kreditrahmen wünschen oder nicht (Option).

Ursprungsvertrag

Als Ursprungsvertrag wird der zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer geschlossene Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag über den Kreditrahmen bezeichnet. Hierzu zählen auch etwaige Vertragsergänzungen (z.B. Erhöhungen des Kreditlimits). Über den Kreditrahmen vorgenommene Ratenplan-Verfügungen gelten nicht als Bestandteil des Ursprungsvertrags im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

Versicherte Person

Der Versicherungsnehmer meldet Sie als versicherte Person zu den Gruppenversicherungsverträgen an. Damit erhalten Sie Versicherungsschutz.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Somit ist die Consors Finanz unser Vertragspartner. Sie hat mit uns die Gruppenversicherungsverträge geschlossen. Die Rechte und Pflichten aus den Gruppenversicherungsverträgen betreffen die Consors Finanz als Versicherungsnehmer. Die Consors Finanz kann Sie als versicherte Person zu diesen Gruppenversicherungsverträgen anmelden, wenn Sie dies wünschen.

Wartezeit

Tritt während der Wartezeit ein Versicherungsfall ein, bekommen Sie für diesen Versicherungsfall keine Leistung. Die Wartezeit beginnt an dem Tag, an dem Sie die Anmeldeerklärung unterzeichnet haben. Sofern Sie Ihren Wunsch auf Anmeldung telefonisch oder online über die Homepage des Versicherungsnehmers erklärt haben, gilt Folgendes: Wir rechnen die Wartezeit ab dem Tag, an dem Sie Ihren Wunsch auf Anmeldung erklärt haben.

§ 1 Wann sind Sie versicherbar und können zum Sorglospaket Kreditrahmen angemeldet werden?

1. Sie können zum Sorglospaket Kreditrahmen angemeldet werden, wenn Sie mit der Consors Finanz einen Ursprungsvertrag abgeschlossen haben oder Sie eine Ratenplan-Verfügung vornehmen.
2. Bei Anmeldung zum Sorglospaket Kreditrahmen müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Sie sind nur versicherbar, wenn Sie bei Anmeldung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Erfüllen Sie diese Voraussetzung nicht, sind Sie nicht versichert. Dies gilt selbst dann, wenn Sie einen Beitrag gezahlt haben.
4. Sie müssen Ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 2 Was ist versichert?

1. Das Sorglospaket Kreditrahmen sichert Ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem mit der Consors Finanz geschlossenen Kreditvertrag ab.
2. Absicherung Ihres Ursprungsvertrages:
Wenn Sie zur Absicherung Ihres *Ursprungsvertrages* auf Ihren Wunsch zum Sorglospaket Kreditrahmen angemeldet wurden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den im *Ursprungsvertrag* vereinbarten Kreditrahmen.
3. Absicherung Ihrer Ratenplan-Verfügung, wenn Sie bereits ein Sorglospaket Kreditrahmen (Ursprungsvertrag) haben:
 - a) Bei jeder *Ratenplan-Verfügung* haben Sie die Wahl, ob Sie zusätzlich zu Ihrer bestehenden Absicherung auch Versicherungsschutz in Höhe der *Ratenplan-Verfügung* wünschen oder nicht (Option). Als Option bezeichnen wir Ihr Wahlrecht eine *Ratenplan-Verfügung* abzusichern oder nicht. Sie können diese Option ausüben, wenn Sie bereits den *Ursprungsvertrag* durch das Sorglospaket Kreditrahmen abgesichert haben.
 - b) Wenn Sie sich für die Absicherung einer *Ratenplan-Verfügung* entscheiden, besteht zusätzlich Versicherungsschutz in Höhe der *Ratenplan-Verfügung*. Sofern durch diese Verfügung Ihr Kreditrahmen erhöht wird, bleibt der erhöhte Kreditrahmen auch nach Tilgung einer *Ratenplan-Verfügung* durch das Sorglospaket Kreditrahmen im Rahmen des *Ursprungsvertrags* versichert. Bei jeder weiteren *Ratenplan-Verfügung* können Sie erneut entscheiden, ob Sie den Versicherungsschutz in Höhe der *Ratenplan-Verfügung* wünschen oder nicht (Option).
 - c) Wenn Sie sich gegen die Absicherung einer *Ratenplan-Verfügung* entscheiden, ist diese *Ratenplan-Verfügung* nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn diese Verfügung innerhalb Ihres im Rahmen des *Ursprungsvertrags* abgesicherten Kreditrahmens erfolgt. Eine nachträgliche Absicherung dieser *Ratenplan-Verfügung* ist nicht möglich.
4. Absicherung Ihrer Ratenplan-Verfügung, wenn Sie keine Absicherung durch das Sorglospaket Kreditrahmen (Ursprungsvertrag) haben:
 - a) Sie haben für jede *Ratenplan-Verfügung* die Wahl, ob Sie Ihre *Ratenplan-Verfügung* mit dem Versicherungsschutz Sorglospaket Kreditrahmen absichern möchten oder nicht (Option). Als Option bezeichnen wir Ihr Wahlrecht eine *Ratenplan-Verfügung* abzusichern oder nicht. Sie können diese Option ausüben, wenn Sie Ihren *Ursprungsvertrag* nicht abgesichert haben, aber eine *Ratenplan-Verfügung* durch das Sorglospaket Kreditrahmen absichern möchten.
 - b) Wenn Sie sich für eine Absicherung der *Ratenplan-Verfügung* entschieden haben ohne dass eine Absicherung Ihres *Ursprungsvertrages* besteht, so umfasst der Versicherungsschutz nur die Höhe der *Ratenplan-Verfügung*. Bei jeder weiteren *Ratenplan-Verfügung* können Sie erneut entscheiden, ob Sie den Versicherungsschutz in Höhe der *Ratenplan-Verfügung* wünschen oder nicht (Option).
 - c) Wenn Sie sich gegen die Absicherung der *Ratenplan-Verfügung* entscheiden, ist diese *Ratenplan-Verfügung* nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Eine nachträgliche Absicherung dieser *Ratenplan-Verfügung* ist nur in Verbindung mit der Absicherung des *Ursprungsvertrages* möglich.
5. Einmalzahlungs-Verfügungen, die vierteljährlich in einem Betrag von Ihnen an die Consors Finanz zurückzuzahlen sind (Zahlart „Einmalzahlung“), sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
6. Der Gesamtkreditbetrag (Gesamtkreditbetrag = Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrages zur Verfügung gestellt werden) wird in diesen Versicherungsbedingungen nachfolgend als versicherter Saldo, Sollsaldo und Kreditkartensaldo bezeichnet.
7. Ihre Zahlungsverpflichtungen sind gegen die folgenden Risiken abgesichert:
 - Tod,
 - Arbeitsunfähigkeit,
 - Arbeitslosigkeit (gilt nur, wenn Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind)

oder

Schwere Krankheit (gilt nur, wenn Sie NICHT sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dies sind Sie beispielsweise als Selbstständiger, Beamter oder Hausfrau/-mann).

Dieser Versicherungsschutz richtet sich nach Ihrem Erwerbsstatus bei Eintritt des Versicherungsfalls. Während einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeitnehmer) umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich zu den Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit das Risiko Arbeitslosigkeit im Sinne von § 47. Sonst umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich zu den Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit das Risiko schwere Krankheit im Sinne von § 58.

 - Pflegefall,
 - Unfallinvalidität,
8. Bei Eintritt in den Ruhestand einschließlich Vorruhestand, spätestens mit dem Tag an dem Sie 67 Jahre alt werden gilt Folgendes: der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitsunfähigkeit geht automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Pflegefall über. Der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit geht automatisch in den Versicherungsschutz für das Risiko Unfallinvalidität. Im Ruhestand oder Vorruhestand befinden Sie sich, wenn Sie eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung, der privaten Rentenversicherung, des berufsständischen Versorgungswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung beziehen.
9. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über Ihren Versicherungsschutz:
 - a) Sie sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Arbeitnehmer)

Versicherte Risiken bis zum Eintritt in den Ruhestand, längstens bis 67 Jahre	Versicherte Risiken ab dem Eintritt in den Ruhestand, spätestens ab 67 Jahre bis 75 Jahre
Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit	Tod, Pflegefall und Unfallinvalidität

- b) Sie sind NICHT sozialversicherungspflichtig beschäftigt (kein Arbeitnehmer)

Versicherte Risiken bis zum Eintritt in den Ruhestand, längstens bis 67 Jahre	Versicherte Risiken ab dem Eintritt in den Ruhestand, spätestens ab 67 Jahre bis 75 Jahre
Tod, Arbeitsunfähigkeit und schwere Krankheit	Tod, Pflegefall und Unfallinvalidität

10. Damit ein Anspruch auf *Leistungen* bestehen kann, muss der Versicherungsfall während der *Dauer des Versicherungsschutzes* eintreten.

§ 3 Wie hoch ist die maximale versicherte Summe?

Die maximale versicherte Summe beträgt 20.000 €.

§ 4 An wen erbringen wir die Leistung?

Mit Ihrer *Anmeldung* zu den Gruppenversicherungsverträgen ist der *Versicherungsnehmer* für alle *Leistungen* unwiderruflich bezugsberechtigt. Das bedeutet, wir leisten direkt an den *Versicherungsnehmer*. Der *Versicherungsnehmer* wird die *Leistung* mit Ihren Zahlungsverpflichtungen

aus dem Darlehensvertrag verrechnen. Darüberhinausgehende Beträge zahlt der *Versicherungsnehmer* an Sie bzw. Ihre Erben aus. Sie sind nicht berechtigt *Bezugsrechte* einzuräumen. Sie dürfen die Ansprüche aus dem Sorglospaket Kreditrahmen nicht abtreten oder verpfänden.

§ 5 Welche Mitteilungspflichten haben Sie?

1. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

2. Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben,
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers,
- der Eigenschaft als politisch exponierte Person oder
- nach den gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere dem Geldwäschegesetz (GwG)

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere *Leistung* nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 6 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

1. Ein Versicherungsfall ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen. Die Regelungen des § 8 bleiben unberührt.

2. Sie erhalten ein Leistungsformular, das Sie ausgefüllt an uns senden müssen.

3. Außerdem müssen Sie uns Ihre bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Zahlungsverpflichtungen bei der Consors Finanz nachweisen.

4. In den besonderen Bedingungen zu den einzelnen Risiken ist geregelt, welche Nachweise wir zur Prüfung unserer Leistungspflicht darüber hinaus benötigen.

5. Durch Nachweise entstehende Kosten tragen Sie. Wir können verlangen, dass Sie uns die Unterlagen im Original senden. Sie können uns diese auch in öffentlich beglaubigter Abschrift senden.

6. Sie müssen nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Dazu müssen Sie unter anderem alle Handlungen unterlassen, die

- Ihrer Genesung oder
- der Erlangung einer neuen Arbeitsstelle oder
- der Erlangung einer beruflichen Tätigkeit hinderlich sind.

§ 7 Welche Folgen hat die Verletzung einer Pflicht? (Obliegenheitsverletzung)

1. Wir müssen nicht leisten, solange Sie oder Ihre Erben eine Pflicht mitzuwirken vorsätzlich nicht erfüllen. Eine Pflicht mitzuwirken ist beispielsweise, dass Sie oder Ihre Erben uns Nachweise einreichen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht mitzuwirken können wir die *Leistung* in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie oder Ihre Erben durch eine gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen. Dies kann sowohl über einen Brief, ein Fax oder eine E-Mail erfolgen. Wir müssen jedoch leisten, wenn Sie oder Ihre Erben die Pflicht zur Mitteilung und Aufklärung nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie oder Ihre Erben uns nachweisen. Hatte die Verletzung dieser Pflicht keinen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang unserer Leistungspflicht, müssen wir ebenfalls leisten. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie oder Ihre Erben die Pflicht mitzuwirken arglistig verletzt haben. Ihre Kenntnis und Ihr Verschulden oder das Ihrer Erben stehen der Kenntnis und dem Verschulden des *Versicherungsnehmers* gleich.

2. Begehen Sie eine Pflichtverletzung in der Absicht, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, müssen wir keine *Leistungen* erbringen. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 8 Welche Folgen hat eine verspätete Meldung eines Versicherungsfalles?

Wird uns der Versicherungsfall später als 3 Monate nach seinem Eintritt gemeldet, gilt Folgendes: Der Anspruch auf die *Leistung* entsteht erst mit dem Beginn des Monats der Meldung.

§ 9 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es im Falle von Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen oder Embargos?

Sie haben keinen Anspruch auf *Leistungen*, wenn Sie, die Consors Finanz oder wir einer Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktion unterliegen. Gleiches gilt, wenn Sie, die Consors Finanz oder wir einem Embargo unterliegen. Diese Sanktionen oder das Embargo muss durch die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen worden sein. Bei einer Sanktion oder einem Embargo der Vereinigten Staaten von Amerika gilt Folgendes: Ihr Anspruch auf *Leistungen* bleibt bestehen, wenn die Sanktion oder das Embargo in Widerspruch zu deutschem oder europäischem Recht steht.

§ 10 Was haben Sie bei der Europäischen/Beitragszahlung zu beachten?

1. Zur Erlangung des Versicherungsschutzes bezahlen Sie den vereinbarten Monatsbeitrag direkt an den *Versicherungsnehmer*. Der *Versicherungsnehmer* führt diesen dann an uns ab. Sie erlangen damit den Versicherungsschutz.

2. Prämienschuldner gegenüber uns ist die Consors Finanz als *Versicherungsnehmer*.

3. In Ihrer Anmeldeerklärung finden Sie weitere Hinweise zur Zahlung und zur Höhe Ihres *Beitrags*.

4. Zahlen Sie den vereinbarten Monatsbeitrag nicht rechtzeitig, ist Ihr Versicherungsschutz gefährdet. Sie erhalten dann eine Aufforderung zur Zahlung im Sinne der Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Zahlen Sie daraufhin den Beitrag nicht, werden Sie von den Gruppenversicherungsverträgen abgemeldet. Damit verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

§ 11 Wann und wie können wir die Prämie anpassen?

Wir dürfen die *Prämie* neu festsetzen. Dies dürfen wir, wenn sich der Leistungsbedarf gegenüber unserer ursprünglichen Kalkulation verändert. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Veränderung Einfluss auf die *Prämie* hat. Eine Anpassung setzt auch voraus, dass die Veränderung nicht nur vorübergehend ist. Außerdem darf diese nicht vorhersehbar gewesen sein. Die Erhöhung der *Prämie* muss gewährleisten, dass wir die *Leistungen* dauerhaft erfüllen können. Ein unabhängiger Treuhänder muss die Grundlagen der Berechnung und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung geprüft haben. Ferner muss er deren Angemessenheit bestätigt haben. Für jedes versicherte Risiko wird gesondert geprüft. Nachdem wir den *Versicherungsnehmer* benachrichtigt haben, werden die Änderungen zu Beginn des zweiten darauffolgenden Monats wirksam.

§ 12 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

1. Ihr Versicherungsschutz für den *Ursprungsvertrag* beginnt mit Unterzeichnung der Anmeldeerklärung für den *Ursprungsvertrag*. Haben Sie Ihren Wunsch auf *Anmeldung* telefonisch oder online über die Homepage der Consors Finanz erklärt, gilt abweichend davon: Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem in Ihrer Anmeldeerklärung angegebenen Datum.

2. Sofern für den *Ursprungsvertrag* kein Versicherungsschutz durch das Sorglospaket Kreditrahmen besteht beginnt der Versicherungsschutz für *Ratenplan-Verfügungen* mit Unterzeichnung der Anmeldeerklärung für die *Ratenplan-Verfügung*. Er endet mit vollständiger Rückführung der jeweiligen *Ratenplan-Verfügung*.
3. Ihr Versicherungsschutz für den *Ursprungsvertrag* sowie alle *Ratenplan-Verfügen* endet, wenn der zugrundeliegende Kreditvertrag (*Ursprungsvertrag*) zwischen Ihnen und der Consors Finanz (gleich aus welchem Grund) endet.
4. Ihr Versicherungsschutz endet mit Ihrem Tod zum Todestag.
5. Ihr Versicherungsschutz endet mit dem Tag der Erstdiagnose einer schweren Krankheit, dem Tag der Feststellung des Pflegefalls oder dem Tag der Feststellung einer Unfallinvalidität, wegen derer wir leisten.
6. Ihr Versicherungsschutz endet außerdem für die Risiken Tod, Pflege und Unfallinvalidität mit dem Tag, an dem Sie 75 Jahre alt werden. Für die Risiken Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit endet der Versicherungsschutz mit dem Tag, an dem Sie 67 Jahre alt werden.
7. Der Versicherungsschutz für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit oder schwere Krankheit endet darüber hinaus mit Ihrem Eintritt in den endgültigen Ruhestand. Dazu zählt auch der Vorruhestand. Gleichzeitig endet auch Ihr Anspruch auf *Leistungen*.

§ 13 Wann und wie können Sie den Versicherungsschutz widerrufen?

Alle Informationen rund um Ihr Recht auf Widerruf finden Sie im Beiblatt zur Restschuldversicherung.

§ 14 Welche Möglichkeiten zur Kündigung bestehen?

1. Sie können jederzeit vom *Versicherungsnehmer* verlangen, dass Sie von den Gruppenversicherungsverträgen abgemeldet werden. Sie werden dann zum Ende des Monats abgemeldet, in dem Ihr Wunsch auf Abmeldung beim *Versicherungsnehmer* eingeht.
2. Sie und wir können das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsfalles kündigen. Das Versicherungsverhältnis endet dann 3 Monate nach der Kündigung zum Monatsende. Dies gilt jedoch nur für Versicherungsfälle aufgrund der Risiken Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit. Hierfür reicht eine Mitteilung in Textform. Die Dauer der *Leistung* wird durch eine solche Beendigung nicht verkürzt.
3. Haben wir eine *Leistung* wegen einer schweren Krankheit, einer Unfallinvalidität oder Ihrer Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 erbracht, endet der Versicherungsschutz automatisch. In diesen Fällen bedarf es keiner Kündigung, weder von Ihnen noch von uns.

§ 15 Welche Beiträge zahlen wir Ihnen zurück, wenn der Versicherungsschutz gekündigt wird?

Kündigen Sie nach Ablauf der Widerrufsfrist Ihr Versicherungsverhältnis gemäß § 14, müssen Sie die Beiträge weiterzahlen. Dies müssen Sie, bis die Kündigung wirksam wird.

§ 16 Was geschieht bei Beendigung der Gruppenversicherungsverträge?

Bei Beendigung der Gruppenversicherungsverträge endet Ihr Versicherungsschutz 5 Jahre nach Beendigung der Gruppenversicherungsverträge.

§ 17 Wie hoch ist der Gesamtpreis des Versicherungsschutzes?

Die Höhe Ihres *Beitrags* sowie die darin enthaltene Versicherungssteuer können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Monatsbeiträge für die <i>versicherte Person</i>
Monatsbeitrag Tod ^{1,2} : 0,110 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 1,10 €)
Monatsbeitrag Arbeitsunfähigkeit ^{1,2,5} : 0,450 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 4,50 €)
Monatsbeitrag schwere Krankheit ^{1,2,4,5} : 0,020 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 0,20 €)
Monatsbeitrag Arbeitslosigkeit ^{3,4,5} : 0,200 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 2,00 €) inkl. 0,032 % VersSt (derzeit 19 %) (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 0,32 €)
Monatsbeitrag Pflegefall ^{1,2,5} : 0,007 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 0,07 €)
Monatsbeitrag Unfallinvalidität ^{3,5} : 0,003 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 0,03 €) inkl. 0,000 % VersSt (derzeit 19 %) (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 0,00 €)
Monatlicher Gesamtbeitrag: 0,79 % (bei einem Sollsaldo von 1.000 € entspricht dies 7,90 €)
1 gem. § 4 Nr. 5 VersStG von der VersSt befreit
2 VersSt.-Nr. Cardif Lebensversicherung: 801/V90801011503
3 VersSt.-Nr. Cardif Allgemeine Versicherung: 801/V90801006932
4 Die Absicherung der Risiken Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit richtet sich nach dem sozialversicherungsrechtlichen Status bei Eintritt des Versicherungsfalles: Sind Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sind Sie gegen das Risiko Arbeitslosigkeit, ansonsten gegen das Risiko schwere Krankheit versichert. Wegen der kollektiven Berechnung der Beiträge im Gruppenversicherungsvertrag ist jedoch für beide Risiken ein <i>Beitrag</i> zu entrichten.
5 Die Absicherung der Risiken Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit, Pflegefall und Unfallinvalidität richtet sich nach Ihrem Status und Ihrem Alter: Mit dem Eintritt in den Ruhestand einschließlich Vorruhestand, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres geht der Versicherungsschutz für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit automatisch in den Versicherungsschutz für die Risiken Pflegefall und Unfallinvalidität über. Wegen der kollektiven Berechnung der <i>Beiträge</i> im Gruppenversicherungsvertrag ist jedoch für alle Risiken ein <i>Beitrag</i> zu entrichten.

§ 18 Haben wir ein Ablehnungsrecht?

Nachdem Sie der *Versicherungsnehmer* angemeldet hat, können wir die Risikoübernahme unverzüglich ablehnen. Dies dürfen wir ohne Angabe von Gründen. Für den Fall der Ablehnung erlischt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 19 Gibt es einen Rückkaufswert oder eine Überschussberechtigung?

Es handelt sich um eine reine Risikoversicherung. Ein Rückkauf und eine Beteiligung an Überschüssen sind ausgeschlossen. Eine beitragsfreie Versicherungssumme während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses können Sie nicht verlangen.

§ 20 Können wir Prämienforderungen mit Leistungen verrechnen?

Wir dürfen Ihre Ansprüche nicht gegen Forderungen aufrechnen, die wir gegenüber dem *Versicherungsnehmer* haben. Das gilt sowohl für Prämienforderungen als auch für andere Forderungen.

§ 21 Wie müssen das Versicherungsverhältnis betreffende Mitteilungen erfolgen?

Mitteilungen müssen stets in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Ihre Mitteilungen können Sie an den *Versicherungsnehmer* oder an uns richten. Diese werden wirksam, sobald sie dem *Versicherungsnehmer* oder uns zugegangen sind.

§ 22 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Haben Sie oder Ihre Erben Ersatzansprüche gegen Dritte, müssen Sie diese schriftlich an uns abtreten. Diese treten Sie bis zu der Höhe ab, in der wir aus dem Sorglospaket Kreditrahmen *Leistungen* erbringen. Sie sind dazu nur verpflichtet, soweit Ihre Ersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen. Sie dürfen einen solchen Anspruch nicht ohne unsere Zustimmung aufgeben. Sie bekommen keine *Leistungen*, soweit wir aus einem von Ihnen aufgegebenen Anspruch hätten Ersatz erhalten können. Dies gilt auch, wenn Sie ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgeben. Das könnte zum Beispiel eine Bürgschaft sein. Der gesetzliche Forderungsübergang gem. § 86 VVG bleibt unberührt.

§ 23 Welches Recht findet Anwendung?

Für das Versicherungsverhältnis und dessen Anbahnung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 24 In welcher Sprache sind die Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen verfasst? In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Versicherungsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Gleiches gilt für alle vor oder nach *Anmeldung* zum Sorglospaket Kreditrahmen ausgehändigten Informationen. Außerdem erfolgt die Kommunikation mit Ihnen während der *Dauer des Versicherungsschutzes* auf Deutsch.

§ 25 Welche Regelungen gelten, wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis gerichtlich geltend machen?

Abweichend von § 44 Absatz 2 VVG können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen uns Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 26 dieser AVB. Das Bezugsrecht gem. § 4 dieser AVB bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Bei Klagen gegen uns aus dem Versicherungsverhältnis haben Sie bei der Wahl des zuständigen Gerichts zwei Möglichkeiten: Sie können die Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Den jeweils zuständigen Versicherer finden Sie in § 27 dieser AVB. Sie können die Klage aber auch bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie selbst Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen festen Wohnsitz, dann zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort.
2. Bei Klagen gegen Sie aus dem Versicherungsverhältnis gilt Folgendes: Diese sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des VVG, gilt Folgendes: Die Klage gegen Sie kann bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Gleiches gilt, wenn bei Erhebung der Klage weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind.
3. Bei Klagen gegen den *Versicherungsnehmer* aus den Gruppenversicherungsverträgen gilt Folgendes: Diese sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der *Versicherungsnehmer* bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.
4. Bei Klagen des *Versicherungsnehmers* gegen uns aus den Gruppenversicherungsverträgen gilt Folgendes: Diese können bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk wir uns befinden. Sie können aber auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der *Versicherungsnehmer* bei Klageerhebung seinen Sitz hat.

§ 27 Wer ist Versicherer?

1. **Versicherer für die Risiken Tod, schwere Krankheit, Pflegefall und Arbeitsunfähigkeit ist die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A., Registergericht Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 82. Diese hat ihren Sitz in der Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Hauptbevollmächtigter: Nicolas Pörtl. Hauptsitz der Cardif Assurance Vie S.A., einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht, ist 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht R.C.S. Paris B 732 028 154, Vertretungsberechtigte: Pauline Leclerc-Glorieux (Generaldirektorin und Mitglied des Verwaltungsrates); Vorsitzender des Verwaltungsrates: Renaud Dumora.**
2. **Versicherer für das Risiko Arbeitslosigkeit und Unfallinvalidität ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S.A., Registergericht Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73. Diese hat ihren Sitz in der Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Hauptbevollmächtigter: Nicolas Pörtl. Hauptsitz der Cardif-Assurances Risques Divers S.A., einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht, ist 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht R.C.S. Paris B 308 896 547, Vertretungsberechtigte: Pauline Leclerc-Glorieux (Generaldirektorin und Mitglied des Verwaltungsrates); Vorsitzender des Verwaltungsrates: Renaud Dumora.**

§ 28 Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer?

1. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A., Paris, besteht im Lebensversicherungsgeschäft.
2. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S.A., Paris, besteht im Sach- und Unfallversicherungsgeschäft.

§ 29 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig? Wo können Sie sich beschweren?

1. Die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A. unterliegt als deutsche Zweigniederlassung hinsichtlich der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Außerdem unterliegt sie der französischen Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution. Gleiches gilt für die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S.A.
2. Eine Beschwerde können Sie direkt an die folgenden Aufsichtsbehörden richten:
 - Versicherungsaufsicht in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
 - Versicherungsaufsicht in Frankreich: Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich.
3. Eine Beschwerde können Sie darüber hinaus an Cardif oder an nachfolgende Verbraucherschlichtungsstelle richten:
 - Cardif Allgemeine Versicherung, Cardif Lebensversicherung, beide: Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Telefonnummer. +49 7156/1652-423 (montags bis freitags 8.00 bis 18.00 Uhr), Faxnummer +49 7156/1652-525, E-Mail: beschwerde@cardif.de
 - Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, beschwerde@versicherungsombudsmann.deWir werden an einem Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teilnehmen.
4. Sie haben außerdem das Recht, bei Gericht gegen uns zu klagen.

§ 30 Wie können Sie zu uns als Versicherer Kontakt aufnehmen?

Sie können sich per E-Mail, Telefon oder Post an uns wenden.

- Wenn Sie uns Post senden möchten, verwenden Sie bitte die folgende Anschrift: Cardif Allgemeine Versicherung und Cardif Lebensversicherung, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen.
- Wenn Sie uns einen Versicherungsfall melden möchten, schreiben Sie uns an leistung@cardif.de. Sie können Ihren Versicherungsfall auch telefonisch melden. Unsere Service-Hotline erreichen Sie montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr. Wählen Sie dazu die Telefonnummer +49 7156/1652-567.

§ 31 Welche steuerliche Regelung gilt für diese Art der Versicherung?

Hinweise und Informationen zur steuerlichen Regelung finden Sie nachfolgend aufgeführt. Diese entsprechen dem Stand vom Juni 2019.

1. Hinweise

Die Ausführungen über die geltenden Steuervorschriften stellen lediglich allgemeine Angaben dar. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen dürfen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von *Beiträgen* geben. Gleiches gilt für Auskünfte zur steuerlichen Behandlung von Versicherungsleistungen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Wir übernehmen keine Haftung, dass die Informationen zur steuerlichen Behandlung richtig und vollständig sind. Die auf den jeweiligen Versicherungsschutz anzuwendenden steuerlichen Regelungen können nicht für die gesamte Laufzeit des Versicherungsschutzes garantiert werden. Eine abweichende steuerliche Behandlung kann sich insbesondere daraus ergeben, wenn sich Gesetze während der weiteren Laufzeit des Versicherungsschutzes ändern. Gleiches gilt, wenn sich während der Laufzeit Verordnungen oder Anweisungen der Verwaltung ändern. Darüber hinaus kann sich auch aus der Rechtsprechung eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

2. Steuerliche Behandlung der Versicherungsbeiträge bei der Einkommensteuer

- Die *Beiträge* zur Restschuldversicherung Sorglospaket Kreditrahmen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Geltend gemacht werden können diese im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“.
- Die Versicherungsleistungen aus Restschuldversicherungen können von der Einkommensteuer befreit sein.

3. Steuerliche Behandlung des Versicherungsschutzes bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Ansprüche und Versicherungsleistungen aus Restschuldversicherungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Dies ist der Fall, wenn sie aufgrund einer Schenkung von Ihnen erworben wurden. Gleiches gilt für einen Erwerb von Todes wegen. Hierunter fallen Versicherungsleistungen aufgrund eines *Bezugsrechts* oder als Teil des Nachlasses. Es gelten die Freibeträge der §§ 16 und 17 des Erbschaftsteuergesetzes.
- Erhält der *Versicherungsnehmer* die *Leistung*, ist er nicht erbschaftsteuerpflichtig. Dies gilt jedoch nur dann, wenn er auch die *Prämien* für die Versicherung gezahlt hat.

§ 32 Welchem Garantiefonds gehören die Versicherer an?

1. Die Cardif Assurance Vie S.A. gehört einer Insolvenzsicherungseinrichtung in Frankreich zum Schutz der Ansprüche ihrer Kunden an. Diese schützt Ihre Ansprüche aus den Risiken Tod, Pflegefall und schwere Krankheit. Bei dieser Einrichtung handelt es sich um den Fonds national de Garantie des Assurés (www.fondsdegarantie.fr). Dieser wird von der französischen Finanzaufsicht Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution verwaltet. Die Anschrift der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) lautet: 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich.
2. Die Cardif-Assurances Risques Divers S. A. gehört keiner Insolvenzsicherungseinrichtung an. Eine Insolvenzsicherungseinrichtung für Sachversicherungen gibt es weder in Frankreich noch in Deutschland.

I. Besondere Bedingungen für die Absicherung des Todesfallrisikos

§ 33 Welche Leistung erbringen wir im Fall Ihres Todes?

Wenn Sie als *versicherte Person* während der *Dauer des Versicherungsschutzes* sterben, leisten wir Ihnen am Todestag ausstehenden versicherten Kreditkartensaldo. Beträge, die Sie per Einmalzahlungs-Verfügungen zurückführen müssen, sind nicht versichert. Wir leisten höchstens 20.000 €.

§ 34 Welche Nachweise benötigen wir im Todesfall? (*Obliegenheiten*)

1. Zur Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir unter anderem folgende Unterlagen:
 - eine amtliche Sterbeurkunde. Diese muss Alter und Geburtsort enthalten.
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache. Daraus müssen der Beginn und Verlauf der Krankheit hervorgehen, die zu Ihrem Tod geführt hat.
2. Darüber hinaus können wir weitere Unterlagen verlangen, die wir zur Prüfung des Leistungsfalls benötigen.

§ 35 Welche weiteren *Obliegenheiten* gibt es?

Weitere *Obliegenheiten* sind in § 6 dieser AVB geregelt.

§ 36 Welche Folgen hat eine *Obliegenheitsverletzung*?

Die Folgen einer *Obliegenheitsverletzung* finden Sie in § 7 dieser AVB.

§ 37 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Es besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.

Der Zeitpunkt der *Anmeldung* ist der Tag, an dem Sie die Anmeldeerklärung für den *Ursprungsvertrag* unterzeichnet bzw. telefonisch oder online Ihren Wunsch auf Versicherungsschutz erklärt haben.

Sofern für den *Ursprungsvertrag* kein Versicherungsschutz durch das Sorglospaket Kreditrahmen besteht und Sie eine *Ratenplan-Verfügung* absichern, ist der Zeitpunkt der *Anmeldung* jeweils der Tag, an dem Sie die Anmeldeerklärung für die *Ratenplan-Verfügung* unterzeichnet haben. Sofern Sie weitere *Ratenplan-Verfügungen* als Ausübung einer Option absichern, so gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse ab dem Tag der ersten *Anmeldung*.

1. Es besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn Sie zum Zeitpunkt der *Anmeldung* arbeitsunfähig im Sinne dieser AVB waren. Dies gilt jedoch nur, wenn die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zum Tod führt. Gleiches gilt, wenn Sie bereits zum Zeitpunkt der *Anmeldung* eine Rente wegen Erwerbsminderung, Berufs- oder Dienstunfähigkeit bezogen. Ein Anspruch auf *Leistungen* besteht jedoch, wenn Sie nach *Anmeldung* wieder vollständig arbeitsfähig waren. Sie müssen Ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben. Bezogen Sie zum Zeitpunkt der *Anmeldung* eine Altersrente oder Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung, gilt stattdessen: Es besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn der Tod durch eine der folgenden Erkrankungen verursacht ist. Dies gilt nur, wenn diese Erkrankung zum Zeitpunkt der *Anmeldung* bereits vorlag, ärztlich diagnostiziert und Ihnen bekannt war:
 - Krebs, es sei denn dieser heilt nach *Anmeldung* vollständig aus und tritt für 5 Jahre nicht wieder auf,
 - Herzinsuffizienz NYHA-Klasse III oder IV,
 - chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
 - Leberzirrhose,
 - dialysepflichtige Niereninsuffizienz.
2. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn der Tod folgendermaßen verursacht ist:
 - a) Sie führten absichtlich Krankheiten herbei, die zu Ihrem Tod führen. Gleiches gilt, wenn Sie sich absichtlich selbst verletzen. Wir leisten jedoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen. Dies ist uns nachzuweisen;
 - b) Sie haben sich innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Zeitpunkt der *Anmeldung* selbst getötet. Wir leisten jedoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen. Dies ist uns nachzuweisen;
 - c) Sie haben sich an kriegerischen Ereignissen beteiligt und sterben deshalb. Gleiches gilt, wenn Sie sich an inneren Unruhen aufseiten der Unruhestifter beteiligt haben;
 - d) Sie begingen vorsätzlich ein Verbrechen und sterben deshalb. Gleiches gilt für einen strafbaren Versuch eines Verbrechens;
 - e) Sie wurden durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen belastet;

II. Besondere Bedingungen für die Absicherung des Risikos Arbeitsunfähigkeit

§ 38 Wann liegt Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser AVB vor?

Sie sind arbeitsunfähig, wenn Sie Ihre bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Die Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit muss entweder eine Krankheit oder eine Verletzung Ihres Körpers sein. Diese ist ärztlich nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeit muss während der *Dauer des Versicherungsschutzes* eintreten. Sie gelten auch als arbeitsunfähig, wenn Sie aufgrund der der Arbeitsunfähigkeit zugrundeliegenden Krankheit oder Verletzung als berufsunfähig oder erwerbsunfähig eingestuft werden.

§ 39 Welche Leistung erbringen wir im Fall Ihrer Arbeitsunfähigkeit?

1. Unsere *Leistung* ist abhängig von dem am Tag des Beginns Ihrer Arbeitsunfähigkeit ausstehenden versicherten Kreditkartensaldo:
 - Beträgt Ihr versicherter Kreditkartensaldo am Tag des Beginns Ihrer Arbeitsunfähigkeit weniger als oder genau 5.000 €, leisten wir den ausstehenden versicherten Kreditkartensaldo als Einmalleistung.

- Beträgt Ihr versicherter Kreditkartensaldo am Tag des Beginns Ihrer Arbeitsunfähigkeit mehr als 5.000 €, leisten wir 5.000 € als Einmalleistung. Von dem Restbetrag des versicherten Kreditkartensaldos, der die 5.000 € überschreitet, leisten wir anschließend monatlich 10%.
- Wir leisten höchstens 20.000 € je Leistungsfall und längstens für 13 Monate. Wir erbringen die Versicherungsleistung höchstens bis zum Ende der Dauer Ihres Versicherungsschutzes.

2. Beträge, die sie per Einmalzahlungs-Verfügungen zurückführen müssen sind nicht versichert.

3. Für die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit erbringen wir keine Leistungen (*Karenzzeit*).

§ 40 Welche Nachweise benötigen wir im Falle einer Arbeitsunfähigkeit? (*Obliegenheiten*)

1. Zur Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir unter anderem folgende Unterlagen:

- Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und
- gegebenenfalls eine Bescheinigung des Arbeitgebers und der Krankenkasse oder des Krankenversicherers.

2. Darüber hinaus können wir weitere Unterlagen verlangen, die wir zur Prüfung des Leistungsfalls benötigen. Dazu zählen unter anderem die folgenden Unterlagen:

- die Vorlage von ärztlichen Attesten und
- Arztberichten

Außerdem können wir eine Untersuchung von Ihnen durch einen Arzt verlangen, den wir beauftragen und bezahlen.

3. Eine Verringerung des Grades Ihrer Arbeitsunfähigkeit müssen Sie uns innerhalb eines Monats ab Kenntnis melden.

§ 41 Welche weiteren *Obliegenheiten* gibt es?

Weitere *Obliegenheiten* sind in § 6 dieser AVB geregelt.

§ 42 Welche Folgen hat eine *Obliegenheitsverletzung*?

Die Folgen einer *Obliegenheitsverletzung* finden Sie in § 7 dieser AVB.

§ 43 Was gilt bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit?

1. Sie sind auch im Falle einer erneuten Arbeitsunfähigkeit versichert. Für die ersten 6 Wochen der erneuten Arbeitsunfähigkeit leisten wir nicht (*Karenzzeit*).

2. Im Falle wiederholter Arbeitsunfähigkeit müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen Ihre berufliche Tätigkeit nach einer leistungspflichtigen Arbeitsunfähigkeit nicht nur vorübergehend wiederaufgenommen und mehr als 6 Monate ununterbrochen ausgeübt haben. Die Frist beginnt ab dem letzten Tag der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit. Dies gilt nicht, wenn die Ursache der erneuten Arbeitsunfähigkeit ein Unfall ist.

§ 44 Welche Dauer umfasst die *Karenzzeit*?

Wir erbringen *Leistungen* wegen Arbeitsunfähigkeit erst, nachdem Sie 6 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig waren. Für den Zeitraum der *Karenzzeit* leisten wir nicht. Die während der *Karenzzeit* anfallenden Tilgungsraten müssen Sie selbst zahlen.

§ 45 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Es besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.

Der Zeitpunkt der Anmeldung ist der Tag, an dem Sie die Anmeldeerklärung für den *Ursprungsvertrag* unterzeichnet bzw. telefonisch oder online Ihren Wunsch auf Versicherungsschutz erklärt haben.

Sofern für den *Ursprungsvertrag* kein Versicherungsschutz durch das Sorglospaket Kreditrahmen besteht und Sie eine *Ratenplan-Verfügung* absichern, ist der Zeitpunkt der *Anmeldung* jeweils der Tag, an dem Sie die Anmeldeerklärung für die *Ratenplan-Verfügung* unterzeichnet haben. Sofern Sie weitere *Ratenplan-Verfügungen* als Ausübung einer Option absichern, so gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse ab dem Tag der ersten *Anmeldung*.

1. Sie haben keinen Anspruch auf *Leistungen* für die gesamte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit bereits zum Zeitpunkt der *Anmeldung* bestand. Gleiches gilt, wenn Sie bereits zum Zeitpunkt der *Anmeldung* eine Rente wegen Erwerbsminderung, Berufs- oder Dienstunfähigkeit bezogen.

Führt die Ursache einer zum Zeitpunkt der *Anmeldung* bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit, gilt Folgendes: Sie können einen Anspruch auf *Leistungen* für diese erneute Arbeitsunfähigkeit haben, wenn Sie nach *Anmeldung* wieder vollständig arbeitsfähig waren. Sie müssen Ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.

Sie haben keinen Anspruch auf *Leistungen* für die gesamte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit

- einer zum Zeitpunkt der *Anmeldung* geplanten ärztlichen Behandlung (z.B. operativer Eingriff) oder
- einem zum Zeitpunkt der *Anmeldung* geplanten Kur- oder Rehabilitationsaufenthalt steht

und Ihnen zum Zeitpunkt der *Anmeldung* bekannt war, dass die geplante Behandlung oder der geplante Kur- oder Rehabilitationsaufenthalt zu einer Arbeitsunfähigkeit führt.

2. Sie haben außerdem keinen Anspruch auf *Leistungen* für die gesamte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, wenn

- a) Sie absichtlich Krankheiten herbeiführen, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führen. Gleiches gilt, wenn Sie sich absichtlich selbst verletzen. Wir zahlen jedoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen. Dies ist uns nachzuweisen;
- b) Sie sich an kriegereischen Ereignissen beteiligen und deshalb arbeitsunfähig werden. Gleiches gilt, wenn Sie sich an inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter beteiligen;
- c) Sie vorsätzlich ein Verbrechen begehen und deshalb arbeitsunfähig werden. Gleiches gilt für einen strafbaren Versuch eines Verbrechens;
- d) Kernenergie oder ionisierende Strahlen Sie belastet haben und Sie deshalb arbeitsunfähig werden.
- e) Sie beim Führen von Fahrzeugen einen Unfall wegen Trunkenheit hatten und aufgrund dieses Unfalls arbeitsunfähig werden. Gleiches gilt im Fall der Einnahme anderer berauschender Mittel. Fahrzeuge sind auch nicht motorisierte Mittel zur Fortbewegung wie beispielsweise Fahrräder;

Hinweis: Während des gesetzlichen Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz gelten Sie nicht als arbeitsunfähig. Ebenso gelten Sie während Beschäftigungsverboten nicht als arbeitsunfähig. Für solche Zeiträume erbringen wir keine *Leistungen*. Bei einer nach Ablauf des Beschäftigungsverbots bestehenden Arbeitsunfähigkeit erbringen wir wieder *Leistungen*. Voraussetzung ist, dass die Arbeitsunfähigkeit entsprechend fort dauert. Der Versicherungsschutz muss in dieser Zeit ebenfalls noch bestehen.

III. Besondere Bedingungen für die Absicherung des Risikos Arbeitslosigkeit

§ 46 Was ist ein Arbeitnehmer im Sinne dieser AVB?

Sie sind Arbeitnehmer, wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind bei Eintritt der ersten Arbeitslosigkeit mindestens 3 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen und haben gearbeitet.

Oder Sie waren zum Zeitpunkt der *Anmeldung* bereits 3 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt und haben gearbeitet.

- Sie befinden sich nicht in Ausbildung, in Elternzeit oder in Zeiten eines Beschäftigungsverbots mit Ausnahme eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz. Zudem sind Sie weder Wehrdienstleistender noch Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder Teilnehmer an sonstigen freiwilligen Diensten (z.B. freiwilliges soziales Jahr).

§ 47 Wann ist ein Arbeitnehmer arbeitslos im Sinne dieser AVB?

Sie sind arbeitslos, wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie werden während der *Dauer des Versicherungsschutzes* unverschuldet arbeitslos,
- Ihnen wird durch Ihren Arbeitgeber gekündigt.
Oder Sie haben mit Ihrem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag geschlossen, um Ihre betriebsbedingte Kündigung oder Ihre personenbedingte Kündigung aufgrund von Krankheit zu vermeiden.
Oder Sie haben mit Ihrem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag geschlossen, da er seinen Firmensitz um mindestens 100 km verlegt.
Oder Ihr Arbeitgeber ist insolvent und hat Ihnen in 3 aufeinanderfolgenden Monaten kein Gehalt bezahlt.
- Sie beziehen in Deutschland während Ihrer Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld nach deutschem Recht,
- Sie stehen dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung.
- Sie sind nicht arbeitsunfähig.

Erhalten Sie wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, können Sie trotzdem einen Anspruch auf *Leistungen* haben. Eine fehlende Bedürftigkeit könnte beispielsweise vorliegen, wenn Sie eine hohe Abfindung erhalten haben. Eine Arbeitslosigkeit endet, wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung aufnehmen. Eine Arbeitslosigkeit endet jedoch nicht, wenn Sie geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbstständig tätig gemäß § 8 SGB IV sind. Ihr Verdienst darf dabei 450 € im Monat nicht übersteigen.

§ 48 Was gilt bei Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder einer Kündigung während eines befristeten Arbeitsverhältnisses?

Eine Arbeitslosigkeit infolge des Ablaufens eines befristeten Arbeitsverhältnisses liegt in folgendem Fall vor: Sie beginnen im direkten Anschluss nach Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses kein neues Arbeitsverhältnis.

Des Weiteren müssen Sie während der *Dauer des Versicherungsschutzes* alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

- Sie bekommen während Ihrer Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld nach deutschem Recht in Deutschland.
- Sie stehen dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung und suchen aktiv eine neue Arbeitsstelle.
- Das ablaufende befristete Arbeitsverhältnis hatte eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und bei Versicherungsbeginn noch eine verbleibende Restvertragslaufzeit von 3 Monaten.

Erhalten Sie kein Arbeitslosengeld, können Sie trotzdem einen Anspruch auf *Leistung* aus dieser Versicherung haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie aufgrund eines Vermögens kein Arbeitslosengeld erhalten, bis Ihr Vermögen aufgebraucht ist. In diesem Fall erhalten Sie dennoch *Leistungen* aus dieser Versicherung. Eine Arbeitslosigkeit endet, wenn Sie eine selbstständige, freiberufliche oder abhängige Beschäftigung (zum Beispiel eine Anstellung) aufnehmen. Eine Arbeitslosigkeit endet nicht, wenn Sie geringfügig beschäftigt sind. Ihr Verdienst aus dieser geringfügigen Beschäftigung darf 450 € im Monat nicht übersteigen. Werden Sie aufgrund einer Kündigung oder eines Aufhebungsvertrages während eines befristeten Arbeitsverhältnisses arbeitslos, gilt § 47 dieser AVB.

§ 49 Welche Leistung erbringen wir im Fall Ihrer Arbeitslosigkeit?

1. Unsere *Leistung* ist abhängig von dem am Tag des Beginns Ihrer Arbeitslosigkeit ausstehenden versicherten Kreditkartensaldo:
 - Beträgt Ihr versicherter Kreditkartensaldo am Tag des Beginns Ihrer Arbeitslosigkeit weniger als oder genau 5.000 €, leisten wir den ausstehenden versicherten Kreditkartensaldo als Einmalleistung.
 - Beträgt Ihr versicherter Kreditkartensaldo am Tag des Beginns Ihrer Arbeitslosigkeit mehr als 5.000 €, leisten wir 5.000 € als Einmalleistung. Von dem Restbetrag des versicherten Kreditkartensaldos, der die 5.000 € überschreitet, leisten wir anschließend monatlich 10%.

Wir leisten höchstens 20.000 € je Leistungsfall und längstens für 13 Monate. Für den ersten Monat der Arbeitslosigkeit erbringen wir keine *Leistung (Karenzzeit)*. Wir erbringen die Versicherungsleistung höchstens bis zum Ende der Dauer Ihres Versicherungsschutzes.

2. Beträge, die sie per Einmalzahlungs-Verfügungen zurückführen müssen sind nicht versichert.
3. Während Ihrer Arbeitslosigkeit infolge des Ablaufens eines befristeten Arbeitsverhältnisses gemäß § 48 dieser AVB gilt Folgendes: Wir zahlen monatlich 10% des am Tag des Beginns Ihrer Arbeitslosigkeit versicherten ausstehenden Kreditkartensaldos. Diese *Leistung* erbringen wir längstens für 3 Monate. Für den ersten Monat der Arbeitslosigkeit erbringen wir keine *Leistung (Karenzzeit)*. Der Anspruch auf *Leistungen* entsteht erst 3 Monate, nachdem Sie sich bei der Arbeitsagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet haben. Wir erbringen die Versicherungsleistung höchstens bis zum Ende der Dauer Ihres Versicherungsschutzes.
4. Bei einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit während der *Leistung* des Restbetrags in Höhe von monatlich 10% durch
 - eine befristete oder unbefristete Tätigkeit, die nach weniger als 3 Monaten
 - durch den Arbeitgeber ohne Ihr Verschulden gekündigt wird oder
 - durch einen Aufhebungsvertrag zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung oder einer personenbedingten Kündigung aufgrund von Krankheit beendet wird oder
 - durch Ablauf der Befristung endet;
 - eine selbstständige Tätigkeit, die weniger als 12 Monate andauert,nehmen wir die *Leistungen* aus der vorherigen Arbeitslosigkeit wieder auf. Allerdings nur so lange, bis unter Anrechnung der bereits erbrachten *Leistungen* die maximale *Leistung* oder die maximale Dauer der Leistung erreicht ist. Der Versicherungsschutz muss in dieser Zeit ebenfalls noch bestehen.

§ 50 Welche Assistance-Leistungen erbringen wir im Rahmen Ihres Versicherungsschutzes gegen Arbeitslosigkeit?

Während der Dauer Ihres Versicherungsschutzes gegen Arbeitslosigkeit unterstützen wir Sie gerne mit Assistance-Leistungen. Damit Sie diese erhalten können, muss Ihnen der Verlust der Arbeitsstelle drohen. Sie können diese auch erhalten, wenn Sie Ihre Arbeitsstelle bereits verloren haben. Der Verlust der Arbeitsstelle droht insbesondere dann, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen gekündigt hat. Der Verlust droht auch, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen eine Kündigung konkret angekündigt hat. Außerdem droht der Verlust der Arbeitsstelle, wenn Ihr Unternehmen den Abbau von Stellen angekündigt hat.

Zum Umfang der Assistance-Leistungen gehören Organisations-, Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen. Für Assistance-Leistungen kontaktieren Sie bitte unsere Service-Hotline. Die Mitarbeiter helfen Ihnen entweder selbst oder entscheiden, ob ein Dienstleister beauftragt wird.

Wichtig: Für eine nicht von uns organisierte Dienstleistung werden die Kosten nicht übernommen.

**Die Service-Hotline für die Assistance-Leistungen erreichen Sie
montags bis freitags 8 – 18 Uhr unter
07156-1652-371.**

Die Assistance-Leistungen für Sie im Überblick:

1. Wir geben Ihnen eine allgemeine telefonische Hilfestellung bei Verlust oder drohendem Verlust Ihrer Arbeitsstelle. Rechtliche Aspekte berücksichtigen wir dabei nicht.
2. Wir informieren Sie, wie und wo Sie staatliche Hilfeleistungen bei Verlust Ihrer Arbeitsstelle erhalten können.
3. Wir führen einen Check Ihrer Bewerbungsunterlagen durch.
4. Wir analysieren und prüfen Ihre Arbeitszeugnisse. Rechtliche Aspekte werden dabei nicht berücksichtigt.
5. Wir helfen Ihnen im Zusammenhang mit Bewerbungsgesprächen.
6. Wir übernehmen die Kosten für ein durch uns vermitteltes Bewerbungstraining.
7. Wir übernehmen die Kosten einer arbeits- oder sozialrechtlichen Erstberatung. Den Rechtsanwalt vermitteln wir. Er berät Sie bei Verlust oder drohendem Verlust Ihrer Arbeitsstelle. Dazu dürfen wir eine Anwalts-Hotline oder einen sonstigen Kooperationspartner beauftragen.

8. Wir stellen Kontakte zu Personalberatungs- oder Zeitarbeitsunternehmen her.

§ 51 Welche Nachweise benötigen wir im Falle einer Arbeitslosigkeit? (Obliegenheiten)

1. Bei Arbeitslosigkeit sind Sie verpflichtet, unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit aktiv Arbeit zu suchen.

Außerdem benötigen wir zusätzlich folgende Unterlagen:

- Bewilligungs- und Änderungsbescheide der Agentur für Arbeit;
- Ihren Arbeitsvertrag;
- die Arbeitsbescheinigung;
- das Kündigungsschreiben Ihres letzten Arbeitgebers oder den Aufhebungsvertrag sowie
- gegebenenfalls das Ergebnis (Urteil/Vergleich) Ihres Kündigungsschutzprozesses.
- Sofern Sie direkt aus einer Kurzarbeit in die Arbeitslosigkeit geraten, ist dies schriftlich durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies kann z. B. über
 - eine Ergänzung des Arbeitsvertrages,
 - eine betriebliche Vereinbarung,
 - eine Bestätigung des Arbeitgebers,
 - ein Schreiben des Betriebsrats oder
 - geführte Unternehmenskommunikation

erfolgen. Aus diesen Unterlagen muss darüber hinaus hervorgehen, für welchen Zeitraum die Kurzarbeit angeordnet wurde.

2. Sollten wir zur Klärung unserer Pflicht zu leisten weitere Nachweise oder Auskünfte benötigen, dürfen wir diese verlangen. Dies können beispielsweise Bescheinigungen von Arbeitgebern und Behörden sein. Die Kosten für diese Nachweise tragen Sie.

3. Sie müssen nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Außerdem müssen Sie alle Handlungen unterlassen, die der Erlangung einer beruflichen Tätigkeit hinderlich sind.

4. Wenn Sie eine neue Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie uns dies innerhalb eines Monats ab Kenntnis melden.

§ 52 Welche weiteren Obliegenheiten gibt es?

Weitere *Obliegenheiten* sind in § 6 dieser AVB geregelt.

§ 53 Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung finden Sie in § 7 dieser AVB.

§ 54 Was gilt bei wiederholter Arbeitslosigkeit?

1. Sie sind auch im Falle einer erneuten Arbeitslosigkeit versichert.

2. Im Falle einer erneuten Arbeitslosigkeit müssen Sie folgende Voraussetzung erfüllen: Sie waren vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Für den ersten Monat der wiederholten Arbeitslosigkeit leisten wir nicht (*Karenzzeit*).

§ 55 Welche Dauer umfasst die Wartezeit?

1. Verlieren Sie innerhalb des ersten Monats nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung für den *Ursprungsvertrag* oder der *Anmeldeerklärung* für eine *Ratenplan-Verfügung* Ihren Arbeitsplatz, besteht für die gesamte daraus resultierende Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz. Sofern Sie Ihren Wunsch auf *Anmeldung* telefonisch oder online über die Homepage der Consors Finanz erklärt haben, gilt Folgendes: Wir rechnen die *Wartezeit* ab dem Tag, an dem Sie Ihren Wunsch auf *Anmeldung* erklärt haben.

2. Sofern Sie weitere *Ratenplan-Verfügungen* als Ausübung einer Option absichern, beginnt die *Wartezeit* für diese Absicherung nicht erneut.

§ 56 Welche Dauer umfasst die Karenzzeit?

Wir erbringen *Leistungen* wegen Arbeitslosigkeit erst, nachdem Sie einen Monat ununterbrochen arbeitslos waren. Die *Karenzzeit* reduziert sich um den Zeitraum einer etwaigen Kurzarbeit, der der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgegangen ist. Wenn die Kurzarbeit länger als einen Monat andauert hat, entfällt die *Karenzzeit*. Während der *Karenzzeit* leisten wir nicht.

§ 57 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse unserer Leistungspflicht gibt es?

Sie haben keinen Anspruch auf *Leistung*, wenn wir Ihren Versicherungsfall nicht in Deutschland feststellen und laufend überprüfen können.

Der Zeitpunkt der *Anmeldung* ist der Tag, an dem Sie die Anmeldeerklärung für den *Ursprungsvertrag* unterzeichnet bzw. telefonisch oder online Ihren Wunsch auf Versicherungsschutz erklärt haben.

Sofern für den *Ursprungsvertrag* kein Versicherungsschutz durch das Sorglospaket Kreditrahmen besteht und Sie eine *Ratenplan-Verfügung* absichern, ist der Zeitpunkt der *Anmeldung* jeweils der Tag, an dem Sie die Anmeldeerklärung für die *Ratenplan-Verfügung* unterzeichnet haben. Sofern Sie weitere *Ratenplan-Verfügungen* als Ausübung einer Option absichern, so gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse ab dem Tag der ersten *Anmeldung*.

Wir erbringen keine *Leistungen*, wenn

- a) zum Zeitpunkt der *Anmeldung* bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis eingeleitet ist. Gleiches gilt, wenn Sie zum Zeitpunkt der *Anmeldung* bereits eine Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten haben.
- b) Ihre Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der *Anmeldung* bereits bestand.
- c) Ihre Arbeitslosigkeit durch Kriege oder innere Unruhen verursacht ist.
- d) Sie bei Ihrem Partner oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt sind und aus diesem Beschäftigungsverhältnis arbeitslos werden. Partner ist eine Person, die entweder mit Ihnen als *versicherter Person* verheiratet ist oder mit Ihnen in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt. Gleiches gilt, wenn Sie bei einem von Ihrem Partner oder einem in direkter Linie Verwandten geführten Unternehmen beschäftigt sind. In direkter Linie verwandte stammen direkt voneinander ab. Ihre Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel sind in direkter Linie mit Ihnen verwandt. Geschwister hingegen sind mit Ihnen nicht in direkter Linie verwandt, da Sie nicht voneinander abstammen.
- e) Sie zum Zeitpunkt der *Anmeldung* wussten, dass Ihr Arbeitsverhältnis endet.
- f) Sie an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Ein Anspruch auf *Leistungen* besteht allerdings, wenn die Agentur für Arbeit die Weiterbildungsmaßnahme fördert.
- g) Während des gesetzlichen Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz gelten Sie nicht als arbeitslos. Ebenso gelten Sie während Beschäftigungsverboten nicht als arbeitslos. Für solche Zeiträume erbringen wir keine *Leistungen*. Bei einer nach Ablauf des Beschäftigungsverbot vorliegenden Arbeitslosigkeit erbringen wir wieder *Leistungen*. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit entsprechend fortdauert. Wir leisten jedoch höchstens solange, bis die maximale Dauer der *Leistung* erreicht ist. Der Versicherungsschutz muss zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch bestehen.

IV. Besondere Bedingungen für die Absicherung des Risikos schwere Krankheit

§ 58 Wann liegt eine schwere Krankheit im Sinne dieser AVB vor?

Eine schwere Krankheit liegt vor, wenn bei Ihnen erstmals während der *Dauer des Versicherungsschutzes* eine der folgenden Krankheiten von einem Arzt diagnostiziert wurde:

- Herzinfarkt,
- Schlaganfall,
- Krebs (unabhängig davon, welches Organ von Krebs befallen ist),
- Blindheit oder
- Taubheit.

Sie erhalten keine *Leistung*, wenn die schwere Krankheit bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes diagnostiziert wurde. Sie haben unter folgender Voraussetzung jedoch einen Anspruch auf *Leistung*: Sie erkranken nach dem Beginn des Versicherungsschutzes erstmals an einer anderen als der zuvor diagnostizierten schweren Krankheit.

§ 59 Was ist eine schwere Krankheit im Sinne dieser AVB?

Schwere Krankheiten sind folgende Erkrankungen:

1. **Herzinfarkt:** Versichert ist ein Herzinfarkt als das erste akute Auftreten eines Herzinfarktes. Das bedeutet, ein Teil des Herzmuskels stirbt infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard) ab. Nicht versichert sind: Stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina Pectoris.
2. **Schlaganfall:** Versichert ist ein Schlaganfall als eine Schädigung des Gehirns infolge eines erlittenen Hirninfarkts. Der Hirninfarkt muss Folge einer Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie sein. Dadurch muss es zu dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen kommen. Nicht versichert sind: Transitorisch ischämische Attacken (TIA), reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen.
3. **Krebs:** Versichert ist Krebs als ein bösartiger Tumor. Dieser muss durch eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum charakterisiert sein. Außerdem muss dieser infiltrative Wachstumstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorstadium) und Metastasierungstendenzen aufweisen. Versichert sind insbesondere die folgenden malignen (bösartigen) Tumorformen: Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin.

Nicht versichert sind:

- a) Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)
 - b) Carcinoma-in-situ (Krebs im Frühstadium)
 - c) Zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN 1, CIN 2 und CIN 3
 - d) Alle Hautkrebserkrankungen. Versichert sind jedoch maligne (bösartige) Melanome, wenn die Tumordicke mehr als 1,5 mm nach Breslow beträgt.
 - e) Frühe Stadien des Prostatakarzinoms mit einem Gleason Grad von 6 und weniger oder einem Stadium T1N0M0 und T2N0M0
 - f) Papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase
 - g) Chronisch lymphatische Leukämie mit einem RAI Stadium unter 1
 - h) Alle malignen (bösartigen) Tumore bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion
 - i) Rezidive (Neuaufreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwulste) eines vor *Anmeldung* zum Sorglospaket Kreditrahmen bestandenen Krebsleidens sowie das Auftreten eines Zweitkrebses zum Beispiel in einem anderen Organ.
4. **Blindheit:** Blindheit liegt vor, wenn Sie das gesamte Sehvermögen beider Augen verlieren. Der Verlust des Sehvermögens muss dabei vollständig und dauerhaft sein. Außerdem darf der Verlust nicht behebbar sein. Er darf auch nicht durch medizinische oder optische Maßnahmen verbessert werden können.
 5. **Taubheit:** Taubheit liegt vor, wenn Sie das gesamte Hörvermögen auf beiden Ohren verlieren. Der Verlust des Hörvermögens muss dabei vollständig und dauerhaft sein. Außerdem darf der Verlust nicht behebbar sein. Er darf auch nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden können.

§ 60 Welche Leistung erbringen wir im Fall einer schweren Krankheit?

1. Wird bei Ihnen während der *Dauer des Versicherungsschutzes* erstmals eine schwere Krankheit von einem Arzt festgestellt, leisten wir wie folgt:
Wir zahlen nach erfolgter Erstdiagnose Ihnen zu diesem Zeitpunkt ausstehenden versicherten Kreditkartensaldo. Beträge, die Sie per Einmalzahlungs-Verfügungen zurückführen müssen, sind nicht versichert. Wir leisten höchstens 20.000 €.
2. Haben wir bereits *Leistungen* wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit erbracht, rechnen wir diese auf die *Leistung* aufgrund der schweren Krankheit an. Wir rechnen aber nur die *Leistungen* an, die wir nach dem Tag der Erstdiagnose der schweren Krankheit aus den zuvor genannten Risiken geleistet haben.

§ 61 Welche Nachweise benötigen wir im Falle einer schweren Krankheit? (Obliegenheiten)

1. Zur Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir unter anderem folgende Unterlagen:
 - Bei **Herzinfarkt** benötigen wir einen § 59 Absatz 1 entsprechenden Befund mit folgender Diagnostik: typische Brustschmerzen, frische typische EKG-Veränderungen, Erhöhung der herzspezifischen Enzyme, einschließlich CPK-MB. Die Diagnose muss durch einen Internisten/Kardiologen nach den Regeln der WHO erstellt werden.
 - Bei **Schlaganfall** benötigen wir einen § 59 Absatz 2 entsprechenden fachärztlichen Befund mit bildgebender Diagnostik (zum Beispiel Computertomographie oder Kernspintomographie).
 - Bei **Krebs** benötigen wir einen § 59 Absatz 3 entsprechenden histologischen Befund eines Onkologen oder Pathologen.
 - Bei **Blindheit** ist ein entsprechender Facharztbericht mit Angabe der durchgeführten Diagnostik einzureichen. Daraus muss auch der erhobene Befund hervorgehen.
 - Bei **Taubheit** ist ein entsprechender Facharztbericht mit Angabe der durchgeführten Diagnostik einzureichen. Daraus muss auch der erhobene Befund hervorgehen.
2. Darüber hinaus können wir weitere Unterlagen verlangen, die wir zur Prüfung des Leistungsfalls benötigen. Dazu zählen unter anderem die folgenden Unterlagen:
 - die Vorlage von ärztlichen Attesten und
 - Arztberichten

Außerdem können wir eine Untersuchung von Ihnen durch einen Arzt verlangen, den wir beauftragen und bezahlen.

§ 62 Welche weiteren Obliegenheiten gibt es?

Weitere *Obliegenheiten* sind in § 6 dieser AVB geregelt.

§ 63 Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung finden Sie in § 7 dieser AVB.

§ 64 Welche Dauer umfasst die Wartezeit?

1. Tritt bei Ihnen innerhalb des ersten Monats nach Unterzeichnung der Anmeldeerklärung für den Ursprungsvertrag oder der Anmeldeerklärung für eine *Ratenplan-Verfügung* eine schwere Krankheit ein, besteht für die gesamte Zeit dieser schweren Krankheit kein Versicherungsschutz. Sofern Sie Ihren Wunsch auf Anmeldung telefonisch oder online über die Homepage der Consors Finanz erklärt haben, gilt Folgendes: Wir rechnen die Wartezeit ab dem Tag, an dem Sie Ihren Wunsch auf *Anmeldung* erklärt haben.
2. Sofern Sie weitere *Ratenplan-Verfügungen* als Ausübung einer Option absichern, beginnt die *Wartezeit* für diese Absicherung nicht erneut.

§ 65 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse unserer Leistungspflicht gibt es?

Sie haben keinen Anspruch auf *Leistung*, wenn wir Ihren Versicherungsfall nicht in Deutschland feststellen und laufend überprüfen können.

Der Zeitpunkt der *Anmeldung* ist der Tag, an dem Sie die Anmeldeerklärung für den *Ursprungsvertrag* unterzeichnet bzw. telefonisch oder online Ihren Wunsch auf Versicherungsschutz erklärt haben.

Sofern für den *Ursprungsvertrag* kein Versicherungsschutz durch das Sorglospaket Kreditrahmen besteht und Sie eine *Ratenplan-Verfügung* absichern, ist der Zeitpunkt der *Anmeldung* jeweils der Tag, an dem Sie die Anmeldeerklärung für die *Ratenplan-Verfügung* unterzeichnet haben. Sofern Sie weitere *Ratenplan-Verfügungen* als Ausübung einer Option absichern, so gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse ab dem Tag der ersten *Anmeldung*.

1. Es besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn Sie zum Zeitpunkt der *Anmeldung* arbeitsunfähig im Sinne dieser AVB waren. Dies gilt jedoch nur, wenn die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit eine schwere Krankheit ist oder zu einer schweren Krankheit führt. Gleiches gilt, wenn Sie

bereits zum Zeitpunkt der *Anmeldung* eine Rente wegen Erwerbsminderung, Berufs- oder Dienstunfähigkeit bezogen. Ein Anspruch auf *Leistungen* besteht jedoch, wenn Sie nach *Anmeldung* wieder vollständig arbeitsfähig waren. Sie müssen Ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.

Bezogen Sie zum Zeitpunkt der *Anmeldung* eine Altersrente oder Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung, gilt stattdessen: Es besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn die schwere Krankheit durch eine der folgenden Erkrankungen verursacht ist. Dies gilt nur, wenn diese Erkrankung zum Zeitpunkt der *Anmeldung* bereits vorlag, ärztlich diagnostiziert und Ihnen bekannt war:

- Krebs, es sei denn dieser heilt nach *Anmeldung* vollständig aus und tritt für 5 Jahre nicht wieder auf,
- Herzinsuffizienz NYHA-Klasse III oder IV,
- chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- Leberzirrhose,
- dialysepflichtige Niereninsuffizienz.

2. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn die schwere Krankheit folgendermaßen verursacht ist:

- a) Sie führten absichtlich Krankheiten herbei, die zu einer schweren Krankheit führen. Gleiches gilt, wenn Sie sich absichtlich selbst verletzen. Wir leisten jedoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen. Dies ist uns nachzuweisen;
- b) Sie haben sich an kriegerischen Ereignissen beteiligt und erleiden deshalb eine schwere Krankheit. Gleiches gilt, wenn Sie sich an inneren Unruhen aufseiten der Unruhestifter beteiligt haben;
- c) Sie begingen vorsätzlich ein Verbrechen und erleiden deshalb eine schwere Krankheit. Gleiches gilt für einen strafbaren Versuch eines Verbrechens;
- d) Kernenergie oder ionisierende Strahlen Sie belastet haben und Sie deshalb eine schwere Krankheit erleiden;
- e) Sie haben beim Führen von Fahrzeugen einen Unfall wegen Trunkenheit und erleiden aufgrund dieses Unfalls eine schwere Krankheit. Gleiches gilt im Fall der Einnahme anderer berauschender Mittel. Fahrzeuge sind auch nicht motorisierte Mittel zur Fortbewegung wie beispielsweise Fahrräder.

V. Besondere Bedingungen für die Absicherung des Risikos Pflegefall

§ 66 Wann liegt ein Pflegefall im Sinne dieser AVB vor?

Damit ein Pflegefall vorliegt, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Der medizinische Dienst der Krankenversicherung oder ein von der Pflegekasse beauftragter Gutachter stuft Sie zum ersten Mal während der *Dauer des Versicherungsschutzes* in den Pflegegrad 4 oder 5 (Schwerstpflegebedürftige) der gesetzlichen Pflegeversicherung ein. Das gilt auch, wenn eine private Pflegeversicherung Sie zum ersten Mal während der *Dauer des Versicherungsschutzes* in den Pflegegrad 4 oder 5 einstuft.

§ 67 Welche Leistung erbringen wir im Pflegefall?

1. Werden Sie während der *Dauer des Versicherungsschutzes* zum ersten Mal in Ihrem Leben in den Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft, leisten wir wie folgt:

Wir leisten Ihnen zu diesem Zeitpunkt ausstehenden versicherten Kreditkartensaldo. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem die für Sie zuständige Pflegeversicherung mit der Zahlung der *Leistungen* beginnt. Beträge, die Sie per Einmalzahlungs-Verfügungen zurückführen müssen, sind nicht versichert. Wir leisten höchstens 20.000 €.

2. Haben wir bereits *Leistungen* wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit erbracht, rechnen wir diese auf die *Leistung* aufgrund der Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 an. Wir rechnen aber nur die *Leistungen* an, die wir nach dem Zeitpunkt der Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 aus den zuvor genannten Risiken geleistet haben.

§ 68 Welche Nachweise benötigen wir im Pflegefall? (Obliegenheiten)

1. Zur Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir unter anderem folgende Unterlagen:

- das Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder der Pflegekasse, in dem der Pflegefall festgestellt wird oder
- das Gutachten des medizinischen Dienstes der privaten Pflegeversicherung, in dem der Pflegefall festgestellt wird.

2. Darüber hinaus können wir weitere Unterlagen verlangen, die wir zur Prüfung des Leistungsfalls benötigen. Dazu zählen unter anderem die folgenden Unterlagen:

- die Vorlage von ärztlichen Attesten und
- Arztberichten

Außerdem können wir eine Untersuchung von Ihnen durch einen Arzt verlangen, den wir beauftragen und bezahlen.

§ 69 Welche weiteren Obliegenheiten gibt es?

Weitere *Obliegenheiten* sind in § 6 dieser AVB geregelt.

§ 70 Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung finden Sie in § 7 dieser AVB.

§ 71 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse unserer Leistungspflicht gibt es?

Sie haben keinen Anspruch auf *Leistung*, wenn wir Ihren Versicherungsfall nicht in Deutschland feststellen und laufend überprüfen können.

Der Zeitpunkt der *Anmeldung* ist der Tag, an dem Sie die Anmeldeerklärung für den *Ursprungsvertrag* unterzeichnet bzw. telefonisch oder online Ihren Wunsch auf Versicherungsschutz erklärt haben.

Sofern für den *Ursprungsvertrag* kein Versicherungsschutz durch das Sorglospaket Kreditrahmen besteht und Sie eine *Ratenplan-Verfügung* absichern, ist der Zeitpunkt der *Anmeldung* jeweils der Tag, an dem Sie die Anmeldeerklärung für die *Ratenplan-Verfügung* unterzeichnet haben. Sofern Sie weitere *Ratenplan-Verfügungen* als Ausübung einer Option absichern, so gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse ab dem Tag der ersten *Anmeldung*.

1. Sie haben keinen Anspruch auf *Leistung* aufgrund eines Pflegefalls, wenn Sie bereits zum Zeitpunkt der *Anmeldung* in den Pflegegrad 1, 2, 3, 4 oder 5 der gesetzlichen Pflegeversicherung eingestuft sind. Sie sind auch dann nicht versichert, wenn Sie den *Beitrag* gezahlt haben. Den seit Beginn des Versicherungsschutzes gezahlten *Beitrag* für das Risiko Pflegefall zahlen wir Ihnen zurück.

2. Es besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn der Pflegefall folgendermaßen verursacht ist:

Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn bei Ihnen zum Zeitpunkt der *Anmeldung* eine Pflegebedürftigkeit (egal welchen Grades) besteht oder ein Antrag auf Einstufung in Pflegebedürftigkeit anhängig ist. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn Sie zum Zeitpunkt der *Anmeldung* arbeitsunfähig im Sinne dieser AVB waren. Dies gilt jedoch nur, wenn die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Einstufung als Pflegefall führt. Gleiches gilt, wenn Sie bereits zum Zeitpunkt der *Anmeldung* eine Rente wegen Erwerbsminderung, Berufs- oder Dienstunfähigkeit bezogen. Ein Anspruch auf *Leistungen* besteht jedoch, wenn Sie nach *Anmeldung* wieder vollständig arbeitsfähig waren. Sie müssen Ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.

Bezogen Sie zum Zeitpunkt der *Anmeldung* eine Altersrente oder Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung, gilt stattdessen: Es besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn der Pflegefall durch eine der folgenden Erkrankungen verursacht ist. Dies gilt nur, wenn diese Erkrankung bei *Anmeldung* bereits vorlag, ärztlich diagnostiziert und Ihnen bekannt war:

- Krebs, es sei denn dieser heilt nach *Anmeldung* vollständig aus und tritt für 5 Jahre nicht wieder auf,
- Herzinsuffizienz NYHA-Klasse III oder IV,
- chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),

- Leberzirrhose,
 - dialysepflichtige Niereninsuffizienz.
3. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn der Pflegefall folgendermaßen verursacht ist:
- a) Sie führten absichtlich Krankheiten herbei, die zu einem Pflegefall führen. Gleiches gilt, wenn Sie sich absichtlich selbst verletzen. Wir leisten jedoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen. Dies ist uns nachzuweisen;
 - b) Sie haben sich an kriegerischen Ereignissen beteiligt und werden deshalb als Pflegefall eingestuft. Gleiches gilt, wenn Sie sich an inneren Unruhen aufseiten der Unruhestifter beteiligt haben;
 - c) Sie begingen vorsätzlich ein Verbrechen und werden deshalb als Pflegefall eingestuft. Gleiches gilt für einen strafbaren Versuch eines Verbrechens;
 - d) Kernenergie oder ionisierende Strahlen Sie belastet haben und Sie deshalb als Pflegefall eingestuft werden;
 - e) Sie haben beim Führen von Fahrzeugen einen Unfall wegen Trunkenheit und werden aufgrund dieses Unfalls als Pflegefall eingestuft. Gleiches gilt im Fall der Einnahme anderer berauschender Mittel. Fahrzeuge sind auch nicht motorisierte Mittel zur Fortbewegung wie beispielsweise Fahrräder.

VI. Besondere Bedingungen für die Absicherung des Risikos Unfallinvalidität

§ 72 Was ist ein Unfall im Sinne dieser AVB?

Ein Unfall liegt vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Ereignis muss plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirken.
- Das Ereignis muss unfreiwillig erfolgen.
- Sie müssen durch das Ereignis eine Schädigung Ihrer Gesundheit erleiden.
- Das Ereignis muss während der Dauer Ihres Versicherungsschutzes eingetreten sein.

§ 73 Wann liegt Unfallinvalidität im Sinne dieser AVB vor?

Unfallinvalidität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit durch einen Unfall dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre besteht. Außerdem darf eine Änderung des Zustands nicht zu erwarten sein. Die Unfallinvalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein. Darüber hinaus muss ein Arzt die Unfallinvalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall schriftlich feststellen.

§ 74 Wie ist der Grad der Unfallinvalidität definiert?

1. Der Anspruch auf *Leistung* entsteht ab einem Grad der Unfallinvalidität von 30 %.
2. Es gelten nur die folgenden festen Grade der Unfallinvalidität bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile:
 - Arm: 70 %
 - Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks: 65 %
 - Arm unterhalb des Ellenbogengelenks: 60 %
 - Hand: 55 %
 - Daumen: 20 %
 - Zeigefinger: 10 %
 - anderer Finger: 5 %
 - Bein über der Mitte des Oberschenkels: 70 %
 - Bein bis zur Mitte des Oberschenkels: 60 %
 - Bein bis unterhalb des Knies: 50 %
 - Bein bis zur Mitte des Unterschenkels: 45 %
 - Fuß: 40 %
 - großer Zeh: 5 %
 - anderer Zeh: 2 %
 - Auge: 50 %
 - Gehör auf einem Ohr: 30 %
 - Geruchssinn: 10 %
 - Geschmackssinn: 5 %
3. Bei Teilverlust gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes. Gleiches gilt, wenn die Funktion teilweise beeinträchtigt ist.
4. Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Grad der Unfallinvalidität danach, inwieweit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die Beurteilung erfolgt nach rein medizinischen Gesichtspunkten.
5. Wenn die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren, verringern wir den Grad der Unfallinvalidität um die bereits bestehende Invalidität. Gleiches gilt, wenn die Funktion der betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt war.
6. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, rechnen wir die jeweiligen Grade der Unfallinvalidität zusammen. Dafür gelten die zuvor genannten Bestimmungen. Wir berücksichtigen höchstens 100 %.
7. Haben Krankheiten und Gebrechen bei der durch den Unfall verursachten Schädigung Ihrer Gesundheit zu mindestens 25 % mitgewirkt, gilt Folgendes: Der Prozentsatz des Grades der Unfallinvalidität verringert sich. Wir verringern den Grad der Unfallinvalidität entsprechend des Anteils der Mitwirkung der Krankheit oder des Gebrechens. Gleiches gilt, wenn Folgen von Krankheiten und Gebrechen bei der durch den Unfall verursachten Schädigung Ihrer Gesundheit mitgewirkt haben.

§ 75 Welche Leistung erbringen wir bei Unfallinvalidität?

1. Erleiden Sie während der *Dauer des Versicherungsschutzes* einen Unfall, gilt Folgendes:
Wird bei Ihnen infolge dieses Unfalls ein Grad der Unfallinvalidität von mindestens 30 % festgestellt, zahlen wir Ihren ausstehenden versicherten Kreditkartensaldo. Beträge, die sie per Einmalzahlungs-Verfügungen zurückführen müssen sind nicht versichert. Maßgeblich ist der versicherte Kreditkartensaldo, der zum Zeitpunkt der Feststellung der Unfallinvalidität aussteht. Wir leisten maximal 20.000 €.
2. Voraussetzung für einen Anspruch auf *Leistung* ist, dass ein Arzt den Grad der Unfallinvalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall schriftlich festgestellt hat. Außerdem müssen Sie innerhalb dieser 15 Monate den Anspruch bei uns geltend gemacht haben. Haben wir bereits *Leistungen* wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit erbracht, rechnen wir diese auf die *Leistung* aufgrund der Unfallinvalidität an. Wir rechnen aber nur die *Leistungen* an, die wir nach dem Zeitpunkt der Feststellung der Unfallinvalidität aus den zuvor genannten Risiken geleistet haben.

§ 76 Welche Nachweise benötigen wir bei einer Unfallinvalidität? (Obliegenheiten)

1. Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet, unverzüglich einen Arzt aufzusuchen. Seinen Anweisungen müssen Sie folgen. Den Versicherungsfall müssen Sie uns innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Unfalls melden.
2. Damit wir unsere Pflicht zu leisten prüfen können, benötigen wir zusätzlich folgende Unterlagen:
Einen ausführlichen ärztlichen Bericht, mit dem die unfallbedingte Invalidität festgestellt wird. Daraus müssen der Unfallhergang und der Grad der Unfallinvalidität ersichtlich sein.

3. Darüber hinaus können wir weitere Unterlagen verlangen, die wir zur Prüfung des Leistungsfalls benötigen. Dazu zählen unter anderem die folgenden Unterlagen:

- die Vorlage von ärztlichen Attesten und
- Arztberichten

Außerdem können wir eine Untersuchung von Ihnen durch einen Arzt verlangen, den wir beauftragen und bezahlen.

§ 77 Welche weiteren *Obliegenheiten* gibt es?

Weitere *Obliegenheiten* sind in § 6 dieser AVB geregelt.

§ 78 Welche Folgen hat eine *Obliegenheitsverletzung*?

Die Folgen einer *Obliegenheitsverletzung* finden Sie in § 7 dieser AVB.

§ 79 Welche *Einschränkungen* und *Ausschlüsse* unserer *Leistungspflicht* gibt es?

Sie haben keinen Anspruch auf *Leistung*, wenn wir Ihren Versicherungsfall nicht in Deutschland feststellen und laufend überprüfen können.

1. Es besteht kein Anspruch auf *Leistungen*, wenn
 - a) Sie bereits vor dem Unfall auf Dauer fremde Hilfe beim Verrichten des täglichen Lebens benötigt haben. Diese Voraussetzung erfüllen Sie, wenn die gesetzliche Pflegeversicherung Sie mindestens in den Pflegegrad 3 einstufen könnte. Sie sind auch dann nicht versichert, wenn Sie einen *Beitrag* gezahlt haben. Besteht diese Versicherungsunfähigkeit bereits bei Beginn des Versicherungsschutzes, zahlen wir den seit Beginn des Versicherungsschutzes für das Risiko Unfallinvalidität gezahlten *Beitrag* zurück. Tritt die Versicherungsunfähigkeit erst nach Beginn des Versicherungsschutzes ein, gilt Folgendes: Wir zahlen Ihnen den seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit für das Risiko Unfallinvalidität gezahlten *Beitrag* zurück.
 - b) Sie einen Unfall bei der Ausübung eines besonders gefährlichen Berufs erleiden. Als besonders gefährliche Berufe gelten insbesondere folgende Berufe: Taucher, Mitarbeiter in Munitions- und Räumtrupps, Sprengpersonal, Luftfahrzeugführer, Raumfahrer, Artisten, Tierbändiger, Kunstreiter sowie Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler, Rennfahrer und ähnlich exponierte Berufe, Polizisten und Soldaten.
 - c) Sie einen Unfall wegen einer Geistesstörung oder Störung Ihres Bewusstseins erleiden. Darunter fallen auch Unfälle, die Sie unter Einfluss von Alkohol erleiden. Gleiches gilt im Fall der Einnahme anderer berauschender Mittel. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unfälle durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, wenn Ihr ganzer Körper betroffen ist. Wir leisten jedoch, wenn ein unter diesen Versicherungsschutz fallender Unfall diese Störungen oder Anfälle verursacht hat.
 - d) Ihnen ein Unfall bei der vorsätzlichen Ausführung oder dem Versuch einer Straftat zustoßt.
 - e) Ihnen ein Unfall durch Kriege oder Bürgerkriege zustoßt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie auf Reisen im Ausland überraschend in einen Krieg oder Bürgerkrieg geraten. Dieser Versicherungsschutz endet sieben Tage nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem Sie sich aufhalten. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg. Ebenso gilt die Erweiterung nicht für Unfälle durch ABC-Waffen.
 - f) Ihr Unfall durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursacht wird.
2. Ausgeschlossen sind außerdem die folgenden Schäden der Gesundheit:
 - a) Schädigungen an Bandscheiben. Ebenfalls ausgeschlossen sind Blutungen aus inneren Organen. Außerdem fallen Gehirnblutungen nicht unter den Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn ein unter diesen Versicherungsschutz fallender Unfall diese vorgenannten Schädigungen überwiegend verursacht hat.
 - b) Schädigung der Gesundheit durch Strahlen.
 - c) Schädigung der Gesundheit durch Heilmaßnahmen. Das gilt auch für Eingriffe an Ihrem Körper. Wir leisten jedoch, wenn diese durch einen unter diesen Versicherungsschutz fallenden Unfall veranlasst wurden. Hierunter fallen dann auch strahlendiagnostische und -therapeutische Eingriffe.
 - d) Infektionen. Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn Krankheitserreger durch Verletzung der Haut oder Schleimhaut in Ihren Körper gelangt sind. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Verletzungen als solche geringfügig sind. Ebenso sind Infektionen ausgeschlossen, wenn Insektenstiche oder -bisse diese verursacht haben. Hingegen versichert sind Infektionen, die Sie durch eine Heilmaßnahme wegen eines unter diesen Versicherungsschutz fallenden Unfalls erleiden. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Infektion durch eine an sich geringfügige Verletzung der Haut oder Schleimhaut entstanden ist. Außerdem leisten wir für Infektionen, die ein unter diesen Versicherungsschutz fallender Unfall verursacht hat. Ebenso leisten wir für Tollwut und Wundstarrkrampf.
 - e) Vergiftungen, die Sie durch die Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund erleiden.
 - f) Unfälle, die Ihnen durch psychische Reaktionen zustoßen. Dabei spielt es keine Rolle, wodurch diese verursacht wurden.
 - g) Bauch- und Unterleibsbrüche. Wir leisten jedoch, wenn ein unter diesen Versicherungsschutz fallender Unfall diese verursacht hat. Das bedeutet, der Bauch- oder Unterleibsbruch muss durch eine gewaltsame Einwirkung von außen entstanden sein.

Beiblatt zur Restschuldversicherung

Beratungsdokumentation Sorglospaket Kreditrahmen

Versicherte Person: **Drasko Madzarevic**

Versicherungsvermittler: BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Standort München, Rüdeshheimer Straße 1, 80686 München

Beratung am: 29.10.2024

Die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Versicherungsnehmer der Gruppenversicherungsverträge) hat die Möglichkeit, im Zusammenhang mit Kreditverträgen und den damit entstehenden Zahlungsverpflichtungen ihre Kreditnehmer zur Absicherung der Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit oder Tod, Pflege und Unfallinvalidität zu den Gruppenversicherungsverträgen mit der Cardif Lebensversicherung, Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A., Paris, und Cardif Allgemeine Versicherung, Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S.A., Paris, anzumelden.

Im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag und der sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen wurden dem Kreditnehmer die Möglichkeiten zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen dargelegt. Hierzu gehörten neben bestehender finanzieller Vorsorge auch die Wartezeiten und der Versicherungsumfang einschließlich der Risikoausschlüsse. Nähere Einzelheiten zu den Themen Wartezeiten/Karenzzeiten und genauer Versicherungsumfang können den dem Kreditnehmer ausgehändigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten entnommen werden.

Aufgrund der vom Kunden mitgeteilten Informationen haben wir dem Kreditnehmer den folgenden Versicherungsschutz empfohlen:

Absicherung der Risiken: Tod, Arbeitsunfähigkeit (bzw. Pflegefall*) und Arbeitslosigkeit/schwere Krankheit (bzw. Unfallinvalidität*)

Der Kreditnehmer hat sich für die Absicherung der folgenden Risiken entschieden:

Tod, Arbeitsunfähigkeit (bzw. Pflegefall*) und Arbeitslosigkeit/schwere Krankheit (bzw. Unfallinvalidität*)

*bei Vollendung des 67. Lebensjahres oder mit Eintritt in den Ruhestand einschließlich Vorruhestand.

Versicherer

für die Risiken Tod, Pflegefall, schwere Krankheit und Arbeitsunfähigkeit ist die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A. und für die Risiken Arbeitslosigkeit und Unfallinvalidität die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S.A., jeweils Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen.

Informationen nach § 15 VersVermV

1. Angaben zum Vermittler

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Standort München, Rüdeshheimer Straße 1, 80686 München

2. Tätigkeitsart

Versicherungsvermittler nach französischem Recht. Eingetragen im französischen Versicherungsvermittlerregister ORIAS, Registerabruf: www.orias.fr, Vermittlernummer: 07022735.

3. Beratung

Der Vermittler bietet eine Beratung an.

4. Art und Herkunft der Vergütung für die Versicherungsvermittlung

Der Vermittler erhält für die Versicherungsvermittlung eine in der Versicherungsprämie enthaltene Provision von den Versicherern. Darüber hinaus ist der Vermittler am versicherungstechnischen Ergebnis der Gruppenversicherungsverträge beteiligt.

5. Gemeinsame Stelle im Sinne des § 11a Abs. 1 GewO

-

6. Beteiligungen

Der Vermittler hält direkte oder indirekte Beteiligungen von über 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen:

☐ Nein / ☒ Ja, an der Cardif Assurance Vie S. A. sowie der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., beide Paris/Frankreich.

Ein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens hält direkte oder indirekte Beteiligungen von über 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am Vermittler: ☒ Nein / ☐ Ja

7. Schlichtungsstellen

Bei Streitigkeiten zwischen dem Vermittler und dem Kunden kann die folgende Schlichtungsstelle angerufen werden: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon +49 (0)800/369-6000, Fax +49 (0)800/369-9000, Internet www.versicherungsombudsmann.de

Anlage Datenschutzinformationen

Informationen zur Datenverarbeitung/Datenübermittlung
der Cardif Lebensversicherung und Cardif Allgemeine Versicherung

Datenschutzerklärung für die Personenversicherung

Einführung

Mit dieser Kurzversion der Datenschutzerklärung wollen wir Ihnen einen Überblick geben, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und wie Sie Ihre damit verbundenen Rechte ausüben können. Weitere detaillierte Informationen zu dieser

Datenschutzerklärung finden Sie online auf unserer Webseite unter <https://www.bnpparibascardif.de/datenschutz> unter der Überschrift „Datenschutzhinweise für die Personenversicherung“.

1. SIND SIE VON DIESER ERKLÄRUNG BETROFFEN?

Diese Datenschutzerklärung gilt für Sie, wenn Sie („Sie“):

- in einer Kundenbeziehung oder einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu uns stehen (z.B. als Bezugsberechtigter);
- versicherte Person im Gruppenversicherungsvertrag oder ein Versicherungsnehmer im Einzelversicherungsvertrag sind;
- mit der Abwicklung des Versicherungsfalles betraut sind (z.B. als Ärzte, Gutachter, Rechtsanwälte, Behörden, Gläubiger, usw.)

2. WIE KÖNNEN SIE UNSERE VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN KONTROLLIEREN?

Wenn Sie von den nachfolgend aufgeführten Rechten Gebrauch machen wollen, richten Sie Ihre Anfrage bitte an die obige Adresse.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung verlangen, wenn Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sind und/oder die Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sie haben grundsätzlich das Recht, nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten auf einer von Ihnen gegebenen Einwilligung beruht. Weiterhin steht Ihnen ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu. Die Rechte können unter den Einschränkungen gesetzlicher wie betrieblicher Interessen stehen - in diesem Falle wird Ihnen auf Basis Ihrer Auskunftsrechte eine entsprechende Information zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich möchten wir auf Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO hinweisen

2.1. Sie können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage berechtigter Interessen Widerspruch einlegen

Wenn Sie mit einer auf einem berechtigten Interesse beruhenden Verarbeitung nicht einverstanden sind, können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch einlegen, indem Sie uns genau über die betroffene Verarbeitung und die Gründe für den Widerspruch informieren. Wir werden die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einstellen, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2.2. Einreichung einer Beschwerde bei einer für den Datenschutz zuständigen Behörde

Zusätzlich zur Ausübung der oben genannten Rechte können Sie eine Beschwerde bei jeder für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart.

3. WESHALB UND AUF WELCHER RECHTLICHEN GRUNDLAGE VERWENDEN WIR IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN?

3.1. Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um unseren zahlreichen regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten, um:

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und aufzudecken. Dies ist nur der Fall bei Versicherungsverhältnissen mit Todesfallrisiko; die Vorschriften über Sanktionen und Embargos einzuhalten z.B. zur Identifizierung und Überprüfung Ihrer Daten auf Sanktionslisten; auf eine offizielle Anfrage von ordnungsgemäß autorisierten Behörden zu antworten.

3.2. Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Vertragsverhältnisse zu erfüllen, zu denen Sie im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages angemeldet wurden oder Verträge zu erfüllen, dessen Vertragspartei Sie sind, oder um auf Ihren Wunsch hin vorvertragliche Maßnahmen durchzuführen

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten z.B., um:

Ihr Versicherungsverhältnis zu verwalten; Sie zu beraten und die Beratung zu dokumentieren; Sie in der Beantwortung Ihrer Anfragen zu unterstützen; Sie bei der Beantragung einer Versicherungsleistung zu unterstützen; die Versicherungsleistungen und deren Auszahlung zu verwalten und abzuwickeln; Widerrufe und Kündigungen durchzuführen; Versicherungsbeiträge und Versicherungsprämien zu erstatten.

Der Abschluss der Versicherung bzw. die Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

3.3. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung unseres berechtigten Interesses oder des berechtigten Interesses eines Dritten verarbeitet

Wenn wir eine Verarbeitungstätigkeit auf ein berechtigtes Interesse stützen, wägen wir dieses Interesse gegen Ihre Interessen oder Grundrechte und -freiheiten ab, um einen gerechten Ausgleich zwischen ihnen zu gewährleisten. Wenn Sie weitere Informationen über das berechtigte Interesse an einer Verarbeitung wünschen, kontaktieren Sie uns bitte unter der oben angegebenen Adresse.

3.4. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit als Versicherer verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten, um:

rechtliche Ansprüche geltend zu machen oder uns bei rechtlichen Streitigkeiten zu verteidigen; das Inkasso durchzuführen; den Status des Versicherungsfalles (z.B. Versicherungsfall noch in Leistungsprüfung, Angenommen oder Abgelehnt) an den Kreditgeber mitzuteilen; versicherungsspezifische Statistiken zu erstellen (z.B. für die Entwicklung neuer Tarife); potentielle Sicherheitsausfälle zu vermeiden; die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten; Meinungs- und Kundenzufriedenheitsumfragen durchzuführen.

3.5. Personenbezogene Daten, die auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeitet werden

Für einige Verarbeitungen personenbezogener Daten werden wir Sie gezielt informieren und um Ihre Einwilligung bitten. Selbstverständlich können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Insbesondere bitten wir Sie um Ihre Einwilligung für:

- die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten);
- Markt- und Meinungsumfragen;
- die Verwendung Ihrer elektronischen Nutzungsdaten (z.B. über Cookies) für kommerzielle Zwecke.

4. WELCHE ARTEN VON PERSONENBEZOGENEN DATEN ERHEBEN WIR?

Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten, d.h. Informationen, die Sie identifizieren oder eine Identifizierung ermöglichen.

Abhängig unter anderem von der Art des Produkts oder der Dienstleistung, die wir Ihnen anbieten, und den Interaktionen, die wir mit Ihnen haben, erheben wir verschiedene Arten von personenbezogenen Daten über Sie, darunter:

Identifizierungsdaten: z.B. vollständiger Name, Geschlecht, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit; **Kontaktdaten:** z.B. private oder berufliche Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- /Mobilnummer; **Besondere Daten im Falle der Absicherung der Arbeitslosigkeit:** bei selbständig Tätigen z.B. Steuererklärung, Nachweise über Einkommen und andere Einnahmen, betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie geeignete Nachweise der Aufnahme und Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit (zum Beispiel Gewerbean- und abmeldung, **bei abhängig Beschäftigten** z.B. Arbeitsvertrag, Kündigung, Aufhebungsvertrag, Bewilligungsbescheid; **Bank- und Finanzdaten soweit sie im Zusammenhang mit einem Kredit zu einem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet worden sind:** z.B. Bankkontodaten, Kredit und/oder Vertragsnummer; **Daten des Bezugsberechtigten oder Begünstigten:** z.B. Namen, Anschrift und Bankkontodaten; **Daten über Ihre Geräte (Mobiltelefon, Computer, Tablet, usw.); Personalisierte Anmeldedaten oder Sicherheitsmerkmale, die verwendet werden, um Sie mit der Webseite und den Apps von BNP Paribas zu verbinden.**

Wir können besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten erheben, die Sie im Leistungsfall uns gegenüber gemacht haben z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Unfallbericht, ärztlicher Bericht.

5. VON WEM ERHEBEN WIR PERSONENBEZOGENE DATEN?

Wir erheben personenbezogene Daten in der Regel direkt von Ihnen. Wir können jedoch auch andere Quellen heranziehen.

Wir erheben auch personenbezogene Daten von Dritten:

- von anderen Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe; von unseren Kunden (Unternehmen oder Einzelpersonen); von unseren Geschäftspartnern (z.B. Kreditbanken, Versicherungsvermittlern); von Dritten, die mit der Abwicklung des Versicherungsfalles betraut sind (z.B. Ärzte, Gutachter, Rechtsanwälte, Behörden usw.).
- bei Versicherungsverhältnissen mit Todesfallrisiko von Dienstleistern wie z.B. SCHUFA Holding AG oder Deutsche Post AG zur Identitätsprüfung, Betrugsbekämpfung und um die rechtlichen Anforderungen z.B. nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen.

6. AN WEN GEBEN WIR IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN WEITER UND WARUM?

a. An Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe

Als Teil der BNP Paribas-Gruppe arbeiten wir weltweit eng mit anderen gruppenangehörigen Unternehmen zusammen. Ihre personenbezogenen Daten können daher zwischen den Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe ausgetauscht werden, wenn dies erforderlich ist, um:

- unsere verschiedenen vorstehend beschriebenen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen zu erfüllen;
- unsere folgenden berechtigten Interessen zu erfüllen:

Verhinderung, Aufdeckung und Verwaltung von Betrugsfällen; statistische Studien durchzuführen und vorhersagende und beschreibende Modelle für Geschäfts-, Sicherheits-, Compliance-, Risikomanagement- und Betrugsbekämpfungszwecke zu entwickeln; Inhalte und Preise von Produkten und Dienstleistungen anzupassen; versicherungsspezifische Statistiken zu erstellen (z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte).

b. An Empfänger außerhalb der BNP Paribas-Gruppe und Verarbeiter

Um einige der in dieser Datenschutzerklärung beschriebenen Zwecke zu erfüllen, können wir Ihre personenbezogenen Daten erforderlichenfalls weitergeben an:

Verarbeiter, die in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen; Dritte, die mit der Abwicklung des Versicherungsfalles betraut sind, z.B. Ärzte, Gutachter, Rechtsanwälte, Behörden usw.; Ihren Vertragspartner (z.B. kreditgebende Bank) der Sie zum Gruppenversicherungsvertrag angemeldet hat; Vermittler oder Makler, wenn Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverhältnisse von einem Vermittler oder Makler betreut werden; lokale oder ausländische Finanz-, Steuer-, Verwaltungs-, Straf-, Strafverfolgungs-, oder Justizbehörden, Schiedsrichter oder Mediatoren, öffentliche Behörden oder Institutionen (z.B. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Ombudsmann), denen wir, oder ein Mitglied der BNP Paribas-Gruppe Auskunft erteilen müssen.

c. Bitte beachten Sie auch unsere Dienstleisterliste auf dieser Webseite. (<https://www.bnpparibascardif.de/web/guest/dienstleisterliste>).

7. WIE SIE DIE ENTWICKLUNG DIESER DATENSCHUTZERKLÄRUNG VERFOLGEN KÖNNEN

In einer Welt, in der sich die Technologien ständig weiterentwickeln, überprüfen wir diese Datenschutzerklärung regelmäßig und aktualisieren sie bei Bedarf.

Wir laden Sie ein, die neueste Version auf unserer Webseite unter <https://www.bnpparibascardif.de/datenschutz> unter der Überschrift „Datenschutzerklärung für die Personenversicherung“ online einzusehen.



<https://www.bnpparibascardif.de/datenschutz>

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung (Stand: November 2022)

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherer. Um Ihre Gesundheitsdaten im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses erheben und verwenden zu dürfen, benötigen die Cardif Allgemeine Versicherung und die Cardif Lebensversicherung (nachfolgend im Rahmen dieser Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung einheitlich „Cardif“ genannt) daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en) gem. Art. 7 EU DSGVO. Darüber hinaus benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindungen gem. § 203 Strafgesetzbuch (StGB), um Ihre Gesundheitsdaten auch im Leistungsfall bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Versicherungsunternehmen benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass Sie bei Cardif versichert sind, an andere Stellen, z. B. Ärzte oder Assistance-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Schweigepflichtentbindungserklärung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft gegenüber Cardif zu widerrufen. Die bis zum Widerruf regelmäßig verarbeiteten Daten sind davon nicht betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten eine Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen oder die Durchführung des Versicherungsverhältnisses in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., Paris, und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A., Paris (siehe nachfolgende Ziffer 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (siehe nachfolgende Ziffer 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb Cardifs (siehe nachfolgende Ziffer 3.) und
- wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt (siehe nachfolgende Ziffer 4).

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch Cardif

Ich willige ein, dass Cardif die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Prüfung eines Leistungsanspruchs erforderlich ist. Mir ist bewusst,

- a) dass ich die Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig und ohne Zwang abgebe.
- b) dass ich jederzeit ein Recht auf Widerruf habe. Dieses Recht kann ich gegenüber dem Berechtigten bzw. dem bestellten Datenschutzbeauftragten von Cardif erklären: Dieselstraße 5 in 70839 Gerlingen, Telefon +49 7156/1652-0, E-Mail-Adresse info@cardif.com. Ein Widerruf ist nur für die Zukunft wirksam, für die Vergangenheit besteht das Einverständnis weiterhin. Ein Widerruf hat zur Folge, dass das Versicherungsverhältnis ebenfalls seine Bestandskraft verliert.
- c) dass ich Rechte auf Änderung, Sperrung und Löschung meiner Daten gem. EU DSGVO habe.
- d) dass der für mich zuständige Datenschutzbeauftragte von Cardif meine Kontaktperson ist.
- e) dass ich mich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten von Cardif wenden kann. Andernfalls kann ich mich auch an den Landesdatenschutzbeauftragten wenden.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass Cardif die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Befunde, Atteste, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardif benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung wird im Leistungsfall unmittelbar vor der Leistungsprüfung von Cardif eingeholt.

2.2 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht im Todesfall

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es nach Ihrem Tod erforderlich sein, dass Cardif die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardif benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für die Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Ich willige für den Fall meines Todes ein, dass Cardif – soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie der Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen aus einem Zeitraum von 12 Monate vor dem Beginn des Versicherungsschutzes bis nach Eintritt des Todesfalls an Cardif übermittelt werden. Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch Cardif an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für Cardif tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb Cardifs

Cardif verpflichtet die unter den nachfolgenden Punkten 3.1 bis 3.4 genannten Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Cardif benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an Cardif zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für Cardif tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Cardif führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Durchführung von Assistance-Leistungen oder Aufgaben im Rahmen eines Wiedereingliederungsmanagements, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Cardif führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für Cardif erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste kann im Internet unter www.cardif.de/Dienstleisterliste eingesehen oder beim Service Team der Cardif, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Tel.-Nr.: + 49 7156 1652-0, E-Mail-Adresse: serviceteam@cardif.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt Cardif Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie Cardif dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann Cardif Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass Cardif Ihre Anmeldeerklärung oder Ihren Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer Cardif aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob Cardif das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Versicherungsverhältnisse und Anmeldeklärungen im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Versicherungsverhältnisse an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudoanonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden Sie durch Cardif unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für Cardif tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Cardif gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihr Versicherungsverhältnis Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Sie zu den Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden können.

Der Vermittler, der Ihr Versicherungsverhältnis vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt Ihr Versicherungsverhältnis zustande kam.

Auch im Falle einer Ablehnung eines Leistungsantrags können Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützte Daten an den Vermittler weitergegeben werden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt

Kommt Ihr Versicherungsverhältnis nicht zustande, speichert Cardif Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut versichert werden wollen. Cardif speichert Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherer beantworten zu können. Ihre Daten werden bei Cardif bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der beantragten Anmeldung gespeichert.

Im Falle einer Ablehnung einer Anmeldeerklärung können Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützte Daten an den Versicherungsnehmer bzw. Vermittler weitergegeben werden.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten – wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der beantragten Anmeldung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

Abhängig von der Art der Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag oder des Abschlusses der Versicherung (in papierform, digital oder telefonisch) stimme ich durch meine Unterschrift unter die Anmeldeerklärung oder den Versicherungsvertrag oder durch das Setzen des Hakens in der Checkbox auf der Webseite, oder durch die Erklärung am Telefon, in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten und der Schweigepflichtentbindungserklärung sowie der Weitergabe meiner Daten zu.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind. Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland; Wuhanstraße 5, 47051 Duisburg; Fax: 089 5511-3180; E-Mail: widerruf@consorsfinanz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30 des in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgewiesenen Gesamtbeitrags für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ankündigung: Die Bank wird frühestens eine Woche nach Abgabe der Anmeldeerklärung erneut über das **Widerrufsrecht für die Restschuldversicherung** belehren und das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** erneut zur Verfügung stellen.



Datenschutzerklärung

Einleitender Abschnitt: Wichtigste Änderungen

Als Ihr vertrauenswürdiger Partner ist der BNP Paribas-Gruppe der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten wichtig. Wir haben unsere Datenschutzerklärung verbessert, indem wir die folgenden Informationen transparenter gestaltet haben:

- Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten
- Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie mit internationalen Sanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten)

Weitere Informationen können erforderlichenfalls bereitgestellt werden, wenn Sie sich für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung interessieren.

Einführung

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Dementsprechend hat die BNP Paribas-Gruppe strenge Grundsätze in ihrer [Charta](#) zum Schutz personenbezogener Daten festgelegt, die auf unserer Webseite (www.consorsfinanz.de) in der Rubrik **Datenschutz** verfügbar sind.

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Rüdesheimer Straße 1 in D-80686 München, („Wir“) ist als Verantwortliche mit ihrer eingetragenen Marke Consors Finanz für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten verantwortlich.

Unsere Aufgabe ist es, alle unsere Kunden – Privatpersonen, Unternehmer, kleine und mittlere Unternehmen, Großunternehmen und institutionelle Anleger – zu unterstützen. Als Mitglied einer integrierten Bank- und Versicherungsgruppe bieten wir unseren Kunden in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gesellschaften der Gruppe eine vollständige Palette von Kredit-, Versicherungs- und Leasingprodukten und -dienstleistungen an.

Mit dieser Datenschutzerklärung wollen wir Ihnen darlegen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und wie Sie Ihre damit verbundenen Rechte ausüben können.

Weitere Informationen können bei Bedarf zum Zeitpunkt der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten bereitgestellt werden.

1. Sind Sie von dieser Erklärung betroffen?

Diese Datenschutzerklärung gilt für Sie, wenn Sie:

- mit uns in einer Kundenbeziehung oder einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu uns stehen (z.B. als Bürge);
- ein Familienmitglied einer unserer Kunden sind. Etwa weil unsere Kunden uns gelegentlich Informationen über ihre Familie mitteilen, wenn dies notwendig ist, um ihnen ein Produkt oder eine Dienstleistung anzubieten;
- sich für unsere Produkte oder Dienstleistungen interessieren und uns Ihre personenbezogenen Daten selbst zur Verfügung stellen (z.B. auf unseren Websites und digitalen Anwendungen, bei Veranstaltungen, Sponsoringaktionen oder über eine Agentur oder einen Vermittler);
- ein gesetzlicher Vertreter eines unserer Kunden sind (z.B. Bevollmächtigter, Betreuer);
- ein Mitarbeiter einer unserer Dienstleister oder Handelspartner sind;
- ein Begünstigter einer durch unsere Kunden in Auftrag gegebenen Transaktionen sind;
- ein Begünstigter eines über uns abgeschlossenen Versicherungsvertrages sind;
- ein wirtschaftlicher Eigentümer eines unserer Kunden oder Handelspartner sind;
- ein Schuldner einer uns zustehenden Forderung sind (z.B. im Falle einer Insolvenz);
- ein Rechtsnachfolger/Erbe eines unserer Kunden sind.

Wenn Sie uns personenbezogene Daten von Dritten zur Verfügung stellen, informieren Sie diese bitte über die Weitergabe ihrer Daten an uns und leiten Sie diese Datenschutzerklärung an sie weiter. Wir stellen sicher, dass wir ebenso verfahren, wann immer uns die Kontaktdaten der betreffenden Person bekannt sind.

2. Wie können Sie unsere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kontrollieren?

Sie haben die nachfolgend beschriebenen Rechte, mit denen Sie eine Kontrolle über Ihre personenbezogenen Daten und die Art und Weise, wie wir sie verarbeiten, ausüben können.

Wenn Sie von den unten aufgeführten Rechten Gebrauch machen wollen, richten Sie Ihre Anfrage bitte an die folgende Adresse:

**BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland,
Postfach 21 01 21, 47023 Duisburg**
oder per E-Mail an datenanfrage@consorsfinanz.de

Ggf. werden wir Sie zur Identifikation um Einreichung geeigneter Identitätsnachweise bitten.

Wenn Sie Fragen zu dieser Datenschutzerklärung haben, insbesondere, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden, richten Sie diese bitte an unseren Datenschutzbeauftragten

per E-Mail an datenschutz@consorsfinanz.de

2.1 Sie können Auskunft über ihre personenbezogenen Daten anfordern

Wenn Sie Auskunft zu Ihren personenbezogenen Daten wünschen, stellen wir Ihnen eine Kopie der bei uns über sie vorhandenen Daten sowie Informationen über deren Verarbeitung zur Verfügung.

Ihr Auskunftsrecht kann aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingeschränkt sein. Dies ist beispielsweise der Fall beim Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG), welches es uns untersagt, Auskunft zu solchen Vorgängen zu erteilen.

2.2 Sie können die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen

Wenn Sie feststellen, dass Sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind, können Sie verlangen, dass diese Daten entsprechend berichtigt oder vervollständigt werden. Unter Umständen kann hierfür die Vorlage von Belegen erforderlich sein.

2.3 Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.4 Sie können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage berechtigter Interessen Widerspruch einlegen

Wenn Sie mit einer auf einem berechtigten Interesse beruhenden Verarbeitung nicht einverstanden sind, können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch einlegen, indem Sie uns genau über die betroffene Verarbeitung und die Gründe für den Widerspruch informieren. Wir werden die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einstellen, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2.5 Sie können Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung einlegen

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

2.6 Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen

Wenn Sie die Richtigkeit der von uns verwendeten personenbezogenen Daten bestreiten oder Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einlegen, werden wir Ihren Antrag prüfen. Sie können verlangen, dass wir für die Dauer dieser Prüfung die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einschränken.

2.7 Sie haben Rechte gegen eine automatisierte Entscheidung

Sie haben grundsätzlich das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Wir können jedoch eine solche Entscheidung automatisieren, wenn sie für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags mit uns erforderlich ist, aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist oder wenn Sie Ihre Einwilligung gegeben haben.

In jedem Fall haben Sie das Recht, die Entscheidung anzufechten, Ihren Standpunkt darzulegen und das Eingreifen einer zuständigen Person zur Überprüfung der Entscheidung zu verlangen.

Weitere Informationen zu automatisierten Entscheidungen samt Profiling im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung finden Sie in **Anhang 2**.

2.8 Sie können Ihre Einwilligung widerrufen

Basiert die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer von Ihnen gegebenen Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2.9 Sie können die Übertragbarkeit eines Teils Ihrer personenbezogenen Daten verlangen

Sie können eine Kopie der uns von Ihnen zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format anfordern. Sofern dies technisch machbar ist, können Sie verlangen, dass wir diese Kopie an einen Dritten übermitteln.



2.10 Einreichung einer Beschwerde bei einer für den Datenschutz zuständigen Behörde

Zusätzlich zur Ausübung der oben genannten Rechte können Sie eine Beschwerde bei jeder für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

**Bayerisches Landesamt für Datenschutz (BayLDA),
Promenade 18, 91522 Ansbach**

3. Weshalb und auf welcher rechtlichen Grundlage verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten

3.1 Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um unseren zahlreichen regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, wenn dies erforderlich ist, damit wir die für uns geltenden Vorschriften einhalten können, einschließlich der Bank- und Finanzvorschriften.

3.1.1 Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten, um:

- Geschäfte und Transaktionen zu überwachen, damit wir diejenigen identifizieren können, die von der normalen Routine/den normalen Mustern abweichen (z. B. wenn Sie eine große Geldsumme in einem anderen Land als dem Ihres Wohnsitzes abheben);
- Wir überwachen Ihre Transaktionen, um Betrugsfälle zu verwalten, zu verhindern und aufzudecken;
- Risiken zu verwalten und zu melden (Finanz-, Kredit-, Rechts-, Compliance- oder Reputationsrisiken usw.), denen die BNP Paribas-Gruppe im Rahmen ihrer Aktivitäten ausgesetzt sein kann;
- bei der Bekämpfung von Steuerbetrug mitzuwirken und die steuerlichen Kontroll- und Meldepflichten zu erfüllen;
- Transaktionen zu Buchhaltungszwecken aufzuzeichnen;
- Bestechung aufzudecken und zu verhindern;
- die für Vertrauensdiensteanbieter, die Zertifikate für elektronische Signaturen ausstellen, geltenden Bestimmungen einzuhalten;
- verschiedene Geschäfte, Transaktionen oder Anweisungen auszutauschen und zu melden oder auf eine offizielle Anfrage von ordnungsgemäß autorisierten lokalen oder ausländischen Finanz-, Steuer-, Verwaltungs-, Straf- oder Justizbehörden, Schiedsrichtern oder Mediatoren, Strafverfolgungsbehörden, staatlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu antworten.

3.1.2 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu Zwecken der Geldwäschebekämpfung und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Als Teil einer Bankengruppe müssen wir über ein robustes System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie über ein System zur Anwendung lokaler, europäischer und internationaler Sanktionen verfügen.

In diesem Zusammenhang sind wir mit der BNP Paribas SA, der Muttergesellschaft der BNP Paribas-Gruppe, gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich.

Die Verarbeitungstätigkeiten, die zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtungen durchgeführt werden, sind in **Anhang 1** aufgeführt.

3.2 Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Verträge zu erfüllen, dessen Vertragspartei Sie sind, oder um auf Ihren Wunsch hin vorvertragliche Maßnahmen durchzuführen

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, wenn es für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, um:

- Ihre Kreditrisikoeinstufung und Ihre Rückzahlungsfähigkeit zu bestimmen;
- zu beurteilen (z.B. auf der Grundlage Ihrer Kreditrisikoeinstufung), ob wir Ihnen ein Produkt (z.B. Kreditrahmen mit Consors Finanz Mastercard®, Rechnungskauf, etc.) oder eine Dienstleistung anbieten können und zu welchen Bedingungen (z.B. Preis)
- Ihnen die im Rahmen des jeweiligen Vertrags erworbenen oder beauftragten Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;
- bestehende Rückstände zu verwalten (Identifizierung von Kunden mit Rückständen);
- auf Ihre Anfragen zu antworten und Sie zu unterstützen.

3.3 Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung unseres berechtigten Interesses oder des berechtigten Interesses eines Dritten verarbeitet

Wenn wir eine Verarbeitungstätigkeit auf ein berechtigtes Interesse stützen, wägen wir dieses Interesse gegen Ihre Interessen oder Grundrechte und -freiheiten ab, um einen gerechten Ausgleich zwischen ihnen zu gewährleisten. Wenn Sie weitere Informationen über das berechnete Interesse an einer Verarbeitung wünschen, kontaktieren Sie uns bitte unter der folgenden Adresse:

datenschutz@consorsfinanz.de

3.3.1 Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit als Bank verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten, um:

- die Risiken zu verwalten, denen wir ausgesetzt sind:
 - wir bewahren Nachweise über Vorgänge oder Transaktionen auf, auch in elektronischer Form;
 - wir führen die Beitreibung von Forderungen durch (Inkasso); wir bearbeiten Rechtsansprüche und übernehmen die Rechtsverteidigung im Falle von Rechtsstreitigkeiten;
 - wir entwickeln individuelle statistische Modelle, mittels derer wir Ihre Kreditwürdigkeit ermitteln;
- die Cybersicherheit und Leistung unserer IT-Systeme zu verbessern, unsere Plattformen und Websites zu verwalten und die Geschäftskontinuität zu gewährleisten, darunter:
 - IT-Management, einschließlich Infrastrukturmanagement (z.B. gemeinsame Plattformen);
 - (Internet-)Nutzerauthentifizierung;
- mittels des Einsatzes von Videoüberwachung, Personen und Sachschäden zu vermeiden.
- die Automatisierung und Effizienz unserer Betriebsabläufe und Kundendienste zu verbessern (z.B. automatische Beantwortung von Beschwerden, elektronische Schadensmeldung oder Bereitstellen eines Beschwerdeformulars über unsere Webseiten, Erstellen eines FAQ-Chatbots oder Nachverfolgen Ihrer Anfragen zur Verbesserung Ihrer Zufriedenheit auf der Grundlage personenbezogener Daten, die während unserer Interaktionen mit Ihnen erhoben werden, wie z.B. Gesprächsnotizen, E-Mails oder Chats).
- Finanzoperationen wie Verkauf und Abtretung von Forderungsportfolien, Verbriefungen, um Finanzierung oder Refinanzierung der BNP Paribas-Gruppe durchzuführen.
- statistische Studien durchzuführen und prädiktive und deskriptive Modelle zu entwickeln:
 - zu kommerziellen Zwecken: um Produkte und Dienstleistungen zu ermitteln, die Ihren Bedürfnissen am besten entsprechen, um neue Angebote zu erstellen oder neue Trends bei unseren Kunden zu erkennen, um unsere Geschäftspolitik unter Berücksichtigung der Präferenzen unserer Kunden zu entwickeln;
 - zu Sicherheitszwecken: um potenzielle Zwischenfälle zu verhindern und das Sicherheitsmanagement zu verbessern;
 - zu Zwecken der Compliance (z.B. zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) und des Risikomanagements;
 - zu Zwecken der Betrugsbekämpfung.
- Wettbewerbe, Lotterien, Werbeaktionen zu organisieren, Meinungs- und Kundenzufriedenheitsumfragen durchzuführen.

3.3.2 Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen Angebote per elektronischer Post sowie auf dem Postweg zuzusenden

Als Teil der BNP Paribas-Gruppe möchten wir Ihnen Zugang zu einem breiten Spektrum an Produkten und Dienstleistungen bieten, die Ihren Bedürfnissen am besten entsprechen.

Sofern Sie Kunde sind und sofern Sie nicht widersprechen, können wir Ihnen diese Angebote für unsere Produkte und Dienstleistungen per elektronischer Post (z.B. E-Mail, SMS) zusenden, wenn sie denen ähnlich sind, die Sie bereits erworben oder beauftragt haben.

Wir stellen sicher, dass sich diese Angebote auf Produkte oder Dienstleistungen beziehen, die für Ihre Bedürfnisse relevant sind und die die Produkte und Dienstleistungen, die Sie bereits erworben oder beauftragt haben, ergänzen.

Wir können Ihnen auch auf dem Postweg Angebote zu unseren Produkten und Dienstleistungen sowie zu denen der Gruppe und unserer vertrauenswürdigen Partner zusenden.

Der Datenverarbeitung zum Zwecke der Kundeninformation per elektronischer Post, für eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen der Bank, sowie der Zusendung postalischer Angebote können Sie jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft, widersprechen.

3.3.3 Wir analysieren Ihre personenbezogenen Daten, um ein Standardprofil zur besseren Personalisierung unserer Produkte und Angebote zu erstellen

Um Ihre Erfahrung und Zufriedenheit zu verbessern, müssen wir feststellen, zu welcher Kundengruppe Sie gehören. Zu diesem Zweck erstellen wir ein Standardprofil aus relevanten Daten, die wir aus folgenden Informationen auswählen:

- dem, was Sie uns direkt mitgeteilt haben;
- aus Ihrer Nutzung unserer Produkte oder Dienstleistungen, z.B. im Zusammenhang mit Ihren Konten, einschließlich des Kontostands, regelmäßiger oder atypischer Bewegungen, der Nutzung Ihrer Karte im Ausland sowie der automatischen Kategorisierung Ihrer Transaktionsdaten;
- aus Ihrer Nutzung unserer verschiedenen Kommunikationskanäle: Websites und Anwendungen (z.B. ob Sie digital vernetzt sind oder ob Sie es bevorzugen, ein Produkt oder eine Dienstleistung eigenständiger zu verwalten („Self-Service“));

Sofern Sie der Verarbeitung nicht widersprechen, nehmen wir eine Personalisierung auf Basis dieses Standardprofils vor. Wenn Sie zustimmen, können wir darüber hinaus Ihre Bedürfnisse besser erfüllen, indem wir eine maßgeschneiderte Personalisierung vornehmen, die nachstehend beschrieben wird.



3.4 Personenbezogene Daten, die auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeitet werden

Für einige Verarbeitungen personenbezogener Daten werden wir Sie gezielt informieren und um Ihre Einwilligung bitten. Selbstverständlich können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Insbesondere bitten wir Sie um Ihre Einwilligung für:

- eine maßgeschneiderte Anpassung unserer Angebote und Produkte oder Dienstleistungen auf der Grundlage eines komplexen Profils, um Ihre Bedürfnisse und Ihr Verhalten vorherzusagen;
- alle elektronischen Angebote für Produkte und Dienstleistungen, die nicht denen ähneln, die Sie erworben oder beauftragt haben, oder für Produkte und Dienstleistungen von anderen Unternehmen der Gruppe oder unseren vertrauenswürdigen Partnern;
- die Personalisierung unserer Angebote, Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage Ihrer Kontodaten bei anderen Banken;
- die Verwendung Ihrer elektronischen Nutzungsdaten (z.B. über Cookies) für kommerzielle Zwecke oder zur Verbesserung der Kenntnis Ihres Profils.

4. Welche Arten von personenbezogenen Daten erheben wir?

Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten, d.h. Informationen, die Sie identifizieren oder eine Identifizierung ermöglichen.

Abhängig unter anderem von der Art des Produkts oder der Dienstleistung, die wir Ihnen anbieten, und den Interaktionen, die wir mit Ihnen haben, erheben wir verschiedene Arten von personenbezogenen Daten über Sie, darunter:

- **Identifizierungsdaten:** z.B. vollständiger Name, Geschlecht, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Personalausweisnummer, Reisepassnummer, Führerscheinnummer, Fahrzeugkennzeichen, Foto, Unterschrift;
- **Kontaktdaten:** z.B. (private oder berufliche) Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-/Mobilnummer;
- **Angaben zu Ihrer finanziellen und familiären Situation:** z.B. Familienstand, Güterstand, Anzahl der Kinder und Alter, Zusammensetzung des Haushalts, Eigentum: Wohnung oder Haus;
- **Besondere Ereignisse Ihres Lebens:** Sie haben z.B. kürzlich geheiratet, sich scheiden lassen, sind eine Partnerschaft eingegangen oder haben ein Kind bekommen;
- **Wirtschafts-, Finanz- und steuerliche Informationen:** z.B. Steueridentifikationsnummer, Steuerstatus, Land des Wohnsitzes, Gehalt und andere Einkommen sowie Ausgaben, Wert Ihres Vermögens;
- **Bildungs- und Beschäftigungsinformationen:** z.B. z.B. Bildungsgrad, Erwerbstätigkeit, Name des Arbeitgebers und Vergütung;
- **Bank- und Finanzdaten im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen, über die Sie verfügen:** z.B. Bankkontodaten, Produkte und Dienstleistungen (Kredite, Versicherungen, Spar- und Anlageprodukte, Leasing, Wohngebäudeversicherung), Kreditkartennummer, Geldüberweisungen, Vermögen, Kredithistorie, Zahlungsstörungen;
- **Transaktionsdaten:** Kontobewegungen und -salden, Transaktionen, einschließlich der Daten des Begünstigten, wie vollständiger Name, Anschrift und Kontaktdaten sowie Angaben zu Bankgeschäften, Betrag, Datum, Uhrzeit und Art der Transaktion (Kreditkarte, Überweisung, Lastschrift);
- **Daten, die sich auf Ihre Gewohnheiten und Präferenzen in Bezug auf die Nutzung unserer Produkte und Dienstleistungen beziehen;**
- **Daten aus unseren mit Ihnen erfolgten Interaktionen:** z.B. Ihre Bemerkungen, Vorschläge, Bedürfnisse, die wir während unseres Austauschs mit Ihnen persönlich an unseren Standorten (Kontaktberichte) oder während der telefonischen Kommunikation (Gesprächsnotiz oder Gesprächsaufzeichnung), der Kommunikation per E-Mail, Chat, Chatbot, dem Austausch auf unseren Auftritten in sozialen Medien oder Ihren eventuellen Beschwerden gesammelt haben. Ihre Verbindungs- und Trackingdaten (z.B. erhoben über Cookies für nicht werbliche oder analytische Zwecke auf unseren Websites), Online-Diensten, Anwendungen;
- **Video- und Audiodaten sowie Geolokalisierungsdaten:** z.B. Bild- und Tonaufzeichnungen im Falle der Kundenlegitimierung über Fernkommunikationsmittel, auf Basis Ihrer Einwilligung aufgezeichnete telefonische Gespräche, Anzeige von Abhebungs- oder Zahlungsorten aus Sicherheitsgründen, ggfs. Aufnahmen von Videoüberwachungsanlagen in unseren Geschäftsräumen;
- **Daten über Ihre Geräte (Mobiltelefon, Computer, Tablet, usw.):** IP-Adresse, technische Spezifikationen und eindeutige Identifizierungsdaten;
- **Gesundheitsdaten:** z.B. für den Abschluss und die Erfüllung einiger Versicherungsverträge (z.B. Arbeitsunfähigkeitsschutz); diese Daten werden streng nach dem Grundsatz der Kenntniserforderlichkeit verarbeitet;
- **Personalisierte Anmeldedaten oder Sicherheitsmerkmale, die verwendet werden, um Sie mit der Website und den Apps von BNP Paribas zu verbinden.**

Wir können sensible Daten wie Gesundheitsdaten, biometrische Daten oder Daten im Zusammenhang mit Straftaten erheben, sofern die strengen Bedingungen der Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

5. Von wem erheben wir personenbezogene Daten?

Wir erheben personenbezogene Daten in der Regel direkt von Ihnen. Wir können jedoch auch andere Quellen heranziehen.

Gegebenenfalls erheben wir Daten aus öffentlichen Quellen:

- Veröffentlichungen/Datenbanken, die von offiziellen Behörden oder Dritten zur Verfügung gestellt werden (z.B. den Bundesanzeiger, das Handelsregister, Datenbanken der Aufsichtsbehörden des Finanzsektors);
- Websites/Auftritte in sozialen Medien von juristischen Personen oder Geschäftskunden, die Informationen enthalten, die Sie offengelegt haben (z.B. Ihre eigene Website oder Ihr Auftritt in sozialen Medien);
- öffentliche Informationen, wie z.B. Informationen aus der Presse.

Wir erheben auch personenbezogene Daten von Dritten:

- von anderen Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe;
- von unseren Kunden (Unternehmen oder Einzelpersonen);
- von unseren Geschäftspartnern;
- von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern;
- von Dritten wie Kreditauskunfteien (z.B. SCHUFA Holding AG) und Agenturen zur Betrugsbekämpfung;
- von AdressrechercheDienstleistern, die selbst dafür verantwortlich sind, dass sie die relevanten Informationen auf rechtmäßige Weise erheben;
- von Webseiten oder Social Media Seiten von juristischen Personen oder Geschäftskunden, die von Ihnen veröffentlichte Informationen enthalten (z.B. Ihre eigene Webseite oder Social Media Präsenz).

6. An wen geben wir Ihre personenbezogenen Daten weiter und warum?

a. An Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe

Als Teil der BNP Paribas-Gruppe arbeiten wir weltweit eng mit anderen gruppenangehörigen Unternehmen zusammen. Ihre personenbezogenen Daten können daher zwischen den Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe ausgetauscht werden, wenn dies erforderlich ist, um:

- unsere verschiedenen vorstehend beschriebenen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen zu erfüllen;
- unsere folgenden berechtigten Interessen zu erfüllen:
 - statistische Studien durchzuführen sowie vorhersagende und beschreibende Modelle für Geschäfts-, Sicherheits-, Compliance-, Risikomanagement- und Betrugsbekämpfungszwecke zu entwickeln;
 - die Aussagekraft bestimmter Daten über Sie, die sich im Besitz anderer Unternehmen der Gruppe befinden, zu verbessern;
 - Inhalt und Preise von Produkten und Dienstleistungen anzupassen.

Unsere Finanzierungs- und Refinanzierungsbedürfnisse begründen darüber hinaus ein berechtigtes Interesse zur etwaigen Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an andere Unternehmen der BNP Paribas Gruppe, welche uns Refinanzierungen zur Verfügung stellen.

b. An Empfänger und Datenverarbeiter außerhalb der BNP Paribas-Gruppe

Um einige der in dieser Datenschutzerklärung beschriebenen Zwecke zu erfüllen, können wir Ihre personenbezogenen Daten erforderlichenfalls weitergeben an:

- Verarbeiter, die in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen (z.B. IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Vertrieb und Marketing);
- Bank- und Handelspartner, unabhängige Agenten, Vermittler oder Broker, Finanzinstitute, Gegenparteien, Transaktionsregister, mit denen wir in Beziehung stehen, wenn eine solche Übermittlung erforderlich ist, um Ihnen die von Ihnen gewünschten Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung zu stellen oder unsere vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen oder Transaktionen auszuführen (z.B. Banken, Korrespondenzbanken, Verwahrstellen, Depotbanken, Wertpapieremittenten, Zahlstellen, Austauschplattformen, Versicherungsgesellschaften, Zahlungssystembetreiber, Emittenten oder Zahlungskartenvermittler, Garantiegesellschaften oder Finanzgarantieeinrichtungen);
- lokale oder ausländische Finanz-, Steuer-, Verwaltungs-, Straf oder Justizbehörden, Schiedsrichter oder Mediatoren, öffentliche Behörden oder Institutionen (z.B. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Banque de France), denen wir oder ein Mitglied der BNP Paribas-Gruppe Auskunft erteilen müssen:
 - gemäß deren Anfrage;
 - zur Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen, z.B. im Rahmen eines Klage- oder anderweitigen gerichtlichen Verfahrens;
 - zur Einhaltung einer Anordnung oder einer Empfehlung einer zuständigen Behörde, die für uns oder ein Mitglied der BNP Paribas-Gruppe gilt;
- Dienstleister für Zahlungen Dritter (Informationen über Ihre Bankkonten) zum Zwecke der Bereitstellung eines Zahlungsauslösedienstes oder eines Kontoinformationsdienstes, wenn Sie der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an diesen Dritten zugestimmt haben;



- bestimmte regulierte Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftsprüfer, wenn dies unter bestimmten Umständen erforderlich ist (Rechtsstreitigkeiten, Audit usw.), sowie an unsere Versicherer oder an tatsächliche oder geplante Käufer der Unternehmen oder Geschäftsbereiche der BNP Paribas-Gruppe;
- Kreditauskunfteien, mit denen wir in einer Vertragsbeziehung stehen (z.B. SCHUFA Holding AG);
- Adressdienstleister, soweit ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung besteht (z.B. im Rahmen der Adressrecherche zur Beitreibung von Forderungen).

Wir geben des Weiteren aggregierte oder anonymisierte Daten innerhalb und außerhalb der BNP Paribas-Gruppe an Partner wie Forschungsgruppen, Universitäten oder Werbetreibende weiter. Sie können anhand dieser Daten nicht identifiziert werden.

Ihre Daten können zu anonymisierten Statistiken zusammengefasst werden, die Geschäftskunden zur Unterstützung ihrer Geschäftsentwicklung angeboten werden können. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten niemals offengelegt und die Empfänger dieser anonymisierten Statistiken können Sie nicht identifizieren.

7. Internationale Übermittlung personenbezogener Daten

Bei internationalen Datentransfers aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in ein Land außerhalb des EWR kann die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgen. Hat die Europäische Kommission anerkannt, dass ein Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, können Ihre personenbezogenen Daten auf dieser Grundlage übermittelt werden.

Bei Übermittlungen in Länder außerhalb des EWR, in denen das Schutzniveau von der Europäischen Kommission nicht als angemessen anerkannt wurde, stützen wir uns entweder auf eine für die jeweilige Situation geltende Ausnahmeregelung (z.B. wenn die Übermittlung zur Erfüllung unseres Vertrags mit Ihnen erforderlich ist, z.B. bei internationalen Zahlungen)

oder wenden eine der folgenden geeigneten Garantien an, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten:

- von der Europäischen Kommission erlassene Standarddatenschutzklauseln;
- verbindliche interne Datenschutzvorschriften.

Um eine Kopie dieser geeigneten Garantien oder Informationen darüber, wo diese erhältlich sind, zu erlangen, können Sie eine schriftliche Anfrage senden, wie in **Ziffer 2.** erwähnt.

8. Wie lange bewahren wir Ihre personenbezogenen Daten auf?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten über denjenigen Zeitraum, der für die Erfüllung des jeweiligen Erhebungszwecks, z.B. der Vertragsdurchführung, und der damit verbundenen betrieblichen Anforderungen und berechtigten Interessen, wie bspw. die ordnungsgemäße Kontoführung, die Erleichterung der Kundenbetreuung, die Geltendmachung bzw. Abwehr von Rechtsansprüchen oder die Erfüllung regulatorischer Verpflichtungen, notwendig ist. Darüber hinaus werden Ihre Daten zur Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

Informationen zu den Aufbewahrungsfristen finden Sie in **Anhang 3.**

9. Wie Sie die Entwicklung dieser Datenschutzerklärung verfolgen können

In einer Welt, in der sich die Technologien ständig weiterentwickeln, überprüfen wir diese Datenschutzerklärung regelmäßig und aktualisieren sie bei Bedarf.

Wir laden Sie ein, die neueste Version dieses Dokuments online einzusehen, und wir werden Sie über unsere Website oder über unsere üblichen Kommunikationskanäle über alle wesentlichen Änderungen informieren.



Anhang 1

Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Bankengruppe, der wir angehören, ist dazu verpflichtet, für alle Einheiten ein zentral gesteuertes, robustes System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ein Programm zur Bekämpfung von Korruption, sowie einen Mechanismus zur Einhaltung internationaler Sanktionen (d.h. alle Wirtschafts- oder Handelssanktionen, einschließlich damit verbundener Gesetze, Verordnungen, restriktiver Maßnahmen, Embargos und Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten, die von der Republik Frankreich, der Europäischen Union, dem US-Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control und jeder anderen zuständigen Behörde in den Gebieten, in denen die BNP Paribas Gruppe niedergelassen ist, erlassen, verwaltet, verhängt oder durchgesetzt werden) einzuführen und aufrecht zu erhalten.

In diesem Zusammenhang sind wir gemeinsam mit BNP Paribas S.A., der Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe, für die Datenverarbeitung verantwortlich.

Zur Einhaltung der damit einhergehenden Anforderungen, zur Beachtung internationaler Sanktionen und um unseren diesbezüglichen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, führen wir die nachstehend aufgeführten Schritte durch:

- Ein „Know Your Customer“-Programm (KYC), das in angemessener Weise darauf ausgelegt ist, die Identität unserer Kunden zu ermitteln, zu überprüfen und zu aktualisieren, gegebenenfalls auch die Identität der jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer und Bevollmächtigten;
- Verstärkte Due Diligence für Hochrisikokunden, sowie politisch exponierte Personen oder auch „PEPs“ (PEPs sind Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Position (politisch, juristisch oder administrativ) derartigen Risiken stärker ausgesetzt sind) und für Situationen mit erhöhtem Risiko;
- Schriftliche Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, die in angemessener Weise sicherstellen sollen, dass die Bank keine Beziehungen zu Bank-Mantelgesellschaften (shell banks) eingeht oder unterhält;
- Eine auf der internen Bewertung der Risiken und der wirtschaftlichen Lage basierende Politik, unabhängig von der Währung generell keine Aktivitäten oder Geschäfte auszuführen oder anderweitig zu tätigen:
 - für, im Namen oder zu Gunsten von natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, die Sanktionen der Französischen Republik, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten, der Vereinten Nationen oder, in bestimmten Fällen, anderen lokalen Sanktionen in Gebieten, in denen die Gruppe tätig ist, unterliegen;
 - die direkt oder indirekt mit Sanktionen belegte Gebiete betreffen, einschließlich Krim/Sevastopol, Kuba, Iran, Nordkorea oder Syrien;
 - die Finanzinstitute oder Gebiete betreffen, die mit terroristischen Organisationen, die von den zuständigen Behörden in Frankreich, der Europäischen Union, den USA und den Vereinten Nationen als solche anerkannt sind, in Verbindung stehen oder von diesen kontrolliert werden könnten,
- Screening der Kundendatenbank und Transaktionsfilterung, die in angemessener Weise darauf ausgelegt sind, die Einhaltung der geltenden Gesetze zu gewährleisten;
- Systeme und Verfahren zur Aufdeckung und Meldung verdächtiger Aktivitäten an die zuständigen Aufsichtsbehörden;
- Ein Compliance-Programm, das in angemessener Weise darauf ausgelegt ist, Bestechung, Korruption und unrechtmäßige Einflussnahme gemäß dem französischen

„Sapin II“-Gesetz, dem US-amerikanischen FCPA und dem britischen Bribery Act zu verhindern und aufzudecken.

In diesem Zusammenhang müssen wir zugreifen auf:

- Dienste externer Anbieter, die aktuelle Listen von PEPs führen, wie Dow Jones Factiva (bereitgestellt von Dow Jones & Company, Inc.) und World-Check (bereitgestellt von REFINITIV, REFINITIV US LLC und London Bank of Exchanges);
- öffentlich verfügbare Presseinformationen über Sachverhalte im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Korruption;
- Kenntnisse über risikoreiche Verhaltensweisen oder risikoreiche Situationen (Verdachtsmeldung oder Gleichwertiges vorhanden), die auf Ebene der BNP Paribas Gruppe festgestellt werden können.

Aufgrund der Zielsetzung – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – kann es sein, dass wir besondere Kategorien personenbezogener Daten oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeiten müssen.

Wir führen diese Überprüfungen sowohl bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung mit uns, als auch während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung durch, sowohl in Bezug auf Sie selbst als auch auf die von Ihnen durchgeführten Transaktionen. Auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung und wenn für Sie eine Warnmeldung vorliegt, werden diese Informationen gespeichert, um Sie zu identifizieren und unsere Kontrollen für den Fall anzupassen, dass Sie eine neue Geschäftsbeziehung mit einer Einheit der BNP Paribas Gruppe eingehen oder eine Transaktion vorgenommen wird, an der Sie beteiligt sind.

Zur Einhaltung unserer gesetzlichen Pflichten tauschen wir die zwecks Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Korruptionsbekämpfung oder Anwendung internationaler Sanktionen erfassten Informationen zwischen den Einheiten der BNP Paribas Gruppe aus. Wenn Ihre Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden, in denen kein angemessenes Schutzniveau besteht, gelten für die Übermittlungen die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission. Werden zusätzliche Daten erhoben und ausgetauscht, um die Vorschriften von Nicht-EU-Ländern einzuhalten, so ist diese Verarbeitung durch die BNP Paribas Gruppe für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und zur Vermeidung lokaler Sanktionen erforderlich und begründet daher ein berechtigtes Interesse.



Anhang 2

Automatisierte Entscheidungen einschließlich Profiling

Teilweise treffen wir eine Entscheidung ausschließlich auf Basis automatisierter Verarbeitung – einschließlich Profiling – gem. Art. 22 Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), welche Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Nachfolgend finden Sie aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Bedeutung der angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für Sie.

1. Verantwortungsvolle Kreditvergabe

Wir vergeben Kredite verantwortungsvoll, weil wir wollen, dass Sie Ihren Kredit auch zurückzahlen können. Deshalb prüfen wir jeden Kreditwunsch individuell und sorgfältig. Dabei unterstützt uns ein anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren, in dem unsere langjährige Krediterfahrung gebündelt und objektiviert ist: das Kredit-Scoring versetzt uns in die Lage, eine objektive Kreditentscheidung zu treffen. Es gewährleistet, dass jede Kreditanfrage nach den gleichen Maßstäben beurteilt wird. Damit die Scoring-Kriterien aussagekräftig, exakt und aktuell bleiben, überprüfen wir die Verfahren ständig und entwickeln sie weiter. So ist Scoring ein lebendes System, das eine neutrale und zuverlässige Kreditentscheidung ermöglicht.

2. Auswirkungen des Scorings auf Sie

Das Scoring ist folglich im Sinne des Art. 22 Absatz 2 Buchstabe a) DSGVO erforderlich, um eine Ihren und unseren Risiken angemessene Entscheidung über die Vergabe eines Kredits beziehungsweise über die Höhe von Zinskonditionen treffen zu können. Ab einem bestimmten Score kann es deshalb automatisiert zu einer Ablehnung der Kreditanfrage beziehungsweise zu einer Anhebung der Zinskonditionen kommen.

3. Informationen zur Berechnung Ihres persönlichen Scores

Beim Scoring nutzen wir alle kreditrelevanten Informationen, die wir über Sie haben. Das sind zunächst die Informationen, die Sie uns bei Ihrer Kreditanfrage zur Verfügung gestellt haben. So berücksichtigen wir beispielsweise Einzelheiten über Ihr Einkommen und Ihre Beschäftigung. Wichtig sind für uns auch Erfahrungen, die wir mit Ihnen eventuell bereits als Kunden gemacht haben, z.B. wenn Sie einen Kredit bei uns problemlos zurückgezahlt haben. Außerdem nutzen wir Daten, die wir mit Ihrer Zustimmung von Kreditauskunfteien erhalten.

Wichtige Daten, die wir im Scoring berücksichtigen:

Einkommensverhältnisse	■ Gehalt und sonstige Einnahmen ■ Ausgaben ■ bestehende Verbindlichkeiten
Beschäftigungsverhältnis	■ Beruf ■ Arbeitgeber ■ Beschäftigungsdauer
Erfahrungen aus einer bisherigen Geschäftsbeziehung	■ vertragsgemäße Rückzahlung anderer Kredite
Informationen von Auskunfteien	■ Art der eingeholten Auskünfte: ■ Informationen über Bestand und ggf. nicht vertragskonforme Abwicklung von Kontoverbindlichkeiten und Kreditkarten. ■ Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten
Sonstige Daten	■ Informationen der angefragten Auskunfteien ■ Alter ■ Wohnsituation

Diese kreditrelevanten Informationen werden bewertet und fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in einen gemeinsamen Zahlenwert ein. Dieser Zahlenwert heißt „Score“ und gibt an, wie wahrscheinlich es ist, dass Sie den Kredit problemlos zurückzahlen. Er ermöglicht uns die Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen (z. B. Kreditsicherheiten, Zinsen, Anzahlung) wir Ihrem Kreditwunsch entsprechen können.

Beim Scoring entscheidet keine Information alleine darüber, ob und zu welchen Bedingungen wir Ihrem Kreditwunsch entsprechen. Die Kreditentscheidung ergibt sich immer aus der Kombination aller zugrunde gelegten Faktoren. So betrachten wir nicht isoliert, ob Ihr Einkommen hoch oder niedrig ist, sondern auch wie viele Personen davon leben und welche andere Zahlungsverpflichtungen Sie haben.

4. Ihr Einfluss auf Ihren persönlichen Score

Die Qualität Ihres persönlichen Scores hängt von verschiedenen Faktoren ab, die Sie selbst beeinflussen können.

Sie können Ihr Scoring dadurch mitbestimmen, dass Sie uns richtige und aktuelle Informationen über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse geben.

Daneben können Sie zu einem guten Score-Wert beitragen, wenn Sie verantwortungsvoll mit Ihren finanziellen Verpflichtungen umgehen. Kreditschulden sollten immer in einem ausgewogenen Verhältnis zu Ihrem Einkommen stehen. Sie können Ihren Score auch dadurch positiv beeinflussen, dass Sie Ihre bestehenden Kreditverpflichtungen regelmäßig erfüllen und Rechnungen rechtzeitig bezahlen.

5. Ihre Rechte bei einer automatisierten Entscheidung

Bei einer Entscheidung, welche ausschließlich auf Basis einer automatisierten Verarbeitung getroffen wurde, haben Sie gem. Art. 22 Absatz 3 DSGVO stets das Recht, das Eingreifen eines unserer Mitarbeiter zu erwirken, Ihren Standpunkt darzulegen und die Entscheidung in Frage zu stellen.

Bitte wenden Sie sich hierfür an ablehnung@consorsfinanz.de

oder postalisch über unsere Anschrift:

Consors Finanz, Postfach 20 20 54, 80020 München.

Insbesondere, wenn Sie von einer automatisierten Ablehnungsentscheidung betroffen sind, werden wir Sie im Rahmen des Antragsprozesses nochmals gesondert auf die vorstehenden Kontaktmöglichkeiten zur Geltendmachung Ihrer Rechte hinweisen.



Anhang 3

Aufbewahrungsfristen

Verarbeitungszweck	Aufbewahrungsfrist
Interessentendatenverwaltung	Daten aus nicht zustande gekommenen Krediten werden für einen Zeitraum von 13 Monaten ab Kreditanfrage aufbewahrt, um im Bedarfsfall unser berechtigtes Interesse an einer Bonitätsabfrage gegenüber abgefragten Kreditauskunfteien und von der Abfrage betroffenen Personen nachweisen zu können.
Kundendatenverwaltung	Die meisten Kundeninformationen werden für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses sowie weitere 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Beendigung des Vertragsverhältnisses eingetreten ist, aufbewahrt. Sämtliche Kreditvertragsunterlagen einschließlich Buchungsbelege sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Daten und Unterlagen werden für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Buchung erfolgte, aufbewahrt. Für sämtliche geschäftsbezogene Korrespondenz (z.B. E-Mail, SMS, Briefe etc.) gilt Vorstehendes entsprechend. Daten, welche zu Zwecken der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, und der Einhaltung geltender Vorschriften, einschließlich der Bank und Finanzvorschriften, verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufbewahrt, soweit nicht anderweitige gesetzliche Regelungen eine längere Aufbewahrung vorsehen. In letzterem Fall werden die betroffenen Daten spätestens nach Ablauf von 10 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Beendigung der Geschäftsbeziehung eingetreten ist bzw. die jeweilige Angabe festgestellt wurde. Etwaige Einwilligungen in telefonische Werbung werden ab Erteilung der Einwilligung sowie nach deren Verwendung für einen Werbeanruf für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt.
Videoüberwachung	Aufzeichnungen aus der Videoüberwachung unserer Geschäftsräume werden standortabhängig für die Dauer von bis zu 14 Tagen aufbewahrt. Im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls kann sich die Dauer der Aufbewahrung entsprechend der Bearbeitungsdauer verlängern.
Vollstreckbare Titel	Vollstreckbare Titel, insbesondere Urteile, Vollstreckungsbescheide, vollstreckbare Vergleiche usw. werden im Original für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren nach Erwirken oder Erstellung aufbewahrt. Die Dauer der Aufbewahrung kann sich den gesetzlichen Verjährungsregelungen entsprechend verlängern (vgl. §§ 203 – 213 BGB)

SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten:

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z.B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbeschlüssen) oder von Compliance-Listen (z.B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufkündet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z.B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z.B. Identitäts- oder Bonitäts-täuschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbeschlüssen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Identifikationsdaten | Scorewerte.

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken.

Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt (einsehbar unter www.schufa.de/loeschfristen). Angaben über Anfragen werden nach 12 Monaten taggenau gelöscht.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4. Profilbildung (Scoring)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner bei deren Entscheidungsfindung durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte. Dies hilft z. B. dabei, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten

Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z.B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an.

Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen bei der Entscheidungsfindung. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen verlässt. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z.B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: Oktober 2020

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseinkaufsunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunftseinkaufsunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde –Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer unentgeltlichen schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Einträgen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntheit des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntheit der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Informationen nach Art. 14 DS-GVO der CRIF GmbH bezüglich des Auskunftsverfahrens

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München,
Tel.: +49 40 89803-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der CRIF GmbH ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz.de@crif.com erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die CRIF GmbH

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der CRIF GmbH oder einem Dritten verfolgt werden

Die CRIF GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Die CRIF GmbH stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Geldwäscheprävention, Seriositätsprüfung, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung- sowie -monitoring, Direktmarketing oder Risikosteuerung inklusive KYC Prüfung sowie Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die CRIF GmbH personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, allgemeine Geschäftssteuerung sowie Optimierung der Geschäftsprozesse sowie zur Weiterentwicklung von Dienstleistungen, Produkten und Scoringverfahren, wie z.B. dem Einsatz von Machine Learning, künstlicher Intelligenz und Deep Learning, Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die CRIF GmbH gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die CRIF GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben.

Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die CRIF GmbH erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sowie ggfs. weiteren Drittländern ansässige Unternehmen aus den Bereichen Handel, Dienstleistung, Vermietung, Energieversorgung, Telekommunikation, Versicherung oder Inkasso sowie Kreditinstitute, Finanz- und Zahlungsdienstleister und weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der CRIF GmbH nutzen. Darüber hinaus verarbeitet die CRIF GmbH Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Handelsregister, Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Angaben zu Ihrer Person, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften, E-Mail Adresse(n), Telefonnummer(n), Steueridentifikationsnummer
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zur postalischen (Nicht-)Erreichbarkeit
- Informationen zu Funktionsträgereigenschaften inkl. des wirtschaftlich Berechtigten in Unternehmen, Vereinen oder Stiftungen
- Informationen zu personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen einer vom Betroffenen beantragten Selbstauskunft, z. B. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail Adressen(n), Telefonnummer(n), Videoaufzeichnung in unseren juristischen Auskunftdatenbestand übernehmen
- Devicedaten
- Informationen zur Bankverbindung

- Einkommensnachweise
- Informationen zum Einkaufsverhalten (z.B. Warenkorbbhöhe)
- Hinweise auf missbräuchliches oder sonstiges betrügerisches Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen in Zusammenhang mit Verträgen über Telekommunikationsleistungen oder Verträgen mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern (Kredit- oder Anlageverträge, Girokonten)
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Wahrscheinlichkeitswerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind Vertragspartner der in Ziffer 2.3 genannten Branchen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes erfolgt gemäß den Anforderungen der Europäischen Kommission. Ggfs. übermittelt die CRIF GmbH Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Adressermittlung an die EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1-3, D-61279 Grävenwiesbach (EURO-PRO). Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO. Die EURO-PRO verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch, um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Adressinformationen von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der EUROPRO können dem EURO-PRO Informationsblatt entnommen oder online unter www.europro.de/datenschutz eingesehen werden. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der CRIF GmbH nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne CRIF-Stellen sein. Innerhalb der CRIF-Gruppe werden viele Systeme und Technologien gemeinsam genutzt. Dies ermöglicht es der CRIF GmbH, ihren Vertragspartnern einen sichereren und einheitlicheren Service anzubieten. Deshalb erhalten innerhalb der CRIFGruppe diejenigen Unternehmen und Abteilungen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen der CRIF GmbH oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktionen innerhalb der CRIF-Gruppe benötigen. Darüber hinaus werden Daten innerhalb der CRIF-Gruppe unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Anreicherung und zur Aktualisierung des Datenbestandes weitergegeben.

Die CRIF GmbH arbeitet mit technischen Dienstleistern zusammen, um für ihre Vertragspartner ihre Services erbringen zu können. Sofern diese personenbezogene Daten von Betroffenen außerhalb der Europäischen Union verarbeiten, kann dies dazu führen, dass diese Daten in ein Land mit einem geringeren Datenschutzstandard als er in der Europäischen Union übermittelt werden. Die CRIF GmbH stellt in diesen Fällen sicher, dass die betreffenden Dienstleister vertraglich oder auf andere Weise ein gleichwertiges Datenschutzniveau garantieren. Die CRIF GmbH unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die CRIF GmbH speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt, der im Internet einsehbar ist unter <https://www.crif.de/datenschutz>. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der CRIF GmbH eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der CRIF GmbH das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die CRIF GmbH zuständige Aufsichtsbehörde, das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben (z.B. Aufenthalt im

Frauenhaus), widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an CRIF GmbH, Datenschutz, Leopoldstraße 244, 80807 München

4. Profilbildung (Scoring)

Vor Geschäften mit einem wirtschaftlichen Risiko möchten Geschäftspartner möglichst gut einschätzen können, ob den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann. Durch die Auskunft und mittels sogenannter Wahrscheinlichkeitswerte unterstützt die CRIF GmbH Unternehmen bei der Entscheidungsfindung und hilft dabei, alltägliche (Waren-) Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können.

Hierbei wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt („Scoring“). Die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt bei der CRIF GmbH primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der CRIF GmbH gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Zudem finden Anschriftendaten Verwendung. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge und der sonstigen Daten erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Zahlungsverhalten aufwiesen („Scoreberechnung“). Zur Entwicklung des statistischen Modells einer solchen Zuordnung („Scoremodell“) werden maschinelle Lernverfahren eingesetzt, wie z. B. die logistische Regression. Die von CRIF GmbH eingesetzten maschinellen Lernverfahren sind

fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematischstatistische Methoden zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten bzw. Erfüllungswahrscheinlichkeiten.

Folgende Daten werden bei der CRIF GmbH zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Geburtsdatum, Geschlecht, Warenkorbwert, Anschriftendaten und Wohndauer, bisherige Zahlungsstö-

rungen, öffentliche Negativmerkmale wie Nichtabgabe der Vermögensauskunft, Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen, Gläubigerbefriedigung nicht nachgewiesen, Inkassoverfahren- und Inkassoüberwachungsverfahren.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine betroffene Person einen Hypothekenkredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung im ECommerce- Handel störungsfrei ausgleicht. Aus diesem Grund bietet die CRIF GmbH ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte betroffener Personen verändern sich u.U. häufiger, da sich auch die Informationen, die bei der CRIF GmbH über eine Person gespeichert sind, verändern. So kommen neue Informationen hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Informationen selbst im Zeitverlauf (etwa die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), so dass auch ohne neue Informationen Veränderungen auftreten.

Bitte beachten Sie: Die CRIF GmbH selbst trifft keine Entscheidungen, sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen verfügt. Dies gilt auch dann, wenn er sich allein auf die Informationen und Wahrscheinlichkeitswerte der CRIF GmbH verlässt.

Die jeweils aktuellste Fassung des Informationsblatts nach Art. 14 DS-GVO können Sie unter www.crif.de/datenschutz einsehen.

Stand Dezember 2020